

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

62. Jahrgang

Heft 2

2006

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Der territoriale Umfang des lateinischen Königreichs Thessaloniki

Von

RUDOLF POKORNY

1. Die lateinische 'Landnahme' in Thessaloniki und Mittelgriechenland 1204/05 S. 538 – 2. Das Reich Thessaloniki der Kartographen S. 549 – 3. Das Konkordat von Ravenika S. 552 – 4. Das politische System des Bonifaz von Montferrat S. 566 – 5. Kaiser Heinrichs Zug nach Thessaloniki 1208/09 S. 587 – 6. Fazit S. 602.

Unter jenen Herrschaftsbildungen, die sich die Teilnehmer am Vierten Kreuzzug auf dem Boden des untergegangenen Byzantinischen Reiches begründet haben, hat das Königreich Thessaloniki sich als die kurzlebigste erwiesen: Bereits Ende 1224 sollte es mit der Eroberung seiner Hauptstadt durch Theodor Angelos von Epirus erlöschen. Da der Begründer dieses Reiches, Markgraf Bonifaz I. von Montferrat († 1207)¹, keinen zeitgenössischen Chronisten gefunden hat, da mit

1) Zu Bonifaz vgl. die biographischen Kurzüberblicke von Louis BRÉHIER, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 9 (1937) Sp. 958-966; A. GORIA, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 12 (1970) S. 118-124; Otto KRESTEN, in: *Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas* 1 (Südosteuropäische Arbeiten 75, 1974) S. 232 f.; Theo KÖLZER, in: *Lex.MA* 2 (1983) Sp. 421 f.; speziell zu seiner politischen Rolle innerhalb des Lateinischen Kaiserreiches vgl. Jean LONGNON, *Les compagnons de Villehardouin. Recherches sur les croisés de la quatrième croisade* (Ecole pratique des Hautes Etudes. IV^e Section. Centre de

dem Jahr 1209 auch die Chronistik aus dem Kreis der Teilnehmer am Vierten Kreuzzug ausläuft² und über das gesamte 13. Jahrhundert hinweg im lateinischen Ägäis-Raum keine Fortsetzung mehr gefunden hat, wissen wir sehr wenig über die Geschichte dieses kurzlebigen Königreichs, zumal auch dokumentarische Quellen aus der lateinischen Romania zwischen 1205 und der Jahrhundertmitte äußerst rar sind. Eine solche Quellenlage ist immer höchst anfällig für kombinatorische Verzeichnungen größeren Ausmaßes, denn auch nur ein einziger Druckfehler bei der Transkription eines Quellentextes oder eine ungeprüft-eingeschmuggelte verfehlte Ausgangshypothese kann dann leicht weitreichende Folgen für das aus nur wenigen versprengten Einzelinformationen weitgehend hypothetisch entworfene Gesamtbild zeitigen. Im folgenden wird aufzuzeigen sein, daß ein derartiger 'Unfall' in der Forschungsliteratur über das Königreich Thessaloniki tatsächlich eingetreten ist und seit längerem schon fortgeschrieben wird. Speziell geht es dabei um eine Revision der eingeschliffenen Vorstellungen über den territorialen Umfang des Königreichs Thessaloniki und als Konsequenz daraus um eine neue Sicht auf die Zielsetzungen des Griechenland-Zuges des zweiten lateinischen Kaisers Heinrich (1206-1216), dessen bedeutendstes Ergebnis man bislang gänzlich verkannt hat.

1. Die lateinische Landnahme in Thessaloniki und Mittelgriechenland 1204/05

Informiert man sich in Historischen Atlanten oder in den Karten einschlägiger Übersichtsdarstellungen zur Lateinischen Romania über das Königreich Thessaloniki, so hat dieses im wesentlichen Makedonien und Thessalien umfaßt: Seine Ostgrenze wird etwa vierzig Kilo-

recherches d'histoire et de philologie. V. Hautes études médiévales et modernes 30, 1978) S. 227-234.

2) [Geoffroy de] Villehardouin, *La conquête de Constantinople*, ed. Edmond FARAL (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age 18-19, 2 Bde., 1938-1939) [endend 1207]; Robert de Clari, *La conquête de Constantinople*, ed. Philippe LAUER (Les classiques français du Moyen Age 40, 1924) [endend 1207]; Henri de Valenciennes, *Histoire de l'empereur Henri de Constantinople*, ed. Jean LONGNON (Documents relatifs à l'histoire des Croisades 2, 1948) [endend 1209].

meter westlich der heutigen griechisch-türkischen Grenze angesetzt³; im Norden gegen den Binnenbalkan zu hätte es nie mehr als die Küstenebenen am Nordrand der Ägäis umfaßt; als Westgrenze gegen Epirus zu nimmt man das in Nord-Süd-Erstreckung die griechische Halbinsel teilende Pindos-Gebirge an, die Südgrenze wird etwa in Höhe der Stadt Lamia und des weit nach Westen einschneidenden Golfes vor der Nordspitze der Insel Euböa eingezeichnet – bei den antiken Thermopylen also, wie man formelhaft sagen könnte. Über diesen Gesamtraum, beginnend in Süd-Thessalien, ist nun auf wirklich jeder historischen Karte in den diversen Sprachen die Legende „Königreich Thessaloniki“ ausgebreitet. Südlich anschließend, im wesentlichen Böotien und Attika umfassend, findet man – wenn überhaupt Schrift – eine Legende für ein „Herzogtum Athen“; weitere und feinere Differenzierungen verbietet im allgemeinen das Kartenformat⁴.

3) Einige Kilometer westlich der heutigen Provinzhauptstadt Alexandroupolis in Griechisch-Thrakien. Zum damaligen Grenzort Makri siehe Anm. 11.

4) Vgl. etwa: Großer Historischer Weltatlas. Zweiter Teil: Mittelalter. hg. vom Bayerischen Schulbuch-Verlag, Redaktion Josef ENGEL (²1979) S. 33 Karte c. – Atlas zur Kirchengeschichte, hg. von Hubert JEDIN / Kenneth Scott LATOURETTE / Jochen MARTIN, bearb. von Jochen MARTIN (1987) Karte 60a („Die Wege der Kreuzfahrer und die lateinischen Staaten“). – dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Karten und chronologischer Abriss. 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, hg. von Hermann KINDER / Werner HILGEMANN (dtv 3001, 1995) S. 206, oberste Karte. – A History of the Crusades. 2: The Later Crusades. 1189-1311, hg. von Robert Lee WOLFF / Harry W. HAZARD (1962), hier S. 186, Karte 8 („The Balkans in 1216, at the Death of Henry“). – David JACOBY, The Latin empire of Constantinople and the Frankish States in Greece, in: The New Cambridge Medieval History. Vol. V: 1198-1300, hg. von David ABULAFIA (1999) S. 525-542, hier S. 526 f. – Ähnlich auch die Byzantinisten, vgl. z.B. Georg OSTROGORSKY, Geschichte des Byzantinischen Staates (Handbuch der Altertumswissenschaft. 12. Abt., 1. Teil, Bd. 2, ³1963), Karte V nach S. 352. – Ein wenig verwirrend ist The Atlas of the Crusades, hg. von Jonathan RILEY-SMITH (1990): Die Hauptkarte 1 („Latin Greece, early 13th century“) kennt sowohl ein „Kingdom of Thessalonica“ wie ein „Duchy of Athens“ mit der üblichen Grenze zwischen beiden in Höhe der Thermopylen; die kleine Nebenkarte 2 („Maximum extent of Latin Greece c. 1214“) verzichtet überhaupt auf alle Grenzziehungen (und auch auf die Legende für ein Herzogtum Athen); im erläuternden Text hierzu liest man dann aber „Around the Northern Aegean as far as Athens, there was a new, Latin ‘kingdom’ of Thessalonica. And in the Morea ...“. Verbal erstreckt sich das Königreich Thessaloniki also bis Athen einschließlich, graphisch zählt Athen hingegen nicht hinzu. – Sehr vorsichtig ist allein Peter LOCK, The Franks in the Aegean, 1204-1500 (1995) mit seiner Karte S. 380 („Romania showing Frankish States, c. 1214 and the Aegean Islands“): Er verzichtet auf Grenzlinien zwischen den fränkischen Herrschaften Griechenlands und placiert die Legende „Kingdom

Als vor der Eroberung Konstantinopels im März 1204 die Teilnehmer am Vierten Kreuzzug über die Begründung eines lateinischen Kaisertums und die zukünftige Aufteilung des Byzantinischen Reiches berieten, war dieses Königreich Thessaloniki überhaupt noch nicht vorgesehen gewesen. Der damals unter den Mauern des belagerten Konstantinopel abgeschlossene 'Märzvertrag' sah vielmehr die Aufteilung des byzantinischen Territoriums in je drei Achtel vor, die an die fränkischen bzw. an die venezianischen Kreuzfahrer gehen sollten, sowie in ein Viertel, das dem zu wählenden lateinischen Kaiser zur freien Verfügung zufallen sollte⁵. Das Reich von Thessaloniki ist erst das Ergebnis eines Kompromisses, der notwendig wurde, als sich nach der Eroberung Konstantinopels keine Einigung über die Auswahl der zwölf Wähler des zukünftigen Kaisers finden ließ – wohinter sich natürlich die gegenläufigen Interessen der beiden Kandidaten, des Grafen Balduin von Flandern-Hennegau und des Markgrafen Bonifaz von Montferrat, des bisherigen Führers des Kreuzzuges, verbargen. Der Dissens über die Kaiserwähler ließ sich erst dadurch auflösen, daß man in Revision des soeben erst abgeschlossenen Märzvertrages nunmehr zusätzlich noch ein weiteres Territorium vorsah, das dem bei der Kaiserwahl unterliegenden Kandidaten ebenso automatisch zufallen sollte wie seinem erfolgreichen Gegenkandidaten das kaiserliche Viertel. Als Ausstattung des unterlegenen Kandidaten – der somit nicht auf die Gnade des Siegers angewiesen sein würde – war zunächst der gesamte (?) 1204 noch byzantinische Nordwesten Kleinasiens vorgesehen⁶; Thessaloniki kam erst in Spiel, als bald nach der Kaiser-

of Thessalonica“ nördlich der Stadt, die Legende „Lordship of Athens“ erstreckt sich wie traditionell über Böotien/Attika, so daß der Raum Westmakedonien/Thessalien leer bleibt (zu seinen Zweifeln siehe auch Anm. 20). – Zur Landkarte bei LONGNON, *Empire* (wie Anm. 7) siehe Anm. 9.

5) Gottlieb Lukas Friedrich TAFEL / Georg Martin THOMAS, *Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante. Vom neunten bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts*, 3 Bde. (*Fontes rerum Austriacarum*, 2 Abt.: *Diplomataria et Acta* 12-14, 1856-1857), hier 1 Nr. 119-120 S. 444-452 (in den beiden Ausstellerfassungen der fränkischen Grafen einerseits und des Dogen andererseits), sowie Walter PREVENIER, *De Oorkonden der Graven van Vlaanderen (1191 – aanvang 1206)* (*Académie Royale de Belgique. Commission Royale d'Histoire. Recueil des Actes des Princes Belges* 5/2, 1964) 2 Nr. 267 S. 553-559 (in der Ausstellerfassung der fränkischen Grafen).

6) Die einzige Information über diese wohl im engsten Kreis der Kreuzzugsführer abgeschlossene Absprache bietet Villehardouin, *Conquête* 2 (wie Anm. 2) cc.

krönung am 16. Mai der unterlegene Kandidat Bonifaz von Montferat um einen Austausch einkam und sich statt Kleinasien nunmehr ein Reich um Thessaloniki erbat. All dies ist satzsaam bekannt und muß hier nicht weiter ausgebreitet werden⁷.

Während der Sommermonate des Jahres 1204 tagte in Konstantinopel dann eine bereits im Märzvertrag vorgesehene, aus je zwölf fränkischen und venezianischen Teilnehmern bestehende Partitorenkommission, deren Aufgabe es war, die abstrakten Vorgaben des Märzvertrages in eine konkrete Aufteilung des byzantinischen Territoriums unter die drei anspruchsberechtigten Parteien umzusetzen: Sie ging von einem Grundschea aus, demzufolge zunächst Thrakien, das unmittelbare Hinterland der Hauptstadt, als *Pars prima* aufzuteilen sei und dann der Rest des Reiches als *Pars secunda*. In der *Pars secunda* gingen das gesamte byzantinische Kleinasien mitsamt den vorgelagerten großen Inseln sowie einigen nordägäischen Inseln an den Kaiser. Der Westteil der griechischen Halbinsel, also Epirus mitsamt vorgelagerten Inseln, die West- und Süd-Peloponnes, Nord- und Südeuböa sowie die Kykladen-Inseln fielen an die Venezianer. Der Ostteil der griechischen Halbinsel, also Westmakedonien, Thessalien, die antike Phthiotis nördlich der Thermopylen sowie Attika machten das Ausstattungsgebiet der fränkischen Kreuzfahrer aus. Diese Ergebnisse der Kommissionsberatungen sind in einem formlosen und undatierten Aktenstück überliefert, der sogenannten *Partitio Romaniae*⁸.

Einige Provinzen des ehemaligen Byzantinischen Reiches 'fehlen' auf dieser verbal gezeichneten Landkarte: Teile der Küstenregionen

257-258 S. 62-65: *tote la terre d'autre part del Braz* [de Saint-Georges = Marmarameer] *devers la Turquie* kann ebensogut das byzantinische Kleinasien insgesamt wie auch nur Bithynien als Hinterland der Südküste des Marmara-Meeres meinen. Interpretation wird immer bleiben, zu Lasten welchen Anteils im Dreiteilungsschea des Märzvertrages dieses Territorium für den unterlegenen Kandidaten eigentlich gehen sollte.

7) Vgl. etwa Ernst GERLAND, *Geschichte des Lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel*. I. Teil: Geschichte der Kaiser Balduin I. und Heinrich 1204-1216 (*Geschichte der Frankenherrschaft in Griechenland* 2, 1905) S. 1-7 und 20 f.; Jean LONGNON, *L'Empire Latin du Constantinople et la principauté de Morée* (*Bibliothèque historique*, 1949) S. 49 f. und 58.

8) TAFEL/THOMAS, *Urkunden* 1 (wie Anm. 5) Nr. 121 S. 452-488. Kritische und ausführliche kommentierte Neuedition durch Antonio CARILE, *Partitio terrarum imperii Romaniae*, *Studi Veneziani* 7 (1965) S. 125-305, hier S. 217-222. Zur Datierung siehe Anm. 10.

Kleinasiens, die Inseln Kreta und Rhodos, ein mittellgriechischer Landstreifen von der Argolis über Korinth und ganz Böotien bis hin zur Inselhauptstadt Negroponte auf Euböa⁹ sowie schließlich die gesamte Ägäis-Nordküste von Thessaloniki im Westen bis zur Westgrenze Thrakiens (der *Pars prima*) mitsamt den Territorien des Binnen-Balkan. Worauf diese Lücken zurückzuführen sind und was sich an mündlichen Absprachen hinter ihnen verbergen könnte, ist eine alte Rätselfrage der einschlägigen Forschung¹⁰. Einiges läßt sich

9) Erstmals Jean LONGNON, *Problèmes de l'histoire de la principauté de Morée*, *Journal des Savants* 1946, S. 77-93 und S. 147-161, hier S. 79-81, hat die Vermutung ausgesprochen, dieser Territorialkomplex, da in der *Partitio* niemandem zugewiesen (wie Bonifaz' Reich von Thessaloniki auch), sei von der Teilungskommission folglich als Besitz des Markgrafen angesehen worden. Vgl. auch LONGNON, *Empire* (wie Anm. 7) S. 61 und DERS., *The Frankish States in Greece, 1204-1311*, in: *A History of the Crusades* 2 (wie Anm. 4) S. 235-274, hier S. 236 („tacitly ... allotted“). Die entsprechende Landkarte bei LONGNON, *Empire* S. 56-57 ist tendenziell falsch durch den Einbezug auch von Attika, das in der *Partitio* eindeutig dem Kreuzfahreranteil zugewiesen wird. Die These Longnons ist seitdem immer wieder nachgeschrieben worden, vgl. z.B. CARILE, *Partitio* (wie Anm. 8) S. 152 f. und Antoine BON, *La Morée franque. Recherches historiques, topographiques et archéologiques sur la principauté d'Achaïe (1205-1430)*. 1: *Texte* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 213, 1969) S. 52 f. Beweiskräftige Indizien hat Longnon nicht beibringen können. Vor allem läßt seine These sich nicht mit einer Angabe bei Henri de Valenciennes vereinbaren; zu dieser siehe Anm. 150. Zu den Lücken in der *Partitio* siehe auch Anm. 10 und 82.

10) Zu diesen in der *Partitio* fehlenden Territorien vgl. zuletzt Nicolas OIKONOMIDES, *La décomposition de l'empire Byzantin à la veille de 1204 et les origines de l'empire de Nicée: A propos de la *Partitio Romaniae**, in: *XV^e Congrès International d'Etudes Byzantines. Rapports et co-rapports I/1* (Athènes 1976) S. 3-28 [Wiederabdruck in: DERS., *Byzantium from the Ninth Century to the Fourth Crusade. Studies, Texts, Monuments* (Variorum Collected Studies Series CS 369), 1992] mit einer entsprechenden kartographischen Übersicht S. 15. Territorial einschlägig für die hier untersuchte Fragestellung ist lediglich der fehlende mittellgriechische Landstreifen; zu ihm siehe Anm. 9. – Die Interpretation der Lücken in der *Partitio* ist zumindest partiell immer auch verknüpft mit der Datierungsfrage dieses Aktenstückes, da anzunehmen ist, daß das als Ausstattung für Bonifaz vorgesehene Territorium (das seinerseits einmal ausgetauscht worden ist) in der *Partitio* durch Auslassung bereits berücksichtigt worden ist, so daß die Datierung der entsprechenden Verhandlungen über dieses Territorium und die Datierung der *Partitio* miteinander in logisch stimmigen Einklang zu bringen sind. Oikonomides plädiert im Gegensatz zur älteren Forschung, die die *Partitio* immer in den Spätsommer 1204 datiert hatte, für eine Frühdatierung unmittelbar nach der Kaiserwahl. Doch der Beweisgang ist eigenartig sprunghaft, partiell zirkulär, und insgesamt wenig überzeugend; er führt als argumentative Ausgangspunkte z.B. Prämissen ein, die ihrerseits unbelegt sind (wie die Behauptung S. 7, Bonifaz' Reich habe aus

durchaus erklären, für anderes, insbesondere den mittelgriechischen Landstreifen, ist bislang jede Erklärung gescheitert.

Als westlichster und somit Grenz-Ort der (thrakischen) *Pars prima* gegen das Reich von Thessaloniki zu ist in der *Partitio Romaniae* der kleine Küstenort Makri¹¹ beim heutigen Alexandroupolis in Griechisch-Thrakien genannt¹². Die Aufzählung der Provinzen des Kreuzfahreranteils auf der griechischen Halbinsel westlich von Thessaloniki beginnt mit einer *provincia Vardarii* (zu lokalisieren also am Vardar/Axios, der aus dem Binnenbalkan kommend heute ca. 30 km westlich von Thessaloniki ins Meer mündet)¹³. Die Gebiete westlich und süd-

dem kaiserlichen Viertel des byzantinischen Territoriums herausgeschnitten werden sollen), unterschlägt andererseits Wesentlichstes (wie z. B. die im Märzvertrag vorgesehene Partitorenkommission als wahrscheinliches Redaktoren-Kollektiv der *Partitio*); er führt auch in Aporien hinein, die der Autor nicht gesehen hat. Eine Diskussion im einzelnen ist hier nicht möglich; im folgenden wird davon ausgegangen, daß die traditionelle Datierung in den Sommer 1204 nach wie vor die wahrscheinlichste Annahme ist.

11) TAFEL/THOMAS, Urkunden 1 (wie Anm. 5) Nr. 121 S. 482,1 bzw. CARILE, *Partitio* (wie Anm. 8) S. 220,82, mit Kommentar S. 270 (vgl. dort auch die Karte nach S. 160). Makri/Makre ist selten auf historischen (und erst recht aktuellen) Karten eingezeichnet, vgl. jedoch Peter SOUSTAL, Thrakien (Thrakē, Rodopē und Haimimontos) (*Tabula Imperii Byzantini* 6, Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften 221, 1991) S. 342 f. und die beigelegten Karten. Man findet den Ort später immer wieder chiffrenhaft genannt zur Bezeichnung der Grenze zwischen dem Lateinischen Kaiserreich im engeren, thrakisch-kleinasiatischen Sinne und dem Königreich Thessaloniki, so z. B. bei Henri de Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 593 und 599, S. 73 und 75 f., und für die späteren Jahre etwa in dem vom Regenten Conon de Béthune abgeschlossenen und von Kaiser Robert 1221 dann bestätigten, im Register Honorius' III. (VI 287 vom 17. März 1222) überlieferten Konkordat für das Lateinische Kaiserreich im engeren Sinne (= Thrakien/Kleinasien), ed. Robert Lee WOLFF, *Politics in the Latin Patriarchate of Constantinople, 1204-1261*, *Dumbarton Oaks Papers* 8 (1954) S. 225-303, hier S. 298-301 [Wiederabdruck in: DERS., *Studies in the Latin Empire of Constantinople* (*Variorum Collected Studies Series CS 55*), 1976]; ed. ferner Aloysius L. TAUTU, *Acta Honorii III (1216-1227) et Gregorii IX (1227-1241)* (*Pontificia Commissio ad redigendum Codicem iuris canonici orientalis. Fontes. Ser. 3, Vol. 3, 1950*) Nr. 95 S. 128-132; Regest: Petrus PRESSUTTI, *Regesta Honorii Papae III, 2 Bde.* (1888-1895), hier 2 Nr. 3863 S. 53.

12) Der erste Ort westlich von Makri, den wir als zugehörig zum Königreich Thessaloniki kennen, war Mosynopolis (wenige Kilometer westlich von Komotini im heutigen Griechisch-Thrakien). Zu ihm vgl. SOUSTAL, Thrakien (wie Anm. 11) S. 369 f. Es wurde im Jahr 1207 von Bonifaz von Montferrat an den kaiserlichen Marschall Geoffroy de Villehardouin vergeben, siehe hierzu S. 560 mit Anm. 57.

13) Es folgen in der Liste die Provinz Berrhoia/Verria (ein Bischofssitz an dem nur wenig westlicher mündenden Haliakmon) und dann die Küstenprovinz Plata-

lich des Vardar waren demnach eindeutig als Ausstattungsgebiet der fränkischen Kreuzfahrer vorgesehen. Ausgespart blieb also der Raum entlang der Ägäis-Nordküste zwischen Makri im Osten und der Vardar-Provinz im Westen einschließlich der Stadt Thessaloniki und der Halbinsel Chalkidike: Hier fassen wir also das Reich von Thessaloniki in seinem im Sommer 1204 ursprünglich intendierten und von der Teilungskommission durch Aussparung berücksichtigten Umfang. Daß dies nicht dem Reich Thessaloniki der Historischen Atlanten entspricht, ist evident; die Differenzen betreffen allerdings nicht Makri als nordwestlichen Grenzort des Reiches¹⁴, sondern lediglich dessen Südwestbegrenzung. Sie resultieren daraus, daß mangels zeitgenössischer Quellen die Einschätzung der Ergebnisse eines Eroberungszuges differieren kann, den die Lateiner unter Bonifaz' Führung im Winter 1204/05 unternommen haben und der sie von Thessaloniki aus durch Westmakedonien, Thessalien, Böotien und Attika bis vor die Tore von Korinth, Argos und Nauplion führen sollte¹⁵, wo sie erstmals auf zähen Widerstand eines griechischen Lokalmagnaten namens Leon Sgouros¹⁶ stießen (so daß die drei Stadtburgen vorerst un-

mon am Ostabfall des Olymp. Vgl. TAFEL/THOMAS, Urkunden 1 (wie Anm. 5) Nr. 121 S. 485,1-486,1 bzw. CARILE, Partio (wie Anm. 8) S. 221,98-103, mit Kommentar S. 277-279 (vgl. dort auch die Karte nach S. 160).

14) Makri als nordöstlicher Grenzort ist unstrittig, siehe Anm. 11.

15) Im Sommer 1204 hatten sich, fernab von der Hauptstadt, die Spannungen zwischen Balduin und Bonifaz bis zum offenen Bruch hin zugespitzt, der sich fast zu einem Waffengang innerhalb des Kreuzheeres ausgeweitet hätte. Wohl im September hatte in Konstantinopel dann eine vom venezianischen Dogen und den übrigen fränkischen Kreuzzugsführern erzwungene Generalvereinigung stattgefunden, durch die Bonifaz sein Anspruch auf Thessaloniki mitsamt Reich erneut bestätigt wurde, vgl. Villehardouin, Conquête 2 (wie Anm. 2) cc. 274-299 S. 82-107; Clari, Conquête (wie Anm. 2) cc. 99-110 S. 96-105. Hierüber hatte Balduin eine Urkunde ausgestellt (siehe hierzu S. 591 mit Anm. 148). Im Zuge dieser Klärungsprozesse werden in irgendeiner Form auch die inzwischen vorliegenden Beratungsergebnisse der Partitorenkommission verabschiedet worden sein; jedenfalls wurde nun mit der Vergabe der Lehen begonnen (siehe hierzu S. 569 f.). Ende September / Anfang Oktober hat Bonifaz dann endgültig Konstantinopel verlassen, um sein ihm zugefallenes Reich von Thessaloniki in Besitz zu nehmen. Zusammen mit ihm zogen jene fränkischen Kreuzfahrer ab, für die die *Pars secunda* im Ostteil der griechischen Halbinsel als Landausstattung vorgesehen war (siehe hierzu S. 571 f.).

16) Dieser hatte bereits während der schwachen Herrschaft Alexios' III. Angelos (1195-1203) die Argolis, Korinth und Theben unter seine Kontrolle gebracht; zu ihm vgl. zuletzt OIKONOMIDES, Décomposition (wie Anm. 10) S. 17 f.

einnehmbar blieben)¹⁷. Aus einer Einzelinitiative heraus spaltete sich während dieser Belagerungsphase noch ein Kontingent des Heeres ab, das mit Bonifaz' Genehmigung den Westen der Peloponnes für sich in Besitz zu nehmen gedachte: der Initialakt für das spätere Fürstentum Morea¹⁸. Weiter als bis Nauplion sollte Bonifaz selbst nicht mehr gelangen: Ein großangelegter Einfall der Bulgaren nach Thrakien und Makedonien im Frühjahr 1205, in dessen Gefolge auch in der Stadt Thessaloniki eine Rebellion ausgebrochen war, zwang ihn zu einer überstürzten Rückkehr in den Norden, um sich zumindest seine Hauptstadt zu erhalten. Die Bulgarengefahr erforderte eine längere Anwesenheit; und so ist Bonifaz denn auch hier im Norden, bei einem an sich unbedeutenden Gefecht gegen bulgarische Streifscharen, am 4. September 1207 gefallen. Die Regentschaft in Thessaloniki scheint eine Gruppe seiner führenden Gefolgsleute übernommen zu haben; das im Süden verbliebene Heereskontingent hatte noch einige Jahre lang die Belagerungen der drei hartnäckig Widerstand leistenden Festungen fortzuführen¹⁹; im mittelgriechischen Raum – Thessalien, Böoti-

17) Zu diesem Zug vgl. als einzige zeitgenössische Quellen aus der Fernperspektive Niketas Choniates, *Historia*, ed. Jan-Louis VAN DIETEN, *Nicetae Choniatae Historia* 1 (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* 11/1, Series Berolinensis, 1975) S. 600 f., 49-75; 604 f., 49-64; 609, 73-611, 35; Villehardouin, *Conquête* (wie Anm. 2) cc. 324-332 S. 132-143; vgl. auch LONGNON, *Empire* (wie Anm. 7) S. 70-72 und BON, *Morée* (wie Anm. 9) S. 54-58.

18) Dieses Kontingent unter der Führung des Guillaume de Champlitte und des gleichnamigen Neffen des kaiserlichen Marschalls Geoffroy de Villehardouin eignete sich damit Territorien an (die West- und Südpeloponnes), die in der *Partitio Romaniae* (zu ihr siehe S. 541 mit Anm. 8) den Venezianern zugesprochen worden waren – während Korinth, Argos und Nauplion zu einem in der *Partitio* (noch?) überhaupt nicht verteilten mittelgriechischen Landstreifen gezählt hatten, siehe hierzu S. 542 mit Anm. 9. Zur Eroberung der Westpeloponnes vgl. BON, *Morée* (wie Anm. 9) S. 59-64 sowie (mit wichtigen, bisweilen aber allzu spekulativen Korrekturen) Raymond-Joseph LOENERTZ, *Aus origines du despotat d'Épire et de la principauté d'Achaïe*, *Byzantion* 43 (1973) S. 360-394, hier S. 377-391.

19) Korinth und der Akrokorinth wurden wohl im Winter 1209/10 geräumt, vgl. Innocenz III., *Reg.* XIII 6 vom 4. März 1210, *MIGNE PL* 216 Sp. 201 f.; bereits im Juli 1209 hatte Geoffroy de Villehardouin über Korinth als seinen (zukünftigen?) Besitz disponiert, vgl. TAFEL/THOMAS, *Urkunden* 2 (wie Anm. 5) Nr. 207 S. 96-100, hier S. 98, 15-16. Korinth war wohl geräumt worden im Zuge eines Arrangements, demzufolge Theodor, der letzte griechische Kommandant und Inhaber von Korinth, im Gegenzug die Burg von Argos (und wohl auch die Herrschaft über die Stadt) würde behalten können; dies hatte er kurz vor dem Schreiben Innocenz' aber auch ausliefern müssen (vgl. Innocenz III., *Reg.* XV 77 vom 25. Mai 1212, *MIGNE PL* 216 Sp. 598). Das Datum des Falls von Nauplion ist unbekannt. Vgl.

en, Attika – begannen bereits ab 1205 die von Bonifaz mit Besitzungen ausgestatteten Herren mit der Einrichtung ihrer Herrschaften.

Soweit die Ereignisabfolge – gerafft, wie es scheint; doch viel mehr wissen wir auch nicht; vor allem nichts darüber, in welchen juristischen Formen Bonifaz die Herren in seinem Heereskontingent in ihre neuen Besitzungen in den eroberten Territorien eingewiesen hat. Wer wo ausgestattet worden war, erfährt man in den Folgejahren nach und nach aus dem Briefregister Innocenz' III. Doch die hier entscheidende Frage wäre die nach dem 'Wie': Ist dieser Heereszug von Thessaloniki aus in Richtung Peloponnes unter Bonifaz' Kommando denn nun als Landnahme-Operation jenes Kreuzfahrerkontingentes aufzufassen, dem die *Pars secunda* des fränkischen Drei-Achtel-Anteils im Aufteilungsschema der *Partitio Romaniae* zugedacht war, oder handelte es sich um einen Eroberungszug des neuen lateinischen Herrn von Thessaloniki, der auf diese Weise die Grenzen seines in der *Partitio Romaniae* durch Aussparung umgrenzten (König-)Reiches Thessaloniki bis vor die Tore von Korinth, Argos und Nauplion vorgeschoben hat²⁰? Und wenn letzteres: War dies im Widerspruch zum Grundkonzept der in Konstantinopel (auf der Basis der *Partitio Romaniae*) kurz zuvor erst vereinbarten Reichsteilung geschehen – von der sowohl Bonifaz wie das mit ihm in Richtung Westen abziehende Kreuzfahrerkontingent sich somit innerhalb weniger Monate verabschiedet haben mußten – oder hatte ein im September 1204 schließlich definitiv vereinbartes (und uns unbekanntes) Reichsteilungskonzept eine solche Ausweitung des Reiches Thessaloniki vorgesehen und die in venezianischer Überlieferung überkommene *Partitio Romaniae* hätte somit lediglich als ein Kommissionspapier zu gelten, das nicht den Endstand der Beratungen wiedergibt²¹?

Die Literatur setzt mit Selbstverständlichkeit das 'Großreich Thessaloniki' als Antwort auf diese Fragen voraus, teilweise sogar unter Zurechnung auch noch der Peloponnes zu Bonifaz' Reich: So Ernst Gerland in seiner 'Geschichte des Lateinischen Kaiserreichs' von 1905,

hierzu auch BON, Morée (wie Anm. 9) S. 68 (der im Falle Nauplions wohl zu sehr den wirren Angaben in der *Chronique de Morée* vertraut).

20) Die Frage hat sich, soweit ich sehe, erstmals LOCK, Franks (wie Anm. 4) S. 69 in dieser Form gestellt (aber nicht beantwortet), während man sie zuvor offenbar gar nicht gesehen oder zu überdecken gesucht hat.

21) Wofür sich aus der Gesamtgeschichte der lateinischen Romania in den Folgejahren heraus aber sonst keinerlei gewichtige Belege beibringen ließen.

dem aus Karl Hopfs hinterlassenem Regestenwerk heraus materialgesättigt geschriebenen Standardwerk über das erste Jahrzehnt der Lateinerherrschaft auf byzantinischem Reichsboden²² – das sich in seinen großen Linien durch mancherlei zirkulär hineingeschmuggelte Zusatzannahmen des öfteren allerdings dem Genre des historischen Romans annähert. Für Gerland ist Bonifaz durch seinen Zug nach Süden nicht nur der Herr Mittelgriechenlands, sondern auch noch der Peloponnes geworden²³. Eine Änderung habe dann Bonifaz' Tod mit sich gebracht: Nunmehr hätten „die französischen Barone des Südens“ „ihr Lehnsverhältnis zu Thessalonich ... für erloschen“ gehalten und sich „als direkte Vasallen des Kaiserreichs“ ... „gebärdet“²⁴. Hierfür existiert nun zwar ebensowenig ein Quellenbeleg wie für den postulierten Zustand zuvor, jene angeblich bestehende Lehnsabhängigkeit der Herren Mittel- und Südgriechenlands vom Königreich Thes-

22) Vgl. Ernst GERLAND, Bericht über Carl Hopfs litterarischen Nachlass und die darin vorhandene fränkisch-griechische Regestensammlung, *Byzantinische Zs.* 8 (1899) S. 347-386, sowie DERS., Noch einmal der litterarische Nachlass Carl Hopfs, *Byzantinische Zs.* 11 (1902) S. 321-332. Hopfs Nachlaß ist im Zweiten Weltkrieg verbrannt.

23) Die *Partitio Romaniae* sei „durch die politischen Ereignisse längst überholt“ gewesen. „Durch seinen Zug nach dem Süden hatte Bonifaz den Anteil des Heeres in Makedonien, Thessalien und Mittelgriechenland in seine Hand gebracht, durch die Begünstigung Champlittes und des jungen Villehardouin hatte er den Peloponnes Venedig entrissen. Der Kaiser und die Republik hatten diese Vorgänge, da sie anderweitig beschäftigt waren, anfangs stillschweigend mitangesehen. Später suchte sich Venedig in seiner Art schadlos zu halten, Heinrich aber hatte es vorgezogen, einen Vergleich mit Bonifaz einzugehen, wonach dieser das Homagium leistete, jener die Eroberungen des Königs guthieß“ (so GERLAND, *Geschichte* [wie Anm. 7] S. 167). Vgl. ähnlich auch S. 193 f.: „Wir dürfen aber auch annehmen, dass in den von Bonifaz neuerworbenen Teilen, im südlichen Makedonien, Thessalien und im eigentlichen Griechenland, die Bestimmungen der Kommission nicht zur Durchführung kamen“. Siehe auch S. 594 f. mit Anm. 156-158.

24) GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 167. Dem entspricht, daß er S. 198 f. dem Königreich Thessaloniki nach 1207 nur noch die Erzbistümer Thessaloniki selbst und in Thessalien Larissa und Neopatrai „im äußersten Süden“ zurechnet. Doch S. 199 ist dann wieder von einer „gemeinsamen Abordnung der Kirche des Königreichs nach Rom“ im Jahr 1208 die Rede, bestehend aus dem Erzbischof von Athen und je einem Suffragan von Athen und Theben, die dort erwirkte, daß sowohl Baronen Thessaliens wie auch den Herren Athens und Negropontes etc. die Herausgabe säkularisierten Kirchengutes anbefohlen wurde. Hier also wird das Königreich Thessaloniki wieder im Sinne der 'großen Lösung' aufgefaßt. Gerlands Auffassungen in dieser Frage changieren offenbar je nach darstellerischem Bedarf.

saloniki²⁵. Immerhin sieht man damit aber so etwas wie einen Referenzpunkt aufscheinen, der den Kartographen als Legitimierung für die Südwestbegrenzung des Königreichs Thessaloniki bei den Thermopylen in den Historischen Atlanten gedient haben könnte (denn Gerland rechnet zu diesen „französischen Herren“ z.B. auch den Herrn von Athen). Nur partiell anders ist die Sicht Jean Longnons: Das Königreich habe sich von seiner bekannten thrakischen Ostgrenze bis in die Peloponnes hinein erstreckt, über die Bonifaz 'vage Suzeränitätsrechte' ausgeübt habe²⁶ (und die demnach als eine juristisch vom Königreich Thessaloniki selbst zu unterscheidende territoriale Einheit anzusehen wäre²⁷). Doch der Raum von Korinth bzw. Athen an nordwärts habe als einheitliches Territorium das Königreich Thessaloniki ausgemacht, in dem Bonifaz einerseits an seine Waffengenossen Lehen verliehen und sich andererseits einzelne Städte als königliche Kastellaneien reserviert bzw. als Witwengut an seine Ehefrau ausgegeben habe²⁸. In diesem Spektrum bewegt sich auch die gesamte

25) Vermutlich leitet sich diese These her von der Nicht-Beteiligung des Fürsten von Morea und des Herrn von Athen während der Auseinandersetzungen der lombardischen Herren Mittelgriechenlands im Regentschaftsrat des Königreichs Thessaloniki mit Kaiser Heinrich im Winter 1208/09. Doch dies erklärt sich leicht anderweitig, siehe hierzu S. 598 und 600 Anm. 174.

26) „His kingdom of Thessalonica thus extended from the Rhodope mountains to the Morea, where he exercised vague rights of suzerainty over the principality of Achaea“ (LONGNON, Frankish states [wie Anm. 9] S. 238, ohne Quellenbelege). Vgl. ebd. auch S. 240 die Skizze der Situation im Jahr 1210, bereits nach dem Eingreifen Kaiser Heinrichs: „the lordship of Athens, held in vassalage to the king of Thessalonica; Euboea, dependant on both Thessalonica and Venice ...“. Nur die lehnsrechtliche Position des Fürstentums Morea habe sich zwischenzeitlich geändert; sein Fürst sei 1209 „immediate vassal“ Kaiser Heinrichs geworden (S. 239), „dependant directly on the emperor“ (S. 240). Letzteres ist auch die Ansicht von Robert Lee WOLFF, *The Latin Empire of Constantinople, 1204-1261*, in: *A History of the Crusades 2* (wie Anm. 4) S. 187-233, hier S. 207: „1209 ... to receive the younger Villehardouin as his vassal ..., thus attaching Achaea directly to Constantinople instead of to Thessalonica“. Zur Situation in Mittelgriechenland vor 1209 äußert Wolff sich nicht explizit; er scheint den gesamten Raum S. 206-208 aber als Teil des Königreiches Thessaloniki vorauszusetzen.

27) Vgl. auch LONGNON, *Empire* (wie Anm. 7) S. 75: „Pour le moment“ [zwischen 1205 und 1209, nach der Eroberung der Peloponnes „par droit de conquête“], s'il existe un lien de vasallité, c'est avec Boniface de Montferrat“.

28) „D'autres baronnies furent créées plus au nord, en Thessalie et en Macédoine A coté de ses baronnies, le marquis se réserva un certain nombre de villes comme châtelainies royales et il en assigna d'autres comme douaire à sa femme. Ainsi fu constitué le nouvel État ...“ (LONGNON, *Empire* [wie Anm. 7] S. 76).

jüngere Literatur²⁹ – eigenartigerweise jedoch nicht die Kartenwerke. Was hat man demnach also denn nun als das Territorium jenes (König-)Reiches Thessaloniki anzusetzen: die ‘kleine Lösung’ der *Partitio Romaniae* (Makri – Vardar), die ‘große’ der Forschungsliteratur (Makri – Korinth) oder die ‘mittlere’ der Kartographen (Makri – Thermopylen)?

2. Das Reich Thessaloniki der Kartographen

Man kann die zeitgenössischen dokumentarischen und historiographischen Quellen sichten und wenden, wie man will – die Suche nach einem Quellenbeleg für das Modell der Historischen Atlanten mit seiner Südwestbegrenzung des Königreichs Thessaloniki in Bereich der Thermopylen bleibt erfolglos. Nichts läßt sich als Indiz dafür ausdeuten, daß in den ersten zwei Jahrzehnten der lateinischen Präsenz in diesem Raum – also während der Lebensdauer des Königreichs Thessaloniki – den Territorien in Westmakedonien/Thessalien irgendwann einmal ein anderer politisch-juristischer Status zugekommen wäre als z. B. Attika³⁰. Epirus jenseits des Pindos-Gebirges haben die Lateiner im 13. Jahrhundert nie auch nur kurzfristig unterwerfen können; zur Debatte steht somit lediglich die Osthälfte der griechischen Halbinsel. In ihr den Raum nördlich der Thermopylen bis hin zum Vardar dem Königreich Thessaloniki zuzuschlagen, den Südteil mit Böotien,

29) So z. B. BON, Morée (wie Anm. 9) S. 65 f., der sich nicht sonderlich deziert äußert, zumindest Attika aber wie die Peloponnes vor 1209 als lehnsabhängig vom Königreich Thessaloniki einschätzt. Vgl. auch Günter PRINZING, Der Brief Kaiser Heinrichs von Konstantinopel vom 13. Januar 1212. Ueberlieferungs-geschichte, Neuedition und Kommentar, Byzantion 43 (1973) S. 395-431, hier S. 422 im Sachkommentar: „*regnum Thessalonice* ist das Gebiet, mit dem Markgraf Bonifaz v. Montferrat von Balduin I. und Heinrich belehnt worden war“ (hierzu Anmerkungsverweis auf Villehardouin, Conquete 2 [wie Anm. 2] cc. 264-265 u. 496). „Es beschränkte sich nicht nur auf das weitere Um- und Hinterland von Thessalonike, sondern umfasste auch die Eroberungen des Bonifaz, d.h. Thessalien“ (hierzu Anmerkungsverweis auf Ostrogorskys Karte Nr. V; zu ihr siehe Anm. 4). Mit anderen Worten: Die aufgrund anfechtbarer Quelleninterpretation gezeichnete Karte bestimmt zirkulär ihrerseits nunmehr die Quelleninterpretation.

30) Um die offenen Fragen um das in der *Partitio unverteilt* gebliebene Böotien (siehe hierzu S. 542 mit Anm. 9) einmal auszuklammern – dessen Schicksale sich real aber auch in keiner Weise von denen Attikas oder Thessaliens unterschieden haben.

Attika und Euböa aber nicht, geht vermutlich auf ein kurzschlüssiges 'Übereinanderschieben' zweier an sich unterscheidbarer Darstellungsziele der Kartographen zurück: zum einen der Absicht, jene Territorien auf der Karte zu umreißen, die den epirotischen Eroberungen der Jahre 1219-1224³¹ zum Opfer gefallen sind (und als lateinische Herrschaftsgebiete somit definitiv verlorengegangen), zum anderen dem Bemühen, das in den spärlichen Quellen so schwer einschätzbare Königreich Thessaloniki in seinem territorialen Umfang zu erfassen. Da Thessaloniki selbst, sein 'Altreich' vom Vardar bis Makri sowie auch Westmakedonien und Thessalien im Zuge dieser epirotischen Rekupeationskampagne verlorengegangen sind, dürfte im Umkehrschluß aus dem damals von Theodor Angelos eroberten Raum kartographisch das Königreich Thessaloniki geworden sein. Erst in Höhe der Thermopylen hatten die lateinischen Herren Mittelgriechenlands das epirotische Vordringen im Großraum Thessalien zum Stillstand bringen können; als nördlichstes Kastell war Bodonitza (heute Mendonitza), der Sitz des Bistums Thermopylai in den Bergen unmittelbar südlich des alten Strandpasses, zu halten gewesen; sein Besitzer, der Markgraf Guido Pelavicino aus dem emilianischen Apennin, der seinen heimischen Titel auf die hier begründete kleine griechische Markgrafschaft übertrug, ist 1221 zudem als letzter bekannter Regent des Königreiches Thessaloniki für den noch minderjährigen Demetrius von Montferrat belegt³². Also – so wohl der Schluß – hatte man im

31) Zu ihnen vgl. Donald M. NICOL, *The Despotate of Epiros* (1957) 57-64. – Auf byzantinistischer Seite hat es sich eingebürgert, davon auszugehen, daß Thessalien zum größten Teil bereits 1212 definitiv wieder griechisch geworden sei. Als Beleg dient ein Brief des Johannes Apokaukas, Metropolit von Naupaktos, an seinen griechischen Kollegen in Larissa angeblich aus dem Jahr 1212 sowie eine Bestätigungsurkunde einer griechischen Klostergründung durch einen griechischen Bischof von Demetrias angeblich aus dem Jahr 1215, vgl. NICOL S. 36 f. und 40 f. und, derlei bereits rezipierend, LOCK, *Franks* (wie Anm. 4) S. 60. Vgl. hierzu jüngst die sehr berechtigte Kritik von Filip VAN TRICHT, *La politique étrangère de l'empire de Constantinople, de 1210 à 1216. Sa position en Méditerranée orientale: problèmes de chronologie et d'interprétation*, *Le Moyen Age* 107 (2001) S. 219-238 und 409-438, hier S. 227-231, der darauf hinweist, daß beide von Nicol als Beleg angeführten Dokumente nur mit Indiktion datiert sind und ebensogut auch jeweils 15 Jahre später abgefaßt worden sein können. – Ein griechischer Bischof von Demetrias wäre im übrigen kein Indiz für eine epirotisch-griechische Herrschaft dort, vgl. Anm. 106.

32) Zu Guido Pelavicino vgl. LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 241 f. – Die von ihm begründete Markgrafschaft sollte im Besitz von Nachkommen der

Bereich dieses Bodonitza die Grenze des Königreiches Thessaloniki zu suchen. Hinzu kam, daß im ersten Jahrzehnt der lateinischen Herrschaft fast die Gesamtheit der Territorien südlich von Bodonitza durch Othon de la Roche, einen der besonders erfolgreichen Herren aus der Gründergeneration, nach und nach in einer Hand zusammengebracht worden war: Von Bonifaz ursprünglich wohl lediglich mit der Herrschaft über Athen, Attika und Megara betraut, war 1209 bereits die Hälfte von Theben und Zentral-Böotien hinzugekommen, 1212 Argos (und Nauplion?) und 1214 auch Livadia (an der Nordgrenze Böotiens)³³. Damit war der Anschluß an das Territorium der Markgrafschaft Bodonitza gewonnen. Südlich von Bodonitza also ein geschlossenes, ganz Attika und Böotien (sowie die Argolis) umfassendes und über das gesamte 13. Jahrhundert hinweg unter einer Herrscherfamilie zusammengehaltenes Territorium – dies war als kartographische Einheit kaum zu übergehen. Nördlich von Bodonitza hingegen nur ephemere Kurzzeit-Herrschaften, deren territorialer Umfang aus den Quellen heraus nicht klar wird und die zwischen 1219 und 1224 fast allesamt schon wieder der griechischen Rekuparationspolitik zum Opfer gefallen sind³⁴ – dafür bot sich eher undiffe-

Familie immerhin bis 1414 Bestand haben; wegen ihres geringen Umfangs taucht sie in den Historischen Atlanten allerdings nur selten auf.

33) Zu ihm vgl. LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 215 f. sowie Jean LONGNON, *Les premiers ducs d'Athènes et leur famille*, *Journal des Savants* (1973) S. 61-80, hier S. 61-72, und zuletzt Andreas KIESEWETTER, *Ricerche costituzionali e documenti per la signoria ed il ducato di Atene sotto i de la Roche e Gualtieri V di Brienne (1204-1311)*, in: *Bisanzio, Venezia e il mondo franco-greco (XIII-XV secolo)*, hg. von Chryssa A. MALTEZOU / Peter SCHREINER (Istituto Ellenico di studi Bizantini e Postbizantini di Venezia / Centro Tedesco di studi Veneziani. Convegno 5, 2002) S. 289-347, hier S. 293-295 und passim. – Zum Zeitpunkt des Konkordats von 1223 für das Fürstentum Morea und die Besitzungen Othons wurden seinem Territorium die Erzbistümer Athen und Theben zugerechnet sowie die Bistümer Argos und Daulia (in Phokis, Suffragan von Athen), vgl. die A-pari-Fassung zu dem in Anm. 38 zitierten Schreiben Honorius' III. vom 4. Sept. 1223, hier an Othon de la Roche (die A-pari-Vermerke bei TÄUTU ohne Hinweis radikal verkürzt gedruckt), ed. Spyridonos LAMPROS, *Εγγραφα αναφερομένα εις την μεσαιωνικην ιστοριαν των Αθηνων* (1906) [= Ferdinand GREGOROVIVUS, *Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter*, übersetzt ins Griechische und ergänzt um einen zusätzlichen Quellenband 3] Nr. 18 S. 23-31, hier S. 30 f.

34) Mit Ausnahme der Thermopylen-Markgrafschaft sowie der gegen Epirus vorgeschobenen Herrschaft Salona (heute Amphissa) an der Nordküste des Golfs von Korinth. – Zu den griechischen Rückeroberungen dieser Jahre im Raum Makedonien/Thessalien vgl. NICOL, *Epiros* (wie Anm. 31) S. 57-64.

renzierte Flächenfarbigkeit an. So dürfte also erst die kartographische Aussonderung des in seinem Kontext vergleichsweise überdimensionierten Herrschaftsgebiets der La Roche von Athen den Rest des östlichen Mittelgriechenlands als vermeintliches Territorium des Königreich Thessaloniki 'übriggelassen' haben.

3. Das Konkordat von Ravenika

Scheidet die 'mittlere Lösung' somit aus, so gilt als klassischer Beleg für die 'große Lösung' (Makri – Korinth) das sogenannte Konkordat von Ravenika, abgeschlossen am 2. Mai 1210³⁵ während eines großen Hoftages des zweiten lateinischen Kaisers Heinrich von Hennegau nach dessen Neuordnung der Verhältnisse im Königreich Thessaloniki und in Mittelgriechenland in den Jahren 1208-1210. Das Konkordat sei „auf einem Parlament des Königreiches“ abgeschlossen worden; mit ihm sei „in der Kirche des Königreiches Thessalonich“ „jetzt im allgemeinen Ruhe“ ... „eingezogen“, so z. B. Gerland³⁶.

Dieses Konkordat ist im Original verloren, war als Transsumpt ehemals aber in einem Brief vom 23. Januar 1215 im Register Innocenz' III. nachzulesen, ehe der entsprechende Jahresband des Briefregisters dann ebenfalls verloren ging. So kennen wir den Konkordats-text heute nur noch aus zwei Schreiben im Register Honorius' III.: zum einen aus einer knappen inhaltlichen Bestätigung jenes verlorenen und hier in seiner Gesamtheit inserierten Innocenz-Briefes, datiert vom 19. Januar 1219 und adressiert an die lateinischen Erzbischöfe von Serres (Ostmakedonien) bis Patras (Peloponnes)³⁷, und

35) Zum Ort, einer ehemaligen Templerbesitzung südwestlich der Thermopylen, vgl. Johannes KODER / Friedrich HILD, *Hellas und Thessalia (Tabula Imperii Byzantini 1, Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse. Denkschriften 125, 1976)* S. 251.

36) GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 208 und 209. Vgl. auch LONGNON, *Empire* (wie Anm. 7) S. 123: „convention ... entre le clergé et les barons du royaume“; Jean RICHARD, *The establishment of the Latin Church in the Empire of Constantinople (1204-1227)*, *Mediterranean Historical Review* 4 (1989) S. 45-62, hier S. 56 [Wiederabdruck in: DERS., *Croisades et Etats latins d'Orient. Points de vue et documents (Variorum Collected Studies Series 383)* 1992]; ein Konkordat „for the kingdom of Thessalonica and its dependencies between Makri and Corinth“. Zur Einschätzung bei Wolff siehe Anm. 69.

37) Honorius III., Reg. III 254 vom 19. Jan. 1219; Reg. Vat. 10 fol. 52r-53r (das Konkordat hier inseriert in einen Brief Innocenz' III. vom 23. Januar 1215, dieser

zum anderen als Transsumpt in ein Schreiben vom 4. September 1223 an Geoffroy I. de Villehardouin, den Fürsten der Peloponnes, das eine in Rom nach langjährigen Bemühungen nun auch für die Peloponnes zustandegekommene Konkordatsvereinbarung protokollierte, die vom Ravenika-Text ausgegangen war und ihn in manchen Punkten modifizierend ergänzt hatte³⁸. Und drittens kennen wir den Konkordatstext noch aus einem inhaltlich weitgehend wortgleichen Parallelschreiben Honorius' III. vom gleichen 4. September 1223 an die Erzbischöfe, Bischöfe und die Kathedralkapitel der Peloponnes, das im Briefregister nicht aufzufinden und erstmals 1682 von Baluze publiziert worden ist³⁹.

wiederum inseriert in das Schreiben Honorius' III.): Johannes Baptista PITRA, *Analecta Novissima Spicilegii Solesmensis. Altera Continuatio* 1 (1885) Nr. 39 S. 533-536, hier S. 534 f. (offenbar nach Reg. Vat.); LAMPROS, *Εγγραφα* (wie Anm. 33) Nr. 11 S. 13-17, hier S. 15-17 (nach Reg. Vat.); Theodosius HALUŠČYNSKYJ, *Acta Innocentii pp. III* (1198-1216) (Pontificia Commissio ad redigendum Codicem iuris canonici Orientalis. Fontes. Series III. Vol. 2, 1944) Nr. 217 S. 462-465 (lediglich der Innocenz-Brief mit dem inserierten Konkordat bis zur Indiktionsangabe der Datierung, der Rest des Konkordatstextes und das Ende des Innocenz-Briefes fehlend, nach Reg. Vat.); TÀUTU, *Acta* (wie Anm. 11) Nr. 48 S. 72-75, hier S. 73-75 (nach Reg. Vat.). Regest: PRESSUTTI, *Regesta* 1 (wie Anm. 11) Nr. 1816 S. 301.

38) Honorius III., Reg. VIII 47 vom 4. Sept. 1223 an Geoffroy de Villehardouin, Fürst von Morea: Reg. Vat. 12 fol. 100r-103r (das Ravenika-Konkordat hier als einfaches Insert in den Brief Honorius III. aufgenommen, ohne Ummantelung durch einen Brief Innocenz' III.): LAMPROS, *Εγγραφα* (wie Anm. 33) Nr. 18 S. 23-31, hier S. 27-30 (nach Reg. Vat.); TÀUTU, *Acta* (wie Anm. 11) Nr. 115 S. 154-159, hier S. 157-159 (nach Reg. Vat.). Regesten: August POTTHAST, *Regesta pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV*, Bd. 1 (1874) Nr. 7077 S. 612; PRESSUTTI, *Regesta* 2 (wie Anm. 11) Nr. 4480 S. 159 (zu den dort angegebenen Editionen siehe Anm. 39).

39) Etienne BALUZE, *Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim* 2 (Paris 1682) S. 835-837, hier S. 836 f. („ex veteri codice MS. bibliothecae Colbertinae“); Carolus COQUELINES, *Bullarum privilegiorum ac diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio* 3 (Rom 1740) Nr. 66 S. 227-229, hier S. 228 f. (nach Baluze); Francesco GAUDE, *Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio* 3 (Turin 1858) Nr. 66 S. 389-394, hier S. 392-394 (nach Baluze); Jean Alexandre C. BUCHON, *Nouvelles Recherches historiques sur la principauté française de Morée et ses hautes baronnies* 1/1 (1843) S. XLIX-LII Anm. 1 (Auszüge, nach Baluze); MIGNE PL 216 Sp. 968-972, hier Sp. 970-972 (nach Baluze); Abbé HOROY, *Honorii III. Romani pontificis opera omnia* 4 (Medii Aevi Bibliotheca Patristica. Series I, 4, 1880) Sp. 409-416 (nach Gaudé). Regesten: POTTHAST, *Regesta* 1 (wie Anm. 38) Nr. 7077 S. 612; PRESSUTTI, *Regesta* 2 (wie Anm. 11) Nr. 4480 S. 159 (angeblich an Geof-

Wie Zufälle es so wollen, ist diese dritte, früh edierte und bei Migne nachgedruckte Überlieferung ohne derzeit nachweisbare handschriftliche Vorlage diejenige gewesen, deren Wortlaut bestimmend geworden ist für die Einschätzung des Ravenika-K Konkordats in der moderneren Forschung. Der Kontext des Konkordates beginnt in diesen Drucken folgendermaßen:

*Hoc est pactum sive conventio super universis ecclesiis positis sive sitis vel fundatis in Thessalonica usque Corinthum, quod intervenit inter dominum Thomam, dei gratia Constantinopolitanae ecclesiae patriarcham, et archiepiscopos Atheniensem, Larissenensem, Neopatreensem et episcopos infra ponendos et barones inferius propriis nominibus declarandos. Renuntiaverunt quidem domini Nameus ... in manibus supradicti domini patriarchae, recipientis pro ecclesia nomine domini papae et suo et archiepiscoporum et episcoporum infra dictos terminos positorum ...*⁴⁰.

Hier scheint also ein Konkordat vorzuliegen für ein Königreich Thessaloniki, dessen Territorium sich bis Korinth erstreckt hat: ein Beleg also für die 'große Lösung' unter den möglichen Hypothesen über dessen Südwest-Begrenzung. Doch an sich hätte man immer schon stutzig werden müssen angesichts der sprachlichen Unlogik der Formulierung *in ... usque*. Logischer wäre entweder ein *a ... usque* gewesen (und in diesem Fall hätte man *a Macri usque Corinthum* zu erwarten gehabt); oder aber ein *in regno Thessalonicensi*, wie man es stillschweigend bislang in den Text immer hineingelesen hat (denn *in Thessalonica* bezeichnet an sich ja nur die Stadt und nicht das zugehörige Reich). Ein Blick in die beiden anderen, im Honorius-Register enthaltenen Überlieferungen des Konkordatstextes bestätigt denn auch die Zweifel: Sie bieten an der entscheidenden Stelle eine andere Lesart, nämlich *a Thessalonica usque Corinthum*⁴¹. Nunmehr ist zwar

froy adressiert, die angegebenen Editionen jedoch sämtlich direkt oder indirekt auf Baluze zurückgehend und somit die Briefversion an den Klerus von Achaia überliefernd); Jean LONGNON, *Recherches sur la vie de Geoffroy de Villehardouin* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 276, 1939) Nr. 99 S. 209 f. mit Verweis auf den (unfoliierten) Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 4190 s. XV (aus dem Besitz von Colbert !), Schlußblatt r/v.

40) MIGNE PL 216 Sp. 970 CD.

41) So ist es auch in den wenigen Editionen nachzulesen, die diese Überlieferungen des Konkordats im Honorius-Register zugrundegelegt haben; doch bis auf den abgelegenen Druck von Pitra kamen diese zu spät, um die Forschung noch beeinflussen zu können, die spätestens mit Gerlands Werk von 1905 in wesentlichen

die Sprachlogik stimmig, doch inhaltlich steht dies quer zu allen eingeschliffenen Vorstellungen über den Geltungsbereich des Ravenika-Konkordates in der Forschung: Ein Vertrag bezüglich der Territorien *a Thessalonica usque Corinthum* ist eindeutig ein Konkordat, das das 'Altreich' Thessaloniki innerhalb der Grenzen der *Partitio Romaniae* (also von Makri bis zum Vardar einschließlich der Stadt Thessaloniki selbst) ausschließt. Was man bislang als den einzigen Quellenbeleg für die 'große Lösung' der Südwest-Begrenzung des Königreichs Thessaloniki hatte lesen können, scheint sich tendenziell somit geradezu als Beleg für das Gegenteil zu entpuppen, nämlich für die 'kleine Lösung' im Sinne der *Partitio Romaniae*.

Zur Überprüfung bietet es sich an, den im Konkordatstext aufgeführten Personenkreis zu analysieren: Als Vertragsschließende auf kirchlicher Seite sind einleitend genannt der Patriarch von Konstantinopel und die Erzbischöfe von Athen, Larissa und Neopatrai⁴² sowie (verweisend auf das Ende der Urkunde) insgesamt acht Bischöfe und Elekten. Der Patriarch, persönlich nicht anwesend, wird als Vertragsschließender im Namen des Papstes, im eigenen Namen und namens der ebenfalls unterzeichnenden Erzbischöfe und Bischöfe eingeführt; 'im eigenen Namen' dürfte sich dabei auf den umfangreichen Grundbesitz der Patriarchats auch auf der griechischen Halbinsel beziehen⁴³, nicht hingegen auf seinen engeren (erz-)bischöflichen Sprengel in Konstantinopel und Hinterland⁴⁴. Daß neben den Erzbi-

Grundannahmen ihre abgeschlossene Form gefunden hatte – und Gerland wiederum hatte mit dem hinterlassenen Regestenwerk Karl Hopfs gearbeitet, für das Pitras Druck zu spät publiziert worden wäre.

42) Westlich Lamia nahe der von dort in Richtung Epirus das Pindos-Gebirge querenden Straße. Zum Ort vgl. KODER/HILD, *Hellas* (wie Anm. 35) S. 223 f.

43) Dies macht erst eine Formulierung in dem das Ravenika-Konkordat ummantelnden Schreiben Innocenz' III. vom Januar 1215 deutlich (TAUTU, *Acta* [wie Anm. 11] S. 73,9-11). Derartiger Besitz ist verschiedentlich in den päpstlichen Registern bezeugt, so der von Kirchen und Klöstern im Erzbistum Theben und auf der Peloponnes (die offenbar mit [Stein-?]Kreuzen eines bestimmten Typs gekennzeichnet waren) z. B. bei Honorius III., Reg. I 268, I 269, II 839 vom 14. Febr. 1217 und 9. Jan. 1218; PRESSUTTI, *Regesta* 1 (wie Anm. 11) Nrr. 341, 342, 986; S. 60 f. und 168; oder der Besitz von vier Klöstern auf Euböa und eines Casale im Herzogtum Athen/Theben bei Alexander IV., vgl. Charles BOUREL DE LA RONCIÈRE / Joseph DE LOYE / Auguste COULON, *Les Registres d'Alexandre IV*, Bd. 1 (*Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome*, 2. série, 1902) Nr. 34 vom 2. Januar 1255, S. 9 f.

44) Denn für das Lateinische Kaiserreich im engeren, thrakisch-kleinasiatischen Sinne (und für die dortigen Erzbistümer und Bistümer) existierte bereits seit dem

schöfen von Athen, Larissa und Neopatrai ihr Kollege aus Theben fehlt, erklärt sich daraus, daß Theben zu diesem Zeitpunkt vakant war⁴⁵; beide Thebaner Suffragane sind unter den acht vertragsschließenden Bischöfen aber genannt, und auch die Anwesenheit des Thebaner Archidiakons ist eigens vermerkt. Mit den Erzbischöfen aus Athen, Larissa und Neopatrai und ihrem Kollegen aus Theben sind sämtliche Metropolen aus dem Raum zwischen dem Vardar und Korinth erfaßt; alle acht anwesenden Bischöfe und Elekten stammen ebenfalls aus diesem geographischen Raum⁴⁶. Nicht vertreten waren hingegen die drei innerhalb des 'Altreiches' Thessaloniki gelegenen Metropolen, also Serres, Philippi und Thessaloniki selbst. Daraus vorläufige Schlüsse zu ziehen wäre allerdings verfehlt, denn in Serres und

17. März 1206 ein zwischen dem Kaiser, dem päpstlichen Legaten Benedikt von S. Susanna (zu ihm siehe Anm. 91 und 93) und dem Patriarchen abgeschlossenes Konkordat, das durch das Ravenika-Konkordat für diesen geographischen Bereich keineswegs abgelöst und außer Kraft gesetzt worden ist. Vgl. hierzu GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 75-80. Folglich war auch keiner der thrakischen Bischöfe in Ravenika anwesend außer dem Erzbischof von Herakleia am Marmarameer, der ebenso wie die unter den Zeugen aufgeführten vier Kanoniker der Hagia Sofia vielleicht als Vertreter des Patriarchen fungiert hat. – Der Konkordatstext vom 17. März 1206 ist als Transsumpt inseriert in das Schreiben Innocenz' III., Reg. IX 142 vom 5. August 1206, ed. *Die Register Innocenz' III.* 9. Band. 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207. Texte und Indices, bearbeitet von Andrea SOMMERLECHNER / Othmar HAGENEDER / Christoph EGGER / Rainer MURAUER / Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom, II. Abt.: Quellen, 1. Reihe 9, 2004) S. 257-260. Ein neues Konkordat für das Kaiserreich im engeren, thrakisch-kleinasiatischen Sinne wurde erst 1219 abgeschlossen, zu ihm vgl. WOLFF, *Politics* (wie Anm. 11) S. 265-271, der Text hier S. 299 f.

45) Der Erzbischof hatte Kaiser Heinrich 1209 beim Einzug in die Stadt noch empfangen (vgl. Valenciennes, *Histoire* [wie Anm. 2] c. 673 S. 111), muß dann aber bald verstorben sein; am 4. Oktober 1210 hatte Innocenz III. über eine zwiespältige Wahl zu entscheiden, vgl. Innocenz III., Reg. XIII 138, MIGNE PL 216 Sp. 324.

46) Im einzelnen: Die Bischöfe von Daulia (Phokis), Thermopylai (Phokis) und Aulon (Euböa) waren Suffragane von Athen; die Bischöfe von Zaratoria und Kastoria (beide Böotien) waren die beiden einzigen Suffragane von Theben; der Bischof von Zetunion/Lamia und der Elekt von Nazoresca (Thessalien) waren Suffragane von Larissa; der Elekt von Kitros (Süd-makedonien) schließlich war Suffragan von Thessaloniki. Der Bischof von Gardiki (Suffragan von Larissa) dürfte aufgrund einer Romreise abwesend gewesen sein (vgl. Innocenz III., Reg. XIII 101 vom 11. Juli 1210, MIGNE PL 216 Sp. 297 f.). Der zur römischen Oboedienz übergetretene griechische Bischof von Negroponte (zu ihm siehe Anm. 94) war bezeichnenderweise offenbar nicht anwesend.

Philippi sollten lateinische Erzbischöfe erst 1212 eingesetzt werden⁴⁷, und in Thessaloniki selbst amtierte mit Warin, dem exilierten Erzbischof des nordthrakischen Berrhoe/Verissa, zwar bereits seit 1208 ein postulierter Erzbischof als Verwalter der Temporalien, doch war dieser zum Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses wohl noch nicht wieder aus Rom zurückgekehrt, wohin er zwecks Beschleunigung seiner Translation gereist war⁴⁸. Mit dem Bischof von Kitros hat auch ein Suffragan von Thessaloniki das Konkordat mit abgeschlossen⁴⁹, doch Kitros lag westlich des Vardar an der Küstenstraße in Richtung Thessalien, also bereits außerhalb des 'Altreichs' Thessaloniki. Als aussagekräftiges Indiz wäre höchstens zu werten, daß im Konkordatstext

47) Siehe S. 578 mit Anm. 111.

48) Warin, der am 30. März 1207 in Rom geweihte Erzbischof von Verissa/Berrhoe in Nord-Thrakien (Innocenz III., Reg. X 35, MIGNE PL 215 Sp. 1130; zu ihm vgl. auch Giorgio FEDALTO, *La Chiesa latina in Oriente*. 2. *Hierarchia latina Orientis* [Studi religiosi 3/2, 1976] S. 237), aufgrund der bulgarischen Eroberung Binnen-Thrakiens 1205 an seinem Sitz aber wohl nie präsent, war 1208 vom Kathedralkapitel, der Königinmutter und dem Regenten als zukünftiger Erzbischof von Thessaloniki postuliert worden. Innocenz hatte zunächst reserviert reagiert und eine Untersuchung angeordnet (Reg. XI 171 vom 1. November 1208, MIGNE PL 215 Sp. 1478 f.), und noch ein Jahr später werden Warin immer noch als *Varissiensis archiepiscopo* Aufträge erteilt (Reg. XII 114 und 115 vom 2. November 1209, MIGNE PL 216 Sp. 147). Warin war daraufhin wohl Anfang 1210 nach Rom gereist, um die Frage seiner möglichen Translation dort persönlich zu klären; am 11. März 1210 beauftragte Innocenz den Erzbischof von Neopatrai und zwei Bischöfe mit einer nochmaligen abschließenden Untersuchung, an deren Ende, falls nicht doch noch Hinderungsgründe auftauchen sollten, sie im Namen des Papstes die Translation von Verissa nach Thessaloniki vollziehen sollten; bereits zuvor sollte Warin die Verwaltung der Temporalien gestattet sein (Reg. XIII 13, MIGNE PL 216 Sp. 213-215). Danach verlautet nichts mehr über den Fall im Register (was eher gegen neu aufgetauchte Probleme spricht). Ein neuer Elekt von Verissa/Berrhoe ist im Register dann erstmals genannt am 7. Dezember 1210 (Reg. XIII 185, MIGNE PL 216 Sp. 355), und dies ist bereits ein Antwortschreiben auf eine Anfrage in Rom. Warin selbst ist im Register Innocenz' III. bis zum 8. April 1212 nicht mehr präsent; mit diesem Datum geht ein programmatisches Schreiben an ihn als Erzbischof von Thessaloniki ab, aus dem hervorgeht, daß er zwischenzeitlich nun endlich inthronisiert war (Reg. XV 18, MIGNE PL 216 Sp. 555-558). Zu Warin vgl. auch LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 187 f. sowie Anm. 77 und 183.

49) Wiederum fehlen Nachrichten darüber, ob in den Suffraganbistümern von Thessaloniki in der Zeit der lateinischen Herrschaft jemals lateinische Bischöfe amtiert haben – mit Ausnahme von Kitros und des mit ihm vereinigten Bistums Platamon, beide südwestlich des Vardar; vgl. FEDALTO, *Chiesa latina* (wie Anm. 48) passim. Siehe aber Anm. 112-113.

nicht einmal unter den Zeugen ein Vertreter der Kirche von Thessaloniki aufgeführt ist (anders als etwa im Falle Thebens der Archidikon).

Also wäre nach den Klerikern nunmehr die Gegenseite, die Liste der vertragsschließenden Laien, zu analysieren. Es ergibt sich ein ähnliches geographisches Muster. Elf Herren sind namentlich aufgeführt: Othon de la Roche als *dominus Athenarum*⁵⁰, Ravano dalle Carceri als *dominus insulae Nigropontis* (also Euböas)⁵¹, Guido Pelavicino, der Besitzer der Thermopylen-Markgrafschaft⁵², drei Herren mit Besitzungen im Raum Böotien⁵³ und vier weitere aus dem Raum Thessa-

50) Zu ihm siehe S. 551 f. mit Anm. 33.

51) Zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 239 f.

52) *Wido marchio*; zu ihm siehe S. 551 mit Anm. 32.

53) Nämlich erstens: *Thomas* (I.) *de Stromocorth* (Autremencourt), Herr von Salona (heute Amphissa unterhalb von Delphi); zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 132 f. – Zweitens: Albertino da Canossa, zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons S. 237 f. sowie (mit zusätzlichen Quellenmaterial) Gherardo ORTALLI, *Da Canossa a Tebe. Vicende di una famiglia feudale tra XI e XIII secolo* (1983) passim. Zum Zeitpunkt von Kaiser Heinrichs Zug nach Thessaloniki im Winter 1208/09 (siehe hierzu S. 587–602) war er (wohl eingesetzt noch durch Bonifaz) Herr von Theben, vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 600 S. 76 f. Albertino war in der Folge einer der hartnäckigsten Gegner der Kaiser, der das Kastell von Theben als letztes ‘Widerstandsnest’ gegen ihn und Ravano dalle Carceri zu belagern hatte. Daß Albertino danach seine Lehen zurückerhalten habe (so Longnon), berichtet Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 678–679 S. 113 f. nicht; die Brüder da Canossa wurden vielmehr wohl Opfer des von Heinrich vorgenommenen Revirements (siehe hierzu S. 600 f. mit Anm. 174 und 177). Der Aufbau einer dauerhaften Territorialherrschaft ihres Hauses in der Romania ist ihnen nicht gelungen. – Drittens: Nicolas I. de Saint-Omer, der im Ravenika-Konkordat erstmals in der Romania zu fassen ist. Er war der fünfte und jüngste Sohn Wilhelms IV., Kastellans von Saint-Omer, und der Ida d’Avesnes, der Tante jenes Jacques d’Avesnes, der zu den wichtigsten Vertrauensleuten Bonifaz’ gezählt hatte (zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons S. 153 f.); vgl. Arthur GIRY, *Les chatelains de Saint-Omer* (1042–1386) (*Deuxième article*), *BECh* 36 (1875) S. 91–117, hier S. 97 sowie Ernest WARLOP, *The Flemish Nobility before 1300* (1976) 2 S. 1108 f. und 1115. Diese Verwandtschaft erklärt wohl sein Auftauchen in der Romania: Er könnte quasi als ‘Erbe’ die Besitzungen seines bei Abschluß des Ravenika-Konkordates bereits verstorbenen, kinderlosen Veters in Böotien übernommen haben. Nicolas war mit Sicherheit kein Teilnehmer am Vierten Kreuzzug (und ist daher auch bei LONGNON, Compagnons, nicht erwähnt), denn noch im Jahr 1204 ist in einer Schenkung seines Bruders Wilhelm V. an Cluny neben dem seiner übrigen Brüder auch Nicolas’ Konsens genannt, vgl. Arthur-Émile PRÉVOST, *Recueil des chartes et bulles de Clairvaux*, *Revue Mabillon* 15 (1925) S. 145–167, 258–271, 308–317, hier Nr. 515 S. 314. Er war vermutlich also ein Gewinner der Neuordnung der mittelgriechischen Verhältnisse durch Kaiser Heinrich in den Jahren 1209/10.

lien/Südwest-Makedonien⁵⁴. Nur von einem der elf Herren kennen wir die Lage seiner Besitzungen nicht⁵⁵. Auch hier wiederum die Ge-

54) Nämlich erstens: *Raynerius de Treval* (Travaglia); zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 238. Er ist von Innocenz III. der Diözese Kitros (Süd-makedonien) zugerechnet worden (Reg. XIII 136-137, MIGNE PL 216 Sp. 323 f.) und verwaltete damals am 17. September 1210 im Namen Kaiser Heinrichs die benachbarten Orte Ravenika und Zetunion/Lamia, siehe Anm. 178 und 182. – Zweitens: *Wilhelmus de Arsa* (nicht genannt bei LONGNON, Compagnons); er dürfte identisch sein mit jenem *Guillelmus de Larse dioecesis Larissiensis* bzw. *W. de Larissa*, der in drei Schreiben Innocenz' III. als Okkupant von Kirchenbesitz innerhalb der Kirchenprovinz Larissa genannt wird (Reg. XI vom 4. Oktober 1208 sowie XIII 102 und 105 vom 7. Juli 1210, MIGNE PL 215 Sp. 1468 sowie 216 Sp. 298 f. und 300). Vgl. auch Henri de Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 660 S. 103 (*Guillaume de Larse*). – Drittens schließlich der erstgenannte und ranghöchste unter den Vertragsschließenden, *Nameus Bovedus, comestabulus regni Thessalonici*, worunter Amé Pofey, Herr von Cologny bei Genf, zu verstehen ist (zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons S. 217-219). Seine Besitzungen lagen in Südthessalien, schlossen die Bistümer Domokos und Kalydon mit ein und reichten auch ins Bistum Gardiki hinein (an der Küste gegenüber der Nordspitze Euböas); nach Süden zu hatte er gemeinsam mit Guido Pelavicino ursprünglich auch den Bischofssitz Zetunion/Lamia, besessen und an die Templer weitergeschenkt. – Viertens der *comes Bertholdus* von Katzenelnbogen; zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons S. 244 f., der ihm den Besitz des Ortes Velestino in Südost-Thessalien zuschreibt (im Hinterland des Golfes von Volos an der Straße nach Larissa, zu ihm vgl. KODER/HILD, *Hellas* [wie Anm. 35] S. 133), indem er einen in drei Innocenz-Briefen unter den lateinischen Okkupanten von Kirchenbesitz in der Kirchenprovinz Larissa (bzw. in den Bistümern Larissa und Gardiki) in Reihung mit einem *balivus ... Constantinopolitani imperatoris* genannten *dominus de Velestino* mit jenem Bailli als eine Person gleichsetzt (Reg. XIII 102, 105 und 109, MIGNE PL 216 vom 7. bzw. 10. Juli, Sp. 298 f., 300 und 301); und diesen Bailli kann man schon mit etwas größerer Sicherheit mit Berthold gleichsetzen (siehe hierzu Anm. 58). Die Gleichsetzung könnte zutreffen, da wiederum im Bereich von Velestino irgendwann vor 1246 (bzw. vor 1217, wohl dem Todesjahr Bertholds) dort ein Hilarion-Kloster durch einen *Comes* an eine griechische Adlige, eine Tante des späteren Despoten Michaels II. von Epiros, geschenkt worden ist (vgl. NICOL, *Despotate* [wie Anm. 31] S. 155 Anm. 3). – Berthold hat man bislang im Anschluß an die Eroberung Konstantinopels immer einen Palästina-Aufenthalt zugeschrieben, wo er im März 1205 und Februar und Juli 1207 zu fassen gewesen sei (so daß er Bonifaz' Griechenland-Zug kaum mitgemacht haben könnte); jüngst hat jedoch Hans Eberhard MAYER, *Drei oberheinische Kreuzfahrer des 13. Jahrhunderts*. Berthold von Nimburg (Vater und Sohn) und Werner von Egisheim, *Zs. für die Geschichte des Oberrheins* 153 (2005) S. 43-60 (hier S. 47-53 zum Katzenelnbogener) klargelegt, daß dies ein Irrtum ist und daß die palästinensischen Belege sich auf Berthold von Nimburg beziehen.

55) Nämlich im Falle des *Wilhelmus de Blenel*, eines gänzlich unbeschriebenen Blattes. Er wird von LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 168 versuchsweise gleichgesetzt mit einem Herrn, der als 1205 als Kastellan einer thrakischen Stadt

genprobe: Wie Bonifaz von Montferrat im ostmakedonischen 'Altreich' Thessaloniki die lateinische Herrschaft eingerichtet hatte, können wir nur vermuten; die größeren Städte wie Serres und Christopolis/Kavala z.B. scheinen lediglich durch Kastellane verwaltet worden zu sein; im Regentschaftsrat des Königreichs dominierten nach Bonifaz' Tod neben einem entfernten Verwandten des Markgrafen als Regenten dessen alte Anhänger, deren Territorialherrschaften, soweit bekannt, aber außerhalb, im mittelgriechischen Raum, lagen⁵⁶. Lehen, die innerhalb des 'Altreiches' an Vasallen ausgegeben gewesen wären, kennen wir dagegen überhaupt nicht – mit der einzigen Ausnahme des Ortes Mosynopolis an der Ostgrenze, den Bonifaz im Jahr 1207 aus persönlicher Wertschätzung (und vielleicht auch politischem Kalkül) heraus dem kaiserlichen Marschall (und Geschichtsschreiber des Vierten Kreuzzuges) Geoffroy de Villehardouin verliehen hatte⁵⁷, dessen thrakische, vom Kaiser direkt lehnsrührige Besitzungen innerhalb des Kaiserreichs im engeren Sinne geographisch benachbart lagen. Der Marschall Geoffroy de Villehardouin war also (auch) ein Baron des 'Altreiches' Thessaloniki; folglich sollte man seinen Namen eingereiht erwarten in die Namensliste der das Ravenika-Konkordat abschließenden Herren, falls er bei dessen Abschluß anwesend gewesen wäre und falls dieser Vertrag sich auch auf das 'Altreich' Thessaloniki bezogen haben sollte. Geoffroy de Villehardouin war in Ravenika in der Tat nun anwesend – aber er hat nicht als vertragsschließende Partei, sondern lediglich als erster unter den laikalen Zeugen unterschrieben. Und ebenso symptomatisch ist, daß zwar der Kaiser

belegt ist (eher unwahrscheinlich), ferner mit jenem *Guillaumes de Blendel*, der beim Anmarsch Kaiser Heinrichs auf Thessaloniki in Ostmakedonien zu diesem gestoßen und auf seine Seite übergetreten war (vgl. Valenciennes, *Histoire* [wie Anm. 2] c. 571 S. 61 f.) [doch deswegen muß er noch lange nicht in diesem Raum auch begütert gewesen sein], und schließlich mit einem *Willelmus Blanai* aus der Diözese Philippi (Ostmakedonien), der im Jahr 1217 eine Burg im Besitz dieses Erzbistums okkupiert hatte (Honorius III., Reg. II 568, PRESSUTTI, *Regesta* 1 [wie Anm. 11] Nr. 704 S. 122) [doch sieben Jahre zeitlicher Zwischenraum sind viel in diesen Regionen schnell wechselnder Herrschaftsverhältnisse, falls es sich denn überhaupt um die gleiche Persönlichkeit gehandelt haben sollte].

56) Zu den im Regentschaftsrat dominierenden Persönlichkeiten siehe Anm. 140.

57) Zu ihm vgl. LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 26-32, zur Vergabe von Mosynopolis ebd. S. 31; zum Ort selbst siehe Anm. 12.

im Vertragstext seine Zustimmung erklärt hat, nicht aber ein Regent⁵⁸ für Bonifaz' Sohn, den Kind-König Demetrius von Thessaloniki, oder die Königinmutter Margarethe von Ungarn⁵⁹. Dies alles läßt eigentlich nur den Schluß zu, daß das Konkordat von Ravenika eben nicht auch für das 'Altreich' Thessaloniki abgeschlossen worden ist, sondern lediglich für die Besitzungen des fränkischen Kreuzfahrerkontingents im östlichen Mittelgriechenland – ganz so, wie die Begrenzungsangaben *a Thessalonica usque Corinthum* im korrekt transkribierten Vertragstext dies auch erwarten lassen. Dann aber muß es im Umkehrschluß mehr als fraglich erscheinen, daß jene Region einen Teil des Königreichs Thessaloniki gebildet haben sollte, für die man nach Auffassung der Beteiligten damals 1210 in Ravenika ein Konkordat abgeschlossen hat. Denn warum hätte man ohne Not ein Konkordat nur für die Südwesthälfte eines Königreiches abschließen sollen⁶⁰?

58) Falls es damals im Frühjahr 1210 in Thessaloniki bereits einen Regenten gegeben haben sollte, so dürfte dies Berthold von Katzenelnbogen gewesen sein – der aber ohne eine entsprechende Titulatur, nur mit seinem angestammten deutschen Grafentitel, im Ravenika-Konkordat als vertragsschließender Baron aufgeführt ist (zu ihm siehe Anm. 54). Eindeutig als Regent des Königreichs Thessaloniki ist er erst am 21. April 1217 unter den Adressaten eines Briefes Honorius' III. nachweisbar (Reg. I 418; PRESSUTTI, Regesta 1 [wie Anm. 11] Nr. 526 S. 92). Doch auch schon das Schreiben Innocenz' III. vom 25. Mai 1212 zugunsten des Bischofs von Gardiki (Südthessalien) in seinem Besitzstreit mit den Johannitern, das in gleichlautenden Fassungen an den Fürsten von Morea, an den *comes Bertholdus* und an den Kaiser von Konstantinopel adressiert worden ist, dürfte aufgrund der Reihung nicht an Berthold als einen simplen Lokalherrn, sondern in einer Regenten-Funktion (in Thessaloniki? in Thessalien?) gerichtet gewesen sein. Aus Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) c. 626 S. 87 könnte man folgern, daß er, der bereits früh auf die Seite Kaiser Heinrichs übergetreten war, bereits zu Beginn des Jahres 1209 als Regent des Königreiches Thessaloniki amtiert hat.

59) In einigen Briefen Innocenz' III. vom 29. und 30. März 1210 (MIGNE PL 216 Sp. 227-229) erscheint Margarethe von Ungarn selbst wie eine Regentin: Reg. XIII 36 (*nunc domina Thessalonicensis*), XIII 37 und 39 (*regni Thessalonicensis procuratrix*), XIII 40 (*quae Thessalonicensis regni ratione filii curam gerit*). Ein neuer Regent war nach der Absetzung des Grafen von Biandrate im Januar 1209 wohl zunächst nicht eingesetzt worden; der Oberbefehl in der Stadt Thessaloniki selbst war von Kaiser Heinrich zunächst dem Elekten Warin übertragen worden (vgl. Reg. XIII 13 vom 11. März 1211, MIGNE PL 216 Sp. 213-215, hier 213), doch Warin war dann nach Rom gereist und dort kurz vor jenem 11. März vom Papst empfangen worden (siehe Anm. 48). Wer anschließend zur Zeit des Konkordatsabschlusses von Ravenika in Thessaloniki das Kommando führte, wissen wir nicht. Zur Situation dort im Jahr 1210 siehe auch Anm. 58.

60) Politische Widerstände, die einer Miteinbeziehung auch des nordöstlichen 'Altreichs' hätten entgegenstehen können, sind jedenfalls nicht erkennbar: Die

Daß man im Jahr 1210 keinerlei Notwendigkeit sah, auch das 'Altreich' Thessaloniki in irgendwelche Konkordatsverhandlungen mit einzubeziehen, dürfte ganz andere Gründe gehabt haben: Man bedurfte dort keines Konkordates, weil die Ausgangslage eine ganz andere war. Denn im Gegensatz zu Thrakien einerseits und zu Mittellgriechenland oder auch der Peloponnes andererseits war der griechische Kirchenbesitz im 'Altreich' überhaupt nicht säkularisiert worden. Bonifaz hatte von dieser Möglichkeit, die ihm der sog. Märzvertrag des Jahres 1204, die Gründungsurkunde der Lateinerherrschaft in der gesamten Romania, eingeräumt hätte⁶¹ und die Innocenz III. stets für unakzeptabel erklärt hatte, keinen Gebrauch gemacht, den griechischen Kirchenbesitz vielmehr irgendwann bereits im Verlauf des Jahres 1206 in die Hände des Legaten Benedikt von S. Susanna restituiert – und dabei war es geblieben⁶².

Von dieser Restitution des Kirchenbesitzes durch Bonifaz weiß man allein aus einem Satz in jenem Schreiben Innocenz' III. vom 23. Januar 1215, in das auch das Ravenika-Konkordat im vollen Wortlaut inseriert ist⁶³. Adressiert an den Patriarchen von Konstantinopel und

Herren Mittellgriechenlands, seine erst im Vorjahr unterlegenen Gegner, dürften sich 1210 überhaupt erst auf Druck Kaiser Heinrichs zum Abschluß dieses sie arg beschränkenden Konkordats bereit gefunden haben. Doch auch Thessaloniki war de facto in Heinrichs Hand; die Königinmutter Margarethe von Ungarn war dort zur Sicherung ihrer eigenen Stellung auf ihn angewiesen. Zu diesen politischen Konstellationen siehe S. 595 und 599.

61) Vgl. den Märzvertrag, ed. TAFEL/THOMAS, Urkunden 1 (wie Anm. 5) Nr. 119 S. 447,16-19 bzw. Nr. 120 S. 451,4-7 bzw. ed. PREVENIER, Oorkonden 2 (wie Anm. 5) Nr. 267 S. 557,11-14.

62) Jedenfalls de jure. Wie es in der Realität ausgesehen hat, wissen wir nicht, da im 'Altreich' 1210 aufgrund von Bonifaz' Kirchenpolitik (zu ihr siehe S. 576–579) überhaupt noch kein lateinischer Episkopat vorhanden war, der über den Raub seines Kirchengutes hätte Klage führen und päpstliche Schreiben hätte veranlassen können. – Zu Benedikt siehe Anm. 91 und 93.

63) Zu ihm siehe Anm. 38. Innocenz' ummantelndes Schreiben nimmt in seinem Einleitungsabschnitt von *resignationem ecclesiarum* bis *provide facta fuit* den Wortlaut eines Briefes wieder auf, mit dem er bereits am 21. Dezember 1210 das Konkordat von Ravenika bestätigt hatte, ohne es damals allerdings zu inserieren (Reg. XIII 192, MIGNE PL 216 Sp. 360). Ein Insert hatte sich dort erübrigt, denn dieser Brief ist adressiert an die vertragsschließenden Erzbischöfe und Bischöfe selbst (die den Text ja kannten), nämlich an die Erzbischöfe von Athen, Larissa und Neopatrai (sowie ihren inzwischen neu hinzugekommenen Kollegen, den Elekten von Theben), und an die Bischöfe von Daulia, Thermopylai, Aulon, Zetunion/Lamia, Kastoria und Zaratoria sowie die Elekten von Kitros, Nazoresca

an die Erzbischöfe bzw. Elekten von Patras, Theben, Larissa, Neopatrai und Athen mitsamt ihren Suffraganen sowie an das Kapitel der Metropole Korinth hatte Innocenz damals klargestellt, daß das Ravenika-Konkordat in vollem Umfang nach wie vor in Geltung stehe und daß gewisse *compositiones minus utiles inter principes et ecclesiam*, die der Legat Pelagius von Albano im Jahr 1214⁶⁴ ohne Erwähnung des Ravenika-Konkordates vereinbart habe, als nichtig anzusehen seien. Diese müssen sich, so darf man zurückschließen, also sowohl auf die Peloponnes wie auch auf Mittelgriechenland bezogen haben, nicht aber auf das 'Altreich' Thessaloniki, denn die Metropoliten von Thessaloniki, Serres und Philippi fehlen in der Adressatenliste. Den ursprünglichen Geltungsbereich des neu in Erinnerung gerufenen Ravenika-Konkordates – im Vertragstext *a Thessalonica usque Corinthum* – umschreibt Innocenz in seinem ummantelnden Schreiben als *a confinio Thessalonicensis regni usque Corinthum*, und so hatte er bereits 1210 formuliert⁶⁵. Wie jetzt 1215 alle drei Metropoliten des 'Altreiches', so hatte auch damals 1210 in der Adressatenliste des päpstlichen Schreibens der Elekt Warin von Thessaloniki gefehlt; beides zusammengenommen spricht dafür, daß Innocenz' Formulierung exklusiv und nicht inklusiv gemeint gewesen ist, daß sie sich also auf das West-*Confinium* (Vardar) und nicht auf die Ostgrenze (Makri) des *regnum Thessalonicense* bezogen hat und das 'Altreich' somit ausschloß. Bereits im nächsten Satz des Schreibens von 1215 wird dieser ursprüngliche Geltungsbereich des Ravenika-Konkordates dann aber geographisch über *ampliora spatia* ausweitet, nämlich auf den gesamten Raum *per loca omnia citra Macram*⁶⁶ *dudum acquisita vel in poste-*

und *Valacensis* (hier neu, unklar in seiner Bedeutung). Zu diesen Bistümern siehe Anm. 46.

64) Zu Verlauf und Ergebnissen dieser Legation vgl. GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 233-241 sowie Werner MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, 1. Abt. 6, 1984) S. 167 f.

65) Denn diese Formulierung ist mitsamt ihrem Kontext aus dem Schreiben des Jahres 1210 übernommen (zu ihm siehe Anm. 63). Da in diesem weitere geographische Angaben fehlten, war jedoch nicht eindeutig zu entscheiden, ob die Ostgrenze oder die Westgrenze des Reiches Thessaloniki gemeint war; wahrscheinlicher war aber auch damals schon die letztere Lesart (da man sonst *a Macri usque ad Corinthum* hätte erwarten dürfen).

66) Was *citra Macram* bzw. *ultra Macram* in den dokumentarischen Quellen aus der Lateinischen Romania jeweils konkret bedeutete, hing vom Abfassungsort des

*rum acquirenda*⁶⁷ – was demnach einerseits das ‘Altreich’ Thessaloniki meinen muß, das nunmehr in den Geltungsbereich mit einbezogen wurde⁶⁸, andererseits, wie sich aus der Aufnahme der Metropolen Patras und Korinth in den Adressatenkreis des Briefes ergibt, auch die Peloponnes⁶⁹. Danach folgt begründend der Satz über Bonifaz’ Resignation des lateinischen Kirchenbesitzes in die Hände des Legaten⁷⁰.

jeweiligen Textes ab: In einem in Konstantinopel abgefaßten Text mußte *citra Macram* ‘östlich von Makri’ bedeuten, in einem in Rom abgefaßten ‘westlich von Makri’.

67) Siehe Anm. 70.

68) Eigentlich hätte Innocenz III. sein Schreiben daher zusätzlich auch an die drei Metropolen des ‘Altreiches’ adressieren müssen, waren sie von dieser geographischen Ausweitung des Konkordats-Geltungsbereichs doch ebenso betroffen wie ihre Kollegen auf der Peloponnes. Vermutlich ist dies vergessen worden, da 1215 im ‘Altreich’, anders als auf der Peloponnes, Streitigkeiten über den Kirchenbesitz eben nicht zu regeln waren. Erst Honorius III. hat in seinem Bestätigungsschreiben von 1219 diese Inkonsistenz im Schreiben seines Vorgängers erkannt und deshalb auch die Erzbischöfe von Thessaloniki und Serres in den Adressatenkreis seines Briefes mit einbezogen.

69) Auch WOLFF, Politics (wie Anm. 11), schließt S. 259 f. aus Innocenz’ Brief vom Januar 1215, dieser habe die Geltung des ursprünglich nur für den Raum „from the borders of Thessalonica to Corinth“ gültigen Konkordates auf das „Kingdom of Thessalonica“ ausgeweitet (die in der Adresse verborgene Ausweitung auch auf die Peloponnes hat er übersehen). Doch da er andererseits nur eine jener Druckfassungen des Ravenika-Konkordates vorliegen hatte, in der *in Thessalonica* statt *a Thessalonica* zu lesen war, liest man im gleichen Zusammenhang auf S. 260 dann aber doch auch, dieses Konkordat sei 1210 abgeschlossen worden „concerning all the churches situated in Thessalonica and up to Corinth“ – was als Übersetzung des Konkordatswortlautes kenntlich gemacht ist und womit Wolff sich diskret aus dem offenkundigen Widerspruch hinauswindet, daß ein Konkordat, das 1210 bereits mit Geltung für *in Thessalonica* abgeschlossen worden sein solle, nicht erst 1215 auf Thessaloniki hätte ausgeweitet werden können. Man faßt hier ziemlich plastisch die ganze Konfusion, zu der jeder Interpretationsversuch des Briefes Innocenz III. vom Januar 1215 führen mußte, wenn man ihn mit jenem *in Thessalonica* gedruckt vorfand.

70) Der Gesamtwortlaut jener Passage über die Ausweitung des Geltungsbereichs des Konkordats: *verum etiam de fratrum nostrorum consilio duximus providendum, ut eadem* [nämlich die *resignatio* von Ravenika] *ampliora spatia comprehendat, auctoritate praesentium statuantes, ut tenor compositionis eiusdem per loca omnia citra Marcam* [lies: *Macram*] *dudum acquisita vel in posterum acquirenda inviolabiliter observetur, ita quod universa, quae ad vos vel Constantinopolitanam seu alias ecclesias vestras infra praescripta loca nunc vel in posterum spectare contigerit, libertate ac immunitate in eadem compositione descriptis absque omni contradictione libere potiantur, maxime cum clarae memoriae B[onifacius], marchio Montisferrati, olim partium illarum dominus, dudum in manibus venerabilis fratris nostri B[enedicti], Portuensis episcopi, tunc Sanctae Susannae presbyteri cardinalis, dum in parti-*

Daß dieser Satz sich auch auf das ‘Altreich Thessaloniki’ beziehen muß, ist aufgrund der Verknüpfung mit dem Ortsnamen Makri eindeutig, wie die Adressatenreihung erkennen läßt, ging es primär allerdings um die Ausweitung der Geltung des Ravenika-Konkordates auf die Peloponnes. Hier stand man nach Innocenz’ Abrücken von jenen durch den Legaten Pelagius 1214 ausgehandelten *Compositiones* nun wieder ohne jegliche Vereinbarung über das umstrittene griechische Kirchengut da. In dieser Lage rekurrierte Innocenz als juristisches Hilfsargument für eine eigene Verfügungsgewalt auf die Resignation des griechischen Kirchenbesitzes durch Bonifaz von Montferrat im Jahre 1206, die sicherlich nur mündlich – *in manibus* – erfolgt war⁷¹, postulierte Bonifaz ex post als *partium illarum dominus* aller Territorien westlich von Makri und konnte so dessen Resignation des Kirchenbesitzes auch auf die Peloponnes beziehen. Mittelgriechenland, das en passant somit auch zu Bonifaz’ ehemaligem Besitz erklärt wurde, kam innerhalb einer solchen Konstruktion nur als notwendiges geographisches Zwischenglied ins Spiel (zumal das Ravenika-Konkordat hier seit 1210 ja ohnehin galt).

Ob man Innocenz dies alles wortwörtlich so glauben darf, erscheint zweifelhaft, insbesondere in Bezug auf die Peloponnes: Hier hatte schließlich bereits im Januar 1207 Guillaume de Champlitte, der erste Fürst der Morea – und eben nicht Bonifaz – mit Zustimmung des Legaten Benedikt über ehemals kaiserlich-byzantinische Einkünfte aus dem Kirchengut des Bistums Modon disponiert, was nicht gerade für die Richtigkeit von Innocenz’ Behauptung über Bonifaz als *partium illarum dominus* spricht⁷². Deshalb muß Bonifaz’ Verzicht auf das griechische Kirchengut im Jahr 1206 aber noch nicht gänzlich frei erfunden sein: Auf Gebiete *citra Macram*, also zumindest auf das ‘Alt-

bus Romaniae legationis officio fungeretur, clericis et ecclesiis possessiones et iura sua restituerit ac etiam libertates. TÀUTU, Acta (wie Anm. 11) Nr. 48 S. 72-75, hier S. 73,5-18.

71) Andernfalls hätte es sich ja angeboten, ebenso wie das Ravenika-Konkordat selbst auch eine solche sicherlich nicht lange Urkunde des Markgrafen in das päpstliche Schreiben zu inserieren.

72) Vgl. Innocenz III., Reg. IX 242 [244], HAGENEDER u.a., Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 420. Vielleicht war das Akrostichon gemeint, zu diesem siehe Anm. 99. – Die Herren der Peloponnes, also der Fürst von Morea mit seinen Vassallen und der Herrn von Argos (-Athen), haben sich von dieser juristischen Hilfskonstruktion des Jahres 1215 jedenfalls nicht beeindrucken lassen; sie waren erst 1223 zum Abschluß eines eigenen Konkordates zu nötigen. Vgl. hierzu BON, Morée (wie Anm. 9) S. 94-97.

reich' Thessaloniki, muß er sich logischerweise auf jeden Fall bezogen haben⁷³. Doch wie auch immer: Die Ausgangsfrage war die nach dem Geltungsbereich des Ravenika-Konkordates gewesen, und hier ist das Ergebnis eindeutig: Innocenz inseriert in sein Schreiben von 1215 die Urkunde von Ravenika von 1210 in einer Textfassung, die als Geltungsbereich des Konkordats die Regionen *a Thessalonica usque Corinthum* festlegt; er paraphrasiert in seinem ummantelnden Schreiben diesen Geltungsbereich mit den Worten *a confinio Thessalonicensis regni usque Corinthum*; um schließlich in eigener Verantwortlichkeit dann eine Ausweitung dieses Geltungsbereichs auf sämtliches lateinisch beherrschtes Gebiet westlich Makri zu verfügen. Daß Innocenz den ursprünglichen mittelgriechischen Geltungsraum des Ravenika-Konkordates somit nicht als einen Teil des Königreiches Thessaloniki, sondern als eine von diesem *regnum Thessalonicense* zu unterscheidende territoriale Einheit angesehen hat, dürfte unbezweifelbar sein. Im Jahr 1215 beschränkte sich laut Rechtsauffassung der Kurie das Königreich Thessaloniki also auf das Territorium des 'Altreiches' in den Grenzen zwischen Makri und dem Vardar gemäß der Partitio Romaniae, und dies seit mindestens 1210. Irgendeine Quelle, die für die Zeit ab 1210 eine entgegengesetzte Auffassung erkennen ließe, sucht man vergebens. Ab 1210 neigt sich die Waage also doch wohl in Richtung der 'kleinen Lösung' eines Königreiches Thessaloniki lediglich in den Grenzen des 'Altreiches' zwischen Makri und dem Vardar. Und für die Zeit zuvor?

4. Das politische System des Bonifaz von Montferrat

Mustert man die von Bonifaz 1205 in Griechenland etablierten politischen Strukturen, so fällt eine charakteristische Differenz auf: Innerhalb des ostmakedonischen 'Altreichs' in den Grenzen der Partitio Romaniae sind die wichtigsten Städte – Serres, Christopolis/Kavala und bis Mitte 1207 auch Mosynopolis – nicht als Lehen ausgegeben,

73) Und wenn der Legat den Verzicht damals 1206 auch auf Mittelgriechenland bezogen hat, über das Bonifaz zumindest de facto gebot, so konnte dies nur in dessen Sinne sein, dokumentierte es doch gewissermaßen seinen Herrschaftsanspruch in Legatenurkunden und an der Kurie.

sondern Kastellanen anvertraut gewesen⁷⁴. Vasallen, die zu Bonifaz' Lebzeiten von diesem innerhalb des 'Altreichs' belehnt worden wären, kennen wir überhaupt nicht (mit Ausnahme des relativ spät an einen 'Auswärtigen' vergebenen Sonderfalles Mosynopolis)⁷⁵. Bonifaz scheint das ihm durch die Absprachen des Jahres 1204 zugefallene 'Altreich' somit als eine Art Domanialgut angesehen und verwaltet zu haben – was leicht zu handhaben war, brauchte man doch lediglich auf vorgefundene byzantinische 'öffentlich-rechtliche' Verwaltungsstrukturen zurückzugreifen und die militärische Flanke eines solchen Systems durch lateinische Soldritter abzudecken – auch dies in Byzanz längst kein unvertrauter Zug mehr. Hinzu traten als engerer Rat des Herrschers lediglich noch einige der klassischen Hofämter westlicher Prägung⁷⁶, auch sie wohl eher mit Geldlehen verknüpft als mit Landlehen⁷⁷.

74) Die Städte Serres und Christopolis (heute Kavalla) z.B. wurden von Kastellanen im Auftrag des Regenten verwaltet, als Kaiser Heinrich im Winter 1208 überraschend ins Königreich einmarschierte, vgl. Henri de Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 568, 572 und 606-608, S. 59 f., S. 62 f. und S. 79 f. Bei der Verteidigung von Serres gegen die Bulgaren im Jahr 1205 hatten hier als Stadtkommandanten Hugues de Coligny, einer der vertrautesten Anhänger Bonifaz', sowie dessen Marschall Guillaume d'Arles den Oberbefehl inne (zu Hugues vgl. LONGNON, *Compagnons* [wie Anm. 1] S. 214 f., zu Guillaume S. 223). Hugues de Coligny war bereits vor seinem frühzeitigen Tod bei dieser Belagerung noch im Jahr 1205 mit Landbesitz in Böotien ausgestattet worden, vgl. Innocenz III., *Reg.* XIII 144 vom 17. September 1210, Migne PL 216 Sp. 328.

75) Die ersten Belege für Vasallen mit bedeutenderem Lehnbesitz innerhalb des 'Altreiches' Thessaloniki datieren erst aus dem Jahr 1217: Honorius III., *Reg.* II 586 vom 3. August 1217 und II 575 vom 11. August 1217, PRESSUTTI, *Regesta* 1 [wie Anm. 11] Nr. 704 S. 122 und Nr. 722 S. 125. – Margarethe hingegen bemühte sich im Winter 1208/09 nach der Absetzung des Regenten Biandrate, sich eigene und auf sie bzw. ihren Sohn vereidigte Vasallen zu schaffen, vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 611 S. 81.

76) Wir kennen Bonifaz' Connétable Amé Pofey (zu ihm siehe Anm. 54) sowie seinen bereits 1205 gefallenen Marschall Guillaume d'Arles (zu ihm siehe Anm. 74). Auch ein (für uns namenloser) Kanzler wird erwähnt: Innocenz III., *Reg.* IX 187 [189] vom 27. November 1206, HAGENEDER u. a., *Die Register* 9 (wie Anm. 44) S. 340 f. sowie Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 600 S. 76 f.

77) Dies wird nur an einer einzigen Stelle in den Quellen einmal erkennbar, und zwar in Bezug auf den Kanzler Warin, Erzbischof von Thessaloniki (zu ihm siehe Anm. 48 und 183). Dieser war irgendwann vor dem 29. Januar 1217, wohl noch von Kaiser Heinrich († 1216) zum Kanzler des Kaiserreichs ernannt worden (vgl. die Intitulatio seiner Urkunde von diesem Tag, gedruckt bei [Paul Edouard Didier Riant,] *Exuviae sacrae constantinopolitanae* 2 [1878] Nr. 43 S. 104 f.). Im Jahr 1233, längst exiliert nach der griechischen Rückeroberung von Thessaloniki Ende

Allein im Besitz des 'Altreiches' hätte Bonifaz ein solches Herrschaftssystem dennoch kaum durchhalten können; die führenden Herren unter seinen Parteigängern in den zurückliegenden Auseinandersetzungen des Jahres 1204 erwarteten schließlich mehr als lediglich Kastellans-Funktionen, Geldlehen oder Soldzahlungen. Insofern traf es sich gut, daß noch die Aufgabe bevorstand, die griechische Halbinsel für die lateinische Sache in Besitz zu nehmen; hier lag das Land bereit, das die Ausstattung seiner Parteigänger bilden würde. In diesem Raum sind die lokalen Herrschaftsrechte tatsächlich vornehmlich an die wichtigsten Gefolgsleute von Bonifaz vergeben worden. Orte wie Athen, Theben, Negroponte, Larissa, Kitros und Platamon hatten zum Zeitpunkt des Zuges Kaiser Heinrichs durch diese Gegenden im Jahr 1209 bereits Stadtherren⁷⁸. Auf verwertbare Quellennachrichten über Land, das Bonifaz sich selbst auch hier als Eigenbesitz zurückgehalten hätte, trifft man hingegen nicht; selbst jene Ortschaften in Ostthessalien, die in der *Partitio Romaniae* als *Pertinentia imperatricis*, als Besitz der Gemahlin des 1203 aus Konstantinopel geflohenen Kaisers Alexios' III. (1195-1203) bezeichnet worden waren und sich später dann im Besitz ihrer ehemaligen Schwägerin Margarethe von Ungarn, der Witwe Kaiser Isaaks Angelos (1185-1195 und 1203-1204) und sodann Gemahlin Bonifaz', befanden, sind als Margarethes Besitz strenggenommen erst nach Bonifaz' Tod als Schenkung Kaiser Heinrichs belegt⁷⁹.

1224, bezog er nach wie vor ein Gehalt als kaiserlicher Kanzler, das sich auf 400 Hyperper jährlich belief: Gregor IX., Reg. VI 368 vom 11. März 1233, vgl. Lucien AUVRAY, *Les Registres de Grégoire IX*, Bd. 1-2 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2. série 9, 1896-1907), hier 1 Nr. 1175 S. 666 f.

78) Siehe hierzu S. 558 f. und 579 mit Anm. 112.

79) *Partitio Romaniae*, ed. TAFEL/THOMAS, Urkunden 1 (wie Anm. 5) Nr. 121 S. 464-488, hier S. 487,3-4, bzw. CARILE, *Partitio* (wie Anm. 8) S. 221 f., 111-112 mit Kommentar S. 283: *Pertinentia imperatricis, scilicet Vessena, Fersala, Domocos, Revenica, duo Almiri, cum Demetriada*. Man vgl. die Bestätigung des (geographisch nicht umschriebenen) Witwengutes der Margarethe nach Bonifaz' Tod durch Innocenz III, Reg. XIII 33 vom 30. März 1210, MIGNE PL 216 Sp. 226 sowie die im Register als XIII 34 Sp. 227 mit gleichem Datum sofort folgende Bestätigung einer Schenkung Kaiser Heinrichs an Margarethe und ihre Söhne: nämlich der Orte *Vissena, Dimitriata, Arcontocoru, duo Almurus*. – Ravenika, Domokos und Pharsalos waren unter Bonifaz also anderweitig vergeben worden, ersteres an die Templer (siehe S. 583 mit Anm. 126), Domokos (ein Bischofssitz) und Pharsalos an Amé Pofey, den Connétable des Markgrafen (vgl. Innocenz III, Reg. XI 114 und 120 vom 14. Juli 1208, MIGNE PL 215 Sp. 1433 und 1434 f.; zu ihm siehe Anm. 54).

Eine mehrdeutiges System also: Man muß nicht unbedingt eine Lehnsabhängigkeit der neuen Herren Mittelgriechenlands von Bonifaz bzw. die Zugehörigkeit ihrer Herrschaften zum Königreich Thessaloniki unterstellen. Bonifaz war der unbestrittene Führer jenes Heereskontingentes gewesen, das Ende September/Anfang Oktober, nach einer definitiven Bereinigung seines Konfliktes mit Balduin und nach der endlich vollzogenen Reichsteilung, aus Konstantinopel in Richtung Thessaloniki abgezogen war, um die griechische Halbinsel in Besitz zu nehmen. Diese Leitungsfunktion muß damals von Anfang an so vorgesehen gewesen sein, denn eine andere potentielle Führerpersönlichkeit wird in den Quellen nicht sichtbar. Doch das Kommando über ein Kreuzfahrerkontingent auf einem Landnahme-Zug impliziert noch nicht, daß dessen Teilnehmer allein dadurch bereits zu Vasallen ihres Kommandeurs geworden wären; sie unterstellten sich seinem Kommando auf Zeit, mehr nicht.

In dem vor der Eroberung Konstantinopels im März 1204 abgeschlossenen Vertrag der Kreuzzugsführer waren alle Kreuzzugsteilnehmer verpflichtet worden, nach der Eroberung der Stadt noch ein volles Jahr bis zum 31. März 1205 im Lande zu bleiben und bei dessen Inbesitznahme mitzuwirken. Danach hatten sie sich zu entscheiden, ob sie auf Dauer bleiben wollten oder nicht; blieben sie, so würden sie dem Kaiser einen Eid zu leisten haben, der sie zu *servitia* für Kaiser und Reich verpflichtete, der also eine Belehnung voraussetzte und somit als Lehnseid aufzufassen ist. Über die Zuweisung der Lehen an die einzelnen Kreuzfahrer und die Ausgestaltung der Servitien-Verpflichtungen würde (außer im kaiserlichen Viertel) eine noch zu bildende Kommission (und nicht der Kaiser selbst) zu entscheiden haben⁸⁰. Ein Zeitpunkt der Lehnvergabe ist explizit nicht genannt; der inneren Logik der aufeinander bezogenen Bestimmungen hätte es jedoch entsprechen müssen, auch hierfür jenen Termin Ende März 1205 vorzusehen, an dem der Kaiser die Lehnseide seiner neuen Vasallen entgegennehmen würde. Doch dieser späte Termin für die Lehnvergabe hat sich nicht halten lassen: Die im Verlauf des Sommers 1204 sich zuspitzende Polarisierung zwischen Bonifaz und Balduin mitsamt ihren Anhängern einerseits und das in Claris Chronik andererseits so sprechend hervortretende Mißtrauen der kleinen Rit-

⁸⁰) TAFEL/THOMAS, Urkunden 1 (wie Anm. 5) Nrr. 119-120 S. 444-452, hier S. 447,20-448,3 bzw. S. 451,8-23.

ter im Heer, von den 'Großen' um ihren Anteil an der Beute geprellt zu werden, machten es wohl unausweichlich, bereits im September/Okttober 1204, nach der Rückkehr aller Kreuzzugsführer und Heereskontingente nach Konstantinopel, mit der Lehnungsvergabe zu beginnen. Clari hat das hierbei angewendete Verfahren sehr konkret beschrieben. Ein 'Norm-Lehen' im jährlichen Ertragswert von 300 Pfund der Münze von Anjou war zugrundegelegt worden; und je nach Anzahl der Ritter im Gefolge eines jedes Kreuzzugsteilnehmers wurden ihm entsprechend viele Norm-Lehen zugewiesen sowie der zentrale Ort seiner zukünftigen Herrschaft⁸¹. Doch Claris Bericht zufolge muß es scheinen, als ob damals primär nur die Lehen im kaiserlichen und im Kreuzfahrer-Anteil der *Pars prima*, also im bereits bekannten und eroberten Thrakien, verteilt worden wären; zusätzlich vergab der Kaiser als Lehen Exspektanzen im noch uneroberten Kleinasien als dem ihm zur freien Verfügung zugefallenen Anteil an der *Pars secunda*. Der Anteil der fränkischen Kreuzfahrer an der *Pars secunda*, im wesentlichen also jene noch uneroberte Osthälfte Mittelgriechenlands, die dem mit Bonifaz nun in Richtung Thessaloniki abziehenden Teil des Kreuzheeres zugedacht war, bleibt in Claris Bericht über die Lehnungsvergabe hingegen gänzlich ausgeklammert⁸². Die mit Bonifaz abziehenden Herren dürften in etwa also zwar gewußt haben, was gemäß dem von der Partitorenkommission zugrunde gelegten Schlüssel jedem einzelnen von ihnen zustand; daß sie wie ihre

81) Clari, *Conquête* (wie Anm. 2) c. 107 S. 102 f.; ihm zufolge wurde erst die Stadt Konstantinopel aufgeteilt, dann wurden in der geschilderten Weise die Lehen in den byzantinischen Provinzen vergeben, dann fand der Ausgleich zwischen Balduin und Bonifaz statt (nach dem letzterer mit seinem Kontingent abzog), dann folgte die Vergabe der noch uneroberten Provenzen der kaiserlichen *Pars secunda* in Kleinasien. Die Aufteilung der wertvollen mobilen Beute war bereits zuvor im Verlauf des Sommers erfolgt, vgl. ebd. c. 105 S. 100 f. Villehardouin, *Conquête* 2 (wie Anm. 2) c. 303-305 S. 110-115 bietet weniger, der Tendenz nach aber das gleiche.

82) Es wäre durchaus möglich, daß die Partitorenkommission, nach der bereits vollzogenen Aufteilung der wertvolleren mobilen Beute sowie des Stadtterritoriums der Hauptstadt vorzeitig aus ihren auf ein ganzes Jahr hin angelegten Beratungen gerissen, damals im September/Oktober 1204 einfach noch nicht fertig gewesen ist mit ihren statistischen Erhebungen über die byzantinischen Provinzen und daß dies der Grund gewesen sein könnte sowohl für die territorialen Lücken in der *Partitio Romaniae*, um die so viel herumgerätselt worden ist, wie auch für die so ganz unterschiedlich detailliert ausgearbeitete Dichte des Aufteilungsschemas in Bezug auf die *Pars prima* und die *Pars secunda*.

Kollegen in Thrakien aber auch bereits die genaue Lage und die Zentralorte ihrer zukünftigen Herrschaften gekannt haben sollten, ist eher unwahrscheinlich. Darüber würde nach Lage der Dinge dann wohl Bonifaz zu entscheiden haben. Seinen Interessen muß es zudem in hohem Maße entgegengekommen sein, daß das mit ihm abziehende Kreuzfahrerkontingent sich im Kern gerade aus jenen zwei der insgesamt sieben 'Corps' des Kreuzheeres aus den Kämpfen um Konstantinopel 1203 zusammensetzte, in denen vor allem seine Parteigänger zu finden waren: aus dem 'siebten Corps' der Herren aus Oberitalien, aus den Regionen an der mittleren Rhone sowie den wenigen Deutschen im Heer (bereits damals unter direktem Befehl des Markgrafen)⁸³, und aus dem 'sechsten Corps' der Burgunder aus der Franche-Comté und dem Herzogtum. Villehardouin etwa nennt als die bedeutendsten Herren in Bonifaz' Rat während der Auseinandersetzungen mit Kaiser Balduin im Juli/August 1204 Hugues de Coligny aus der Bresse, Guillaume de Champlitte aus dem Herzogtum Burgund, Othon de la Roche aus der Franche-Comté, Graf Berthold von Katzenelnbogen sowie – als eine gewisse Ausnahme – Jacques d'Avesnes aus dem Hennegau⁸⁴; auch alle übrigen später leitenden Persönlichkeiten in Bonifaz' Umkreis entstammten den gleichen 'nationalen' Gruppierungen⁸⁵. Gerade für sie war von der Partitorenkommission nun eine Territoriauxstattung im geographischen Anschluß an Bonifaz' 'Altreich Thessaloniki' vorgesehen worden. Dies lief fast schon zwingend auf eine territoriale Blockbildung hinaus. Der Märzvertrag

83) Vgl. Villehardouin, *Conquête* 1 (wie Anm. 2) cc. 152-153, S. 150-153.

84) Vgl. Villehardouin, *Conquête* 2 (wie Anm. 2) cc. 279 und 284, S. 86-89 und 92-95. Zu Guillaume de Champlitte (dem zukünftigen Fürsten der Morea) vgl. LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 210-212, zu Othon de la Roche (dem zukünftigen Herrn von Athen) siehe Anm. 33, zu Berthold von Katzenelnbogen siehe Anm. 54 und 58, zu Hugues de Coligny (bereits 1205 als Kommandant von Serres gegen die Bulgaren gefallen) siehe Anm. 74, zu Jacques d'Avesnes (später vor 1210 gefallen als Kommandant der Belagerungstruppen vor Korinth) siehe Anm. 53. Villehardouin fügt in c. 279 abschließend noch hinzu, damals im Sommer 1204 habe neben den genannten Herren ganz generell „der Großteil der Kreuzfahrer aus dem Kaiserreich“ Bonifaz' Partei ergriffen.

85) Z. B. Bonifaz' Connétable Amé Pofey (aus dem Genfer Umland, zu ihm siehe Anm. 54); Bonifaz' Marschall Guillaume d'Arles (aus der Provence, zu ihm siehe Anm. 74) und Ravano dalle Carceri, der im Juli/August 1204 auf dem Höhepunkt der Spannungen zwischen Balduin und Bonifaz mit einer Botschaft des Dogen an den Markgrafen abgesandt worden war (aus Verona; später Herr von Euböa; zu ihm siehe Anm. 51).

hatte die zukünftigen Herren Mittelgriechenlands, nicht anders als ihre fränkischen Kollegen in Thrakien auch, hingegen als direkte Vasallen des Kaisers konzipiert. Was sich tatsächlich dann zugetragen hat, wird für uns immer in einer Grauzone verborgen bleiben: Daß es nicht ohne eine Vasallitätsbindung an Bonifaz abgegangen sein dürfte, wenn irgendeiner jener Herren eines der Hofämter oder eine Kastellansfunktion innerhalb des 'Altreiches' übernahm, darf man voraussetzen. Seine Anhänger auf diese Weise zugleich wieder an sein 'Altreich' und somit an sich selbst zurückzubinden, war ein ausgesprochen kluger Schachzug des Markgrafen⁸⁶. Doch die alles entscheidende Frage wäre die, ob die neuen Herren Mittelgriechenlands auch ihre dortigen Herrschaften explizit von Bonifaz zu Lehen genommen haben – und hierfür liegt ein unbezweifelbares Zeugnis eben nicht vor⁸⁷.

Wendet man sich den kirchlichen Verhältnissen zu – wo eine etwas dichtere Quellenlage zu erwarten ist –, so ist die freie Sicht verstellt durch eines jener Gerland'schen historischen Gemälde, die Fülle und Farbigkeit bieten durch zahlreich zusammengesammelte Quellenstellen, welche eine unter der Hand zirkulär eingeschmuggelte Zentralhypothese aber eben leider doch nicht wirklich belegen, sondern lediglich ummanteln. So hier die Schilderung von Bonifaz' Kirchenpolitik: Dieser sei etwa „der Entwicklung der lateinischen Hierarchie sehr günstig gewesen“; er habe angestrebt, „die geistlichen Grössen des

86) Zu den drei uns bekannten Inhabern von Hofämtern unter Bonifaz siehe Anm. 85. Unter ihnen war zumindest der Connétable Amé Pofey in Mittelgriechenland begütert; die Lage der Besitzungen des früh gefallenen Marschalls kennen wir nicht. Auch die einzige Nachricht über Besitz des als Kastellan von Serres im 'Altreich' umgekommenen Hugues de Coligny bezieht sich auf Mittelgriechenland, siehe Anm. 74.

87) Schlaglichtartig fällt einmal etwas Licht auf die Situation während der Belagerung von Nauplion im Frühjahr 1205, als Villehardouin, *Conquête* 2 (wie Anm. 2) cc. 325-328 S. 134-139 über seinen gleichnamigen Neffen berichtet, den es 1204, aus Palästina kommend, durch Schiffbruch auf die Peloponnes verschlagen hatte und der sich dann zu Bonifaz nach Nauplion durchgeschlagen hatte: Bonifaz habe ihm „viel Land und Geld geben wollen, damit er bei ihm bleibe“; Geoffroy habe es aber vorgezogen, seinen bei Bonifaz vorgefundenen Freund Guillaume de Champ-litte vom Projekt einer Eroberung der (ihm selbst inzwischen nun bekannten) Westpeloponnes zu überzeugen und ihm angeboten, dort sein „ligischer Vasall“ zu werden „für das Land, das dieser ihm nach der Eroberung dann geben werde“. Villehardouin d. Ä. kennt also durchaus den Begriff der ligischen Vasallität, verwendet ihn aber nicht im Zusammenhang mit Bonifaz' Angebot. Das kann Zufall sein; doch ist andererseits bekannt, daß Villehardouin seine Worte wägt und daß sein Schweigen häufig recht sprechend ist.

Kreuzzuges um sich zu sammeln und durch Verleihung von Bistümern und Klöstern an sich zu ketten“, auch „Geistliche von Palästina“ habe er als künftige Bischöfe „herbeigerufen“; drei namentlich aufgereichte Erzbistümer und neun Bistümer hätten „sich rühmen“ können, „noch zur Zeit Bonifazens vom König selbst und dem Kardinallegaten Benedikt begründet worden zu sein“ – bis diese ganze „Entwicklung durch Bonifazens Tod jäh unterbrochen“ worden sei⁸⁸. Bei näherer Betrachtung bleibt davon wenig übrig. Denn abgesehen vom Sonderfall des Stadtbistums Thessaloniki⁸⁹ findet sich in den Quellen kein einziger Anhaltspunkt für eine Beteiligung von Bonifaz an der Auswahl und Einsetzung der ersten lateinischen Bischöfe. Gerlands gewissermaßen statistisch zusammenaddiertes Bild läßt nämlich die Abfolge zeitlich aufeinanderfolgender Phasen in der Romania-Kirchenpolitik der Kurie außer Acht und berücksichtigt nicht, daß bis tief ins Jahr 1206 hinein hinsichtlich der Bistümer in der Romania ein Schwebezustand geherrscht hat, in dessen Verlauf auf erste Schritte zur Begründung eines lateinischen Episkopats verzichtet worden ist – auch nachdem bereits im Hochsommer 1205 der neue Patriarch Thomas Morosini in Konstantinopel eingetroffen war⁹⁰ und im Herbst/Winter 1205/1206 mit Benedikt von S. Susanna auch der erste genuin für die Romania ernannte Kardinallegat⁹¹.

Denn für Innocenz III. war keineswegs von Anfang an vorentschieden, daß der Ernennung eines lateinischen Patriarchen nun auch zwingend die Installierung eines lateinischen Episkopats würde folgen müssen. Es kam auf die Haltung des amtierenden griechischen Episkopats an: Würde sich dieser – als erster Schritt zur Kirchenunion – zur Anerkennung der römischen Oboedienz bewegen lassen, so stand

88) GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 194 f.

89) Siehe S. 580 f.

90) Zum Bischof geweiht von Innocenz III. in Rom wohl unmittelbar vor dem 30. März 1205, vgl. Innocenz III., *Reg. VIII* 19-26, ed. *Die Register Innocenz' III.* 8. Band. 8. Pontifikatsjahr, 1205/1206. Texte und Indices, bearbeitet von Othmar HAGENEDER / Andrea SOMMERLECHNER / Christoph EGGER / Rainer MURAUER / Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II. Abt.: Quellen, 1. Reihe 8, 2001) S. 32-39. In Konstantinopel erstmals belegt im September 1205, und zwar in einer Urkunde des Legaten Petrus Capuanus von S. Marcello für den Prior der Kirche im Pisaner-Viertel in Konstantinopel, ed. Giuseppe MÜLLER, *Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll'Oriente cristiano e coi Turchi* (1879) S. 84 f.

91) Zu ihm vgl. MALECZEK, *Papst und Kardinalskolleg* (wie Anm. 64) S. 134-136.

seinem Weiter-Amtieren zunächst nichts im Wege. Entsprechend wurde der Patriarch noch im Sommer 1206 zu höchst vorsichtigem und mancherlei Fristen währendem Vorgehen bei Oboedienzverweigerung bzw. Flucht der amtierenden griechischen Bischöfe aufgefordert⁹² und entsprechend hat der Legat im Sommer 1206 – und vielleicht auch schon zuvor im Winter 1205/06 – in Konstantinopel und in Thessaloniki Religionsgespräche mit Vertretern der griechischen Kirche auch über theologische Fragen, primär aber über die Oboedienz-Problematik geführt⁹³. Erst nach deren Scheitern erwies sich die flächendeckende Installierung eines lateinischen Episkopats als unumgänglich. Es ist daher sicher kein Zufall, daß lateinische Elekten aus dem mitteligriechischen Raum erstmals im August 1206 (in Konstantinopel) und im November 1206 (im Innocenz-Register) faßbar werden⁹⁴. Die Entscheidungen, wer im Amt blieb und wer nicht, dürften in Mitteligriechenland also etwa im Spätsommer 1206 gefallen sein. Von einer einzigen weiteren Nachricht noch aus dem März 1207 ab-

92) Vgl. Innocenz III., Reg. IX 140 vom 2. August 1206, HAGENEDER u. a., *Die Register* 9 (wie Anm. 44) S. 250-256, hier S. 253,22-254,15. Zu diesem ganzen Fragenkomplex um die eventuelle Oboedienz der griechischen Bischöfe vgl. detailliert Robert Lee WOLFF, *The Organization of the Latin Patriarchate of Constantinople, 1204-1261: Social and Administrative Consequences of the Latin Conquest*, *Traditio* 6 (1948) S. 33-60, hier S. 34-40 [Wiederabdruck in: DERS., *Studies in the Latin empire of Constantinople* (Variorum Collected Studies Series CS 55) 1976].

93) Vgl. hierzu weiterführend Johannes M. HOEK / Raimund J. LOENERTZ, Nikolaos-Nektarios von Otranto, Abt von Casole. Beiträge zur Geschichte der ost-westlichen Beziehungen unter Innocenz III. und Friedrich II. (1965) S. 30-54 und MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 64) S. 135 f. Daß Benedikt auch in Thessaloniki und in Athen Religionsgespräche geführt hat, ist aus den Schriften seines Übersetzers belegt, vgl. ebd. S. 34 mit Anm. 25. Den genauen Zeitpunkt kennen wir nicht; aufgrund des Itinerars bietet sich der Sommer 1206 an; in Thessaloniki war er jedenfalls vor November 1206, siehe Anm. 135.

94) Ein Elekt von Theben ist urkundlich im August 1206 in Konstantinopel bezeugt, vgl. TAFEL/THOMAS, *Urkunden* 2 (wie Anm. 5) Nr. 174 S. 34 f., hier S. 35,4. Und im November 1206 ließ sich ein Elekt von Athen in Rom die kirchlichen Jurisdiktionsrechte seines griechischen Vorgängers bestätigen; am gleichen Tag erhielt der dortige Klerus von Negroponte in Rom seine alten Rechte bestätigt, dessen griechischer Oberhirte sich der römischen Obödienz unterstellt hatte und von Benedikt in seinem Amt bestätigt worden war; vgl. Innocenz III., Reg. IX 191-192 [193-194] vom 27. November 1206, HAGENEDER u. a., *Die Register* 9 (wie Anm. 44) S. 344 f.

gesehen⁹⁵ ist dies dann schon alles, was man vor dem Jahr 1208 über den lateinischen Episkopat in Mittelgriechenland weiß⁹⁶. Seine Etablierung dürfte sich im wesentlichen erst ab Mitte 1206 vollzogen haben, in den ersten Schritten durchaus noch auf Initiative des Legaten Benedikt hin. Sobald einmal geweihte Erzbischöfe vorhanden waren, wird die weitere Entwicklung dann sehr schnell ein 'Selbstläufer' geworden sein – häufig vielleicht keineswegs zur Freude der lokalen Herren⁹⁷. Ab 1208 ist das Briefregister Innocenz' III. denn auch voll von Klagen der neuen lateinischen Bischöfe, die ihren Kirchenbesitz durch die lokalen Herren säkularisiert vorgefunden hatten. Mit Bonifaz – um zur Ausgangsfrage zurückzukehren – dürfte das alles wenig zu tun haben; er war schließlich bereits im Frühjahr 1205 nach Thessaloniki zurückgekehrt und ist hier im Norden im September 1207 gefallen. Und ebensowenig ist es wahrscheinlich, daß die neuen Lokalherren Mittelgriechenlands zunächst die Etablierung eines lateinischen Episkopats im Jahr 1207 abgewartet haben sollten, ehe sie sich erst nach Bonifaz' Tod in einer „völligen Umkehr in der kirchlichen Ausgestaltung des Landes“ an eine Säkularisierung des Kirchengutes herangetraut hätten⁹⁸; sie werden es, vor allem auch nach der Flucht

95) Damals im März 1207 war an der Kurie dann bekannt, daß die in Anm. 94 genannten Elekten von Athen und Theben sich zwischenzeitlich (erfolglos) bereits in Konstantinopel um ihre Weihe durch den Patriarchen bemüht hatten. Sie waren von diesem zwar bestätigt, mangels bischöflicher Kollegen zum Vollzug der Weihe aber nach Syrien weitergeschickt worden; vgl. Innocenz III., Reg. X 35 vom 30. März 1207, MIGNE PL 215 Sp. 1130.

96) Bis zum Jahresende 1208 sind im Innocenz-Register im Juli dann ein Bischof von Domokos (Südthessalien), ein Elekt von Kitros (Südmakedonien; bestätigt noch vom Legaten Benedikt) und ein Erzbischof von Larissa (Thessalien) belegt (vgl. Reg. XI 114 und 120, XI 115, XI 122, MIGNE PL 215 Sp. 1433-1435), im Oktober dann Bischöfe von Gardiki (Südthessalien), Thermopylai (Phokis), Zetunion/Lamia und Kastoria (Böotien) (vgl. Reg. XI 151-154, MIGNE PL 215 Sp. 1466-1468), im Dezember dann noch ein Erzbischof von Neopatrai (siehe Anm. 42), ein Bischof von Daulia (Phokis) und ein Elekt von Nazoresca (Böotien) (vgl. Reg. XI 179, XI 189-190, MIGNE PL 215 Sp. 1492 f. und 150 f.), sie alle ohne irgendwelche Hinweise darauf, wer sie etwa postuliert habe o.ä. – Demetrias und Bessena (beide in Thessalien), die GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 194 noch nennt, sind ein Irrtum: Hier dürfte es sich um weiter amtierende griechische Bischöfe gehandelt haben, siehe Anm. 106.

97) Denn damit stand diesen nunmehr ein zäher Streit mit den neuen lateinischen Bischöfen um das säkularisierte Kirchengut und um die Steuerabgaben vom kirchlichen Grundbesitz ins Haus (siehe hierzu auch S. 585 f.).

98) So GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 195.

bzw. Vertreibung der griechischen Bischöfe, sofort in ihre 'Verwaltung' genommen haben⁹⁹.

Nicht anders zunächst auch die Ausgangslage im 'Altreich' Thessaloniki. Bonifaz' erstes Zusammentreffen mit dem Legaten Soffred von S. Prassede¹⁰⁰, der auf der Rückreise von Konstantinopel nach Rom wohl im Frühsommer 1205¹⁰¹ in Thessaloniki¹⁰² Station machte, erbrachte als Resultate ein langes Rechtfertigungsschreiben des Markgrafen an den Papst über seine Rolle bei der Umlenkung des Vierten Kreuzzuges gegen Konstantinopel¹⁰³, den Rück-Übertritt der Margarethe von Ungarn zur lateinischen Oboedienz¹⁰⁴ sowie die Schenkung der Abtei Chortaiton vor den Toren der Stadt an den Abt

99) Schließlich handelte es sich um hinreichend große und im Umfang und Wert ihrer Einkünfte gut dokumentierte Besitzkomplexe, bei denen insbesondere das Akrostichon, der in Byzanz an den Staat als Grundsteuer weiterzuleitende Teil der Abgaben der Kirchenhörigen, unmittelbar verwertbar war. Das Akrostichon ist denn auch das einzige gewesen, was die Herren Mittelgriechenlands im Ravenika-Konkordat für sich retten konnten; den immobilien ehemals griechischen kirchlichen Grundbesitz als solchen hatten sie an die nunmehr lateinischen Kirchen zurückzugeben.

100) Zu ihm vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskollegium (wie Anm. 64) S. 73-76, hier S. 75.

101) Im Juli 1205 wußte man an der Kurie, daß Soffred sich auf der Rückreise nach Rom befand, vgl. Innocenz III., Reg. VIII 127 (126) vom 12. Juli 1205, HAGENEDER u.a., Die Register 8 (wie Anm. 90) S. 230-233, hier S. 233; im August war er bereits in Rom anwesend, vgl. Reg. VIII 134 (133) vom August/September 1205, vgl. ebd. S. 244-248, hier S. 245,45 bzw. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 64) S. 75.

102) Wohin Bonifaz im Frühjahr 1205 gerade erst aus dem Süden zurückgekehrt war.

103) Wie wohl bereits vorausgesehen, war das päpstliche Antwortschreiben auf den von Legat Soffred überbrachten Brief eine lange Strafpredigt: Reg. VIII 134 (135) von Mitte August bis Mitte September 1205, HAGENEDER u.a., Die Register 8 (wie Anm. 90) S. 244-248. Dies spricht dafür, daß Innocenz annehmen mußte, sein knappes Antwortschreiben auf Bonifaz' ersten Versuch einer Kontaktaufnahme (Reg. VIII 59 [58], ebd. S. 100 f.), nämlich Reg. VIII 58 (57), ebd. S. 99 f., habe seinen Adressaten noch nicht erreicht – denn dieses ist unter jenen Schreiben ins Register eingetragen, die wohl der Legat Benedikt von S. Susanna in seinem Reisegepäck mit in die Romania nehmen sollte, und dieser war im Juli/August 1205 erst bis Apulien gelangt; zu seinem Itinerar siehe MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 64) S. 135.

104) Innocenz III. reagierte auf diesen Übertritt mit seinem Schreiben Reg. VIII 135 (134) von Mitte August bis Mitte September 1205, HAGENEDER u.a., Die Register 8 (wie Anm. 90) S. 248-250.

Peter von Lucedio¹⁰⁵: die Konversion eindeutig ein politischer Akt – Margarethes Sympathien blieben in der Folgezeit immer auf Seiten der griechischen Kirche¹⁰⁶ –, die Schenkung wohl die Abtragung einer Dankesschuld¹⁰⁷. Von irgendwelchen Schritten zur Erhebung eines

105) Zu Abt Peter von Lucedio vgl. LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 235 und weiterführend nunmehr MAYER, Oberrheinische Kreuzfahrer (wie Anm. 54) S. 48 f.

106) Zu ihren persönlichen Besitzungen um den Golf von Volos in Ostthessalien (siehe hierzu Anm. 79), zählten (spätestens ab dem Winter 1208/09) mit Demetrias und Vessina auch zwei Bischofssitze, und in beiden scheint weiterhin ein griechischer Bischof amtiert zu haben, was folglich zu Problemen führte: Als der Bischof von Demetrias 1208 dem lateinischen Metropolit in Larissa die Oboedienz verweigert hatte, da war dies *fultus potentia laicali* (also der Orthserrin?) geschehen (vgl. Innocenz III., Reg. XI 189 vom 8. Dezember 1208; Migne PL 215 Sp. 1505). 1210 mußte andererseits dann der Erzbischof von Larissa ermahnt werden, ungebührliche *exactiones* abzustellen, die er beiden Bistümern auferlegt habe (Reg. XIII 42 vom 31. März 1210, MIGNE PL 216 Sp. 230). FEDALTO, Chiesa latina 2 (wie Anm. 48) S. 113 f. und S. 238 hat irrtümlicherweise beide Register-Briefe auf lateinische Bischöfe an diesen beiden Sitzen bezogen; ebenso vor ihm GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 194; doch sollte man sich präsent halten, daß beide Bischöfe nicht ein einziges Mal im Innocenz-Register als Adressaten eines päpstlichen Briefes mit einem kirchlichen Auftrag irgendeiner Art aufgeführt oder mit irgendwelchen Beschwerden in Rom vorstellig geworden sind. Daß der in Brief XI 189 erwähnte Bischof von Demetrias ein Grieche gewesen sein müsse, hat im übrigen auch WOLFF, Organization (wie Anm. 92) S. 38 Anm. 22 schon vermutet. Zu einer zu Beginn des Jahres 1212 in Demetrias eingetretenen Vakanz, in deren Folge ein lateinischer Elekt wieder verzichtete, da er das Bistum *nec pacifice obtinere* könne, und der Erzbischof von Larissa das Bistum dann zusätzlich dem Bischof von Gardiki anvertraut hatte, vgl. Innocenz III., Reg. XV 42 vom 7. Mai 1212 und Reg. XV 72 vom 25. Mai 1212, MIGNE PL 216 Sp. 575 bzw. Sp. 596. Zu Margarethes Dauerfehde in Kirchenfragen mit dem Erzbischof von Larissa vgl. auch Innocenz III., Reg. XI 152 vom 4. Oktober 1208, MIGNE PL 215 Sp. 1467; Reg. XIII 103 vom 2. Juli 1210, MIGNE PL 216 Sp. 299; Reg. XIII 112 vom 10. Juli 1210, ebd. Sp. 302 f., und zu alledem auch TÀUTU, Margherita di Ungheria (wie Anm. 119) S. 56-59. – Auch im 'Altreich' Thessaloniki hielt Margarethe nach Bonifaz' Tod ihre schützende Hand über die griechische Kirche: Reg. XIII 36 vom 30. März 1210, Reg. XIII 39 vom 29. März 1210, Reg. XIII 41 vom 29. März 1210; MIGNE PL 216 Sp. 227, 228 f. und 229, sowie Anm. 131.

107) Bonifaz hatte angeblich die Abtei geschenkt *quantum in eo fuit*; der Legat Soffred hatte zugestimmt *prout potuit* und dies anschließend durch eine eigene Urkunde nochmals bestätigt, vgl. Innocenz III., Reg. XV 70 vom 25. Mai 1212, MIGNE PL 216 Sp. 594. – Lucedio war eines der beiden zisterziensischen 'Hausklöster' der Montferrat im heimischen Piemont; Abt Peter hatte Bonifaz auf dem Kreuzzug begleitet und war dann einer der sechs fränkischen Prälaten gewesen, die im Mai 1204 als Electoren für die Kaiserwahl ausgewählt worden waren, und selbstverständlich dürfte er, wenn auch vergeblich, für Bonifaz eingetreten sein.

lateinischen Erzbischofs für Thessaloniki ist hingegen nicht die Rede. Ebensowenig zunächst auch im Folgejahr 1206, in dem Bonifaz irgendwann mit Benedikt von S. Susanna, dem neuen Kardinallegaten für die Romania, zusammengetroffen ist¹⁰⁸ und jene konkordatsähnliche Restitution des griechischen Kirchenbesitzes in die Hände des Legaten vollzogen haben muß¹⁰⁹. Erst im Herbst 1206 sollte dann Bewegung in die Szene kommen: Im Dezember 1206 wußte Innocenz III. sowohl durch den Legaten Benedikt wie (auffälligerweise) auch durch eine Botschaft Kaiser Heinrichs, daß die Kanoniker von S. Sophia in Thessaloniki *ad instantiam* des Markgrafen den Bischof Nivelon von Soissons als Erzbischof postuliert hätten¹¹⁰.

Auf den ersten Blick hin also zeitliche Abläufe, die vergleichbar erscheinen mit der Situation in Mittelgriechenland. Doch der Unterschied liegt darin, daß die im Herbst 1206 dort initiierte Installierung eines lateinischen Episkopats im Folgejahr in Mittelgriechenland flächendeckend zu Ende geführt worden ist, während es im 'Altreich' Thessaloniki allein bei der Postulierung eines (nicht im Lande befindlichen) Erzbischofs für die Reichshauptstadt geblieben ist und keinerlei weitergehende Initiativen erkennbar sind, auch für die Suffraganbistümer von Thessaloniki innerhalb des 'Altreiches' und für die beiden anderen Metropolen Serres und Philippi und deren Suffraganbistümer lateinische Bischöfe zu erheben. In Serres und Philippi sollte es sogar bis 1212 dauern, ehe erste lateinische Metropolitensitze für sie postuliert und in Rom konsekriert wurden¹¹¹; und von lateinischen Suffraganbischöfen der drei Metropolen des 'Altreiches' hört man über die gesamte Existenzdauer des Königreiches nicht das geringste¹¹² – was dafür spricht, daß dort griechische Bischöfe nach

108) Zu Benedikt siehe Anm. 91 und 93. Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt.

109) Siehe hierzu S. 562-564.

110) Vgl. Innocenz III., Reg. IX 198 [200] vom 10. Dezember 1206, HAGEDER u. a., Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 355 f. Früher als im Herbst 1206 kann diese Wahl also nicht stattgefunden haben. – Nivelon sollte eine Rückkehr in die Romania nicht mehr beschieden sein; im September 1207 ist er in Bari verstorben; zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 115 f.

111) Vgl. Innocenz III., Reg. XV 56-57 vom 22. bzw. 25. Mai 1212, MIGNE PL 216 Sp. 584-586. Vgl. auch FEDALTO, Chiesa latina 2 (wie Anm. 48) S. 193 und S. 203 f.

112) Mit Ausnahme des Bischofs von Kitros, der zwar Suffragan von Thessaloniki war, dessen Sitz aber außerhalb des 'Altreiches' westlich des Vardar an der Küstenstraße in Richtung Thessalien gelegen war und einem lateinischen Lokal-

Ablegung eines Oboedienzeides auf Rom weiter amtierten¹¹³. Es will fast scheinen, als habe Bonifaz¹¹⁴ sich regelrecht gegen die Etablierung eines lateinischen Episkopats gesperrt¹¹⁵.

herrn (Winrich von Daun, zu ihm vgl. LONGNON, Compagnons [wie Anm. 1] S. 248 f.) gehörte. In Kitros sind in den Jahren 1208 (siehe Anm. 96), 1210 (siehe das Ravenika-Konkordat [hierzu Anm. 46] und den Brief Innocenz' III. vom 21. Dezember 1210 [hierzu Anm. 63]) sowie ca. 1212 (*magister* R., undatiertes Schreiben Erzbischof Warins von Thessaloniki: Innocenz III. Reg. XV 86 vom 26. Mai 1212, MIGNE PL 216 Sp. 603-605, hier Sp. 604 C) lateinische Elekten belegt. Danach verliert sich jede Spur lateinischer Bischöfe; vgl. FEDALTO, Chiesa latina 2 (wie Anm. 48) S. 87. – Das noch weiter südlich gelegene Platamon war bereits am 14. Juli 1208 auf Wunsch seines Lokalherren mit Kitros unierte worden; vgl. Innocenz III., Reg. XI 115, MIGNE PL 215 Sp. 1433 f. – Doch diese beiden südlichsten Suffraganbistümer von Thessaloniki gehören als Sitze von lateinischen Baronen strukturell bereits in den mittelgriechischen Raum hinein.

113) WOLFF, Organization (wie Anm. 92) S. 39 mit Anm. 26 hat auf einen zu-meist übersehenen Brief des Erzbischofs Demetrius Chomatiates von Ochrid hingewiesen, aus dem hervorgeht, daß im Jahr 1213 an einer Gerichtssitzung in der Marienkirche in Thessaloniki unter dem Vorsitz eines von Margarethe eingesetzten *dux* namens Georgios Phrangopoulos – also vielleicht eines Halb Griechen bzw. Gasmulen – als Urteiler fünf griechische Bischöfe teilgenommen haben, nämlich die Bischöfe von Berroia, Kassandra, Kampaneia, Ardameris und Kitros, sämtlich Suffragane von Thessaloniki. Vgl. nunmehr Demetrii Chomateni Ponemata Diaphora, ed. Günter PRINZING (Corpus fontium historiae Byzantinae 38. Series Berolinensis, 2002) Nr. 106 S. 345-355, hier S. 348, 139-349, 152. Interessant ist dabei der Fall Kitros, wo als einzigem unter diesen fünf Bistümern 1208, 1210 und 1212 auch lateinische Elekten belegt sind, siehe Anm. 112. – Parallelfälle weiter amtierender griechischer Bischöfe sind die von Demetrias und Vessina, Besitzungen der Margarethe von Ungarn in Thessalien (zu ihnen siehe Anm. 106), sowie als bekanntere Fälle Theodor von Negroponte und (als ein verdächtig 'Spätbekehrter') Johannes von Rhaidestos in Thrakien (zu ihnen vgl. WOLFF, Organization [wie Anm. 92] S. 36 und 40).

114) Und also nicht erst seine Witwe Margarethe von Ungarn, wie WOLFF, Organization (wie Anm. 92) S. 37-39 dies einschätzt.

115) Das kurze Zwischenspiel der Regentschaft des Grafen von Biandrate im Jahr 1208 (zu ihm siehe S. 588 f. mit Anm. 141) sah dann gleich zwei aufeinanderfolgende Nachfolgeprojekte für den postulierten Nivelon nach dessen Tod im gleichen Monat September 1207 wie dem Tod von Bonifaz selbst: Am 27. Juni 1208 bot Innocenz III. das Erzbistum Thessaloniki dem Bischof Peter von Ivrea, dem in Thessaloniki bereits bekannten ehemaligen Abt von Locedio, an *terrae potestatis accedente consensu* (vgl. Reg. XI 106 vom 27. Juni 1208, MIGNE PL 215 Sp. 1425; zu Peter siehe Anm. 105), der aber ablehnte. Dann ergriffen in Thessaloniki die Kanoniker von S. Sophia, Margarethe, der Regent sowie die Barone gemeinsam die Initiative und postulierten den Erzbischof Warin von Verissa/Berrhoe, dem der Zugang zu seinem nordthrakischen Sitz durch die Bulgarenherrschaft verwehrt

Und selbst im Falle Nivelons kann man bezweifeln, ob dessen Postulation wirklich eine primär kirchenpolitisch motivierte Initiative des Markgrafen gewesen ist. Denn Nivelon war nicht irgendwer, sondern eine dezidiert 'politische' Wahl: 1205 aus Konstantinopel in den Westen abgegangen, um in Nordfrankreich neue Kräfte für die Romania anzuwerben, war er offenbar ganz erfolgreich gewesen, denn im Dezember 1206 waren Abgesandte von ihm an der Kurie eingetroffen, die zuvor bereits in Genua über die Überfahrt der von ihm gesammelten Hilfstruppen verhandelt hatten¹¹⁶ – was in der Romania kaum unbekannt geblieben sein wird. Mit etwas Glück konnte man also für 1207 oder spätestens 1208 auf die Ankunft dieser Verstärkungskontingente hoffen. Und exakt zu diesem Zeitpunkt wurde Nivelon in Thessaloniki nun als Erzbischof postuliert¹¹⁷ – auf Veranlassung eines selbsternannten *dominus regni*¹¹⁸, dem nur noch die Krone fehlte, um sich *rex* titulieren zu können, und der sich ziemlich sicher sein konnte, daß einem Krönungsprojekt und einer offiziellen Erhebung des Reiches von Thessaloniki zu einem Königreich aus Konstantinopel Widerstand entgegengesetzt werden würde: War da ein Nivelon von Soissons, der ohne irgendeine päpstliche Autorisation am 16. Mai

war (vgl. Reg. XI 171 vom 1. November 1207, MIGNE PL 215 Sp. 1478 f.; zu Warin siehe Anm. 48).

116) Vgl. Innocenz III., Reg. IX 196 [198] vom 10. Dezember 1206, HAGENEDER u.a., Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 352 f.

117) Man kann diese Initiative als einen zusätzlichen Ansporn für Nivelon deuten, seine Anstrengungen, Hilfstruppen heranzuführen, zu intensivieren, und insofern als einen Akt im Interesse der Gesamtheit der Lateiner in der Romania. Doch zugleich hat er auch etwas von einem Abwerbungsversuch: Ein Nivelon, auf den nun das Erzbistum Thessaloniki wartete, würde im eigenen Interesse einen Teil seiner primär für Konstantinopel angeworbenen Hilfstruppen nunmehr vielleicht in Richtung Thessaloniki umdirigieren. In Konstantinopel besaß Nivelon bereits die Kirche von S. Georg mitsamt zugehörigem Hospital, vgl. Innocenz III., Reg. IX 250 [252], HAGENEDER u.a., Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 429 vom 29. Januar 1207.

118) So Bonifaz' Titulatur in seinem einzigen erhaltenen (undatierten) Brief nach der Eroberung Konstantinopels (*regni Thesalonicensis et Crete dominus*): Innocenz III., Reg. VIII 59 (58), ed. HAGENEDER u.a., Die Register 8 (wie Anm. 90) S. 100 f.; in seiner Schenkungsurkunde von 1206 bezüglich des in seinem 'Altreich' gelegenen Klosters *Philantropos* (siehe Anm. 124) tituliert er sich einfach nur als *marchio Montisferrati* (womit eine Aussage über den Status seines neuen Romania-Reiches vermieden war).

1204 in der Hagia Sophia bereits den ersten Lateinischen Kaiser (mit-) gekrönt hatte, nicht der gegebene Erzbischof für Thessaloniki¹¹⁹?

Ansehnlicher Kirchenbesitz war unter griechischen Verhältnissen aber nicht nur in Bischofshand anzutreffen, sondern vor allem auch bei den Klöstern; und speziell hier ist der Legat Benedikt denn auch viel früher und systematischer aktiv geworden als in der Frage der Bistumsbesetzungen. Er gab vor – wie bereits sein Quasi-Amtsvorgänger¹²⁰ –, die Lippenbekenntnisse der Kreuzfahrer ernst zu nehmen,

119) Wie wenig es Bonifaz auch in diesem Fall um die Errichtung eines lateinischen Erzbistums Thessaloniki quasi als Selbstzweck gegangen sein dürfte, macht die Tatsache deutlich, daß er die Postulierung Nivelons durch das Kapitel von S. Sophia durch eine eigene Initiative in Rom flankierte, durch die er Innocenz III. zu gewinnen suchte, einen seiner beiden neuen griechischen Stiefsöhne, also Manuel oder Johannes Angelos, in irgendeine brieflich nur vage angedeutete Funktion in der Kirche von Thessaloniki zu promovieren, vgl. Innocenz III., Reg. IX 187 [189] vom 27. November 1206, HAGENEDER u.a., Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 340 f. Das Schreiben vom gleichen Tag an den Legaten Benedikt in dieser Sache (von dem eine Abschrift auch an Bonifaz ging) läßt im ungewissen, was genau Bonifaz vorgeschlagen hatte, legt dem Legaten aber ein Eingehen auf dessen Wünsche nahe – obwohl diese offenkundig heikel waren für die *sedis apostolicae honestas*; vgl. Reg. IX 188 [190] ebd. S. 342. Es muß also um mehr als lediglich die Übertragung einer einfachen Praebende an einen der beiden Angeloi gegangen sein (vielleicht ja um die Verwaltung der Temporalien der Kirche von Thessaloniki während der Vakanz o.ä.). Noch 'griechischer' und noch evidenter als Domanial- bzw. Familiengut hätte man die lateinische Kirche des 'Altreiches' Thessaloniki auf jeden Fall kaum behandeln können. – Die Hochzeit Kaiser Isaaks Angelos mit der damals zehnjährigen Margarethe hatte im Jahr 1185 stattgefunden; 1206 kann einer der beiden Söhne aus dieser Ehe vom Lebensalter her wohl kaum bereits ein ernsthafter Kandidat für ein bischöfliches Amt gewesen sein. Zu Margarethe und ihren Söhnen aus drei Ehen vgl. Luigi TAUTU, Margherita di Ungheria imperatrice di Bisancio, Antemurale 3 (1956) S. 51-79 passim.

120) Nämlich Petrus Capuanus, Kardinalpriester von S. Marcello. Zu ihm vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskollegium (wie Anm. 64) S. 117-124. Ursprünglich als Kreuzzugslegat für der Vierten Kreuzzug vorgesehen, war er nach Auseinandersetzungen noch in Venedig auf direktem Weg nach Palästina 'vorausgerüst' und von dort aus im Herbst 1204 dann in Konstantinopel eingetroffen, ohne aber eigentlich ein Legationsmandat für das neu gegründete Lateinische Kaiserreich zu besitzen. Dieses brachte ihm erst der in Rom geweihte Patriarch Thomas Morosini im Spätsommer 1205 mit nach Konstantinopel, während Benedikt von S. Susanna als Nachfolger in der Legatenfunktion sich in Italien bereits auf die Reise vorbereitete. – Petrus hat an das Berg-Tabor-Kloster in Palästina im Juli 1205 ein Kloster *S. Maria de Costa* (wohl in Konstantinopel) verschenkt, ed. Joseph DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100-1310) 2 (1201-1260) (1897) Nr. 24 S. 912 f.; hier finden

das konstantinopolitanische Abenteuer sei nach wie vor nur als Zwischenstation auf einem Weg letztlich ins Heilige Land anzusehen, und begann im Vorgriff systematisch schon einmal, reiche griechische Klöster als Einkunftsquellen¹²¹ an die seit 1187 verarmt-exilierten Kirchen im Heiligen Land zu verschenken: In der Stadt Thessaloniki selbst ging die bedeutendste Kirche, die des Stadtpatrons Demetrios, an die Grabeskirche in Jerusalem¹²², das Pantokrator-Kloster *de Philocalas* an die Templer¹²³ und ein Kloster *Philantropus* an die Abtei S. Maria im Tal Josaphat¹²⁴; über den innerhalb des 'Altreiches' gelegenen Berg Athos wurde dem Bischof von Samaria/Sebasteia (Palästina)

sich bereits die gleichen Begründungen wie in der Urkunde seines Nachfolgers Benedikt für S. Maria im Tal Josaphat (zu ihr siehe Anm. 124).

121) Wobei wohl generell die Weiterexistenz der griechischen Mönchskonvente vorgesehen war; explizit ist dies z.B. sowohl in der in Anm. 124 genannten Urkunde des Legaten Benedikt von S. Susanna wie in der in Anm. 120 erwähnten Legatenurkunde des Petrus Capuanus von S. Marcello festgelegt.

122) Zu St. Demetrios vgl. R. JANIN, *L'église latine à Thessalonique de 1204 à la conquête turque*, *Revue des Études Byzantines* 16 (1958) (= *Mélanges Sévérien Salaville*) S. 206-216, hier S. 212-214. – Erst 1212, als Warin endlich als Erzbischof von Thessaloniki päpstlicherseits bestätigt war, setzten die Bemühungen der Kirche von Thessaloniki ein, St. Demetrios für das Erzbistum zurückzugewinnen; als Kompromiß wurde vereinbart, daß die Kanoniker des Hl. Grabes die Hälfte der Einkünfte der Kirche und ihre bislang als Wohnsitz benutzten Gebäude würden behalten dürfen (vgl. Innocenz III., Reg. XV 86 vom 26. Mai 1212, MIGNE PL 216 Sp. 603-605).

123) Bestätigt von Innocenz III., Reg. XIII 145 vom 17. September 1210, MIGNE PL 216 Sp. 328. Eine Beteiligung Bonifaz' an der Schenkung ist nicht erwähnt. Zum Kloster vgl. JANIN, *Église latine* (wie Anm. 122) S. 214. – Vgl. auch eine spätere Klage der Templer beim Papst, daß Bonifaz' Witwe Margarethe sie in nicht näher benannten Besitzungen belästige, die ihnen *conniventia et consensu* Bonifaz' geschenkt worden seien, vgl. Reg. XIII 152 vom 18. September 1210, MIGNE PL 216 Sp. 330 f.

124) Und zwar am 8. Mai 1206 in Konstantinopel, vgl. den Teildruck bei Charles KOHLER, *Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la Vallée de Josaphat en Terre-Sainte* (1108-1291), *Revue de l'Orient latin* 7 (1900) S. 108-222, hier Nr. 63 S. 171 f. Nicht nur die Legatenurkunde, sondern auch Bonifaz' Gegenurkunde ist in diesem Fall erhalten (Regest bei KOHLER Nr. 61 S. 170); sie sollte endlich einmal nachlesbar sein: *Ego Bonifacius, marchio Montisferrati, notum volo fieri omnibus praesentibus et futuris, quod pro remedio animae meae dedi et concessi ecclesiae sanctae Mariae de Valle Josaphat omnia temporalia et iura ecclesiae Philantropi, quae est Thessalonicens, quae habet intus et extra* [zu emedienen: *apud Thessaloniam, cum suis pertinentiis, quas habet ?*], *sicut ad me pertinent, perpetuo tam in domibus, terris, vineis seu aliquo alio modo. Actum apud Thessaloniam, anno incarnati verbi mill[esimo] ducentesimo sexto, indictione nona.*

eine *custodia* eingeräumt¹²⁵. Bonifaz stimmte jeweils zu bzw. stellte eigene parallele Schenkungsurkunden aus. Ähnlich im mittellgriechischen Raum: Hier verdankten die Templer Bonifaz als weltlichen Besitz den (Konkordats-)Ort Ravenika mit seiner Grundherrschaft¹²⁶; und von den drei quellenmäßig belegten Vergabungen griechischer Klöster an auswärtige lateinische Institutionen durch den Legaten Benedikt von S. Susanna (wohl im Jahr 1206) hat Bonifaz mindestens einer, nämlich der Schenkung des Klosters *S. Lucae de Stiro/Sciro* in der Diözese Daulia (Phokis) an die Kanoniker vom Hl. Grab, als *ecclesie predictae patronus* zugestimmt¹²⁷; bei der zweiten, einer Schenkung des Klosters *S. Angelo de Saga* an den Hospitalorden der Crociferi von Bologna¹²⁸, könnte er ebenfalls beteiligt gewesen sein¹²⁹. Der Begriff

125) Vgl. Innocenz III., Reg. IX 190 [192] vom 27. November 1206, HAGEN-EDER u. a., Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 343 f.; die Zustimmung Bonifaz' als *dominus terre* ist erwähnt. Später entzog Innocenz dem Bischof den Athos wieder wegen *enormitates, quae non sunt dignae relatu*, vgl. Reg. XIII 40 vom 30. März 1210, MIGNE PL 216 Sp. 229, und beauftragte die bischöflichen Empfänger des Schreibens, im Einvernehmen mit Margarethe von Ungarn eine für diese Aufgabe geeignete Persönlichkeit zu finden. Vermutlich hatte also Margarethe interveniert; dafür spricht die Einreihung des Briefes im Register.

126) Vgl. Innocenz III., Reg. XIII 137 vom 17. September 1210, MIGNE PL 216 Sp. 324 (hier ein von Bonifaz ausgestelltes *authenticum* erwähnt); dieser Besitz war ihnen dann von Kaiser Heinrich entzogen und in seinem Namen einem laikalen Baron zur Verwaltung übergeben worden, siehe S. 601 mit Anm. 178. Dies ist die einzige Templerbesitzung in Mittelgriechenland, die aus dem Register Innocenz' III. heraus als eine Schenkung von Seiten Bonifaz selbst erkennbar wird (vgl. aber Anm. 123); andere Besitzungen rührten aus Schenkungen der neuen laikalen Lokalherren her.

127) Also Hosios Loukas in Phokis, auf halber Luftlinien-Strecke zwischen Livadia und dem Golf von Korinth; vgl. Honorius III., Reg. VII 2 vom 9. August 1222, PRESSUTTI, Regesta 2 (wie Anm. 11) Nr. 4106. Zum Kloster vgl. KODER/HILD, Hellas (wie Anm. 35) S. 205 f. – Kaiser Heinrich vergab das Kloster dann neu, siehe S. 601 mit Anm. 179. – Ob man aus der Tatsache, daß sich die Kanoniker vom Hl. Grab im genannten Honorius-Brief den Besitz des griechischen Klosters dann erneut bestätigen ließen und daß von Problemen im päpstlichen Schreiben keine Rede ist, schließen darf, daß ihnen das Kloster bald nach 1210 restituiert worden ist, muß offenbleiben. – Später gegen Ende des Jahrhunderts war die Abtei im Besitz der La Roche von Athen und mit ihren Einkünften Witwengut der Mutter Herzog Guys II., vgl. Charles PERRAT / Jean LONGNON, Actes relatifs à la principauté de Morée. 1289-1300 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Sér. in-8° vol. 6, 1967) Nr. 220 vom 31. Juli 1299, S. 190 f.

128) Vgl. Innocenz III., Reg. XV 99 vom 22. Mai 1212, MIGNE PL 216 Sp. 612. Auf Bonifaz könnte hindeuten, daß im entsprechenden päpstlichen Schreiben, sonderbar zusammenhanglos im Kontext, immerhin vermerkt wird, die spätere

des Patronatsrechtes, der 1217 erhobene Anspruch des griechischen Abtes von Hosios Loukas, *suum monasterium liberum esse et exemptum*¹³⁰ – dies scheint darauf hinzudeuten, daß es sich um Klöster gehandelt hat, die aufgrund kaiserlich-byzantinischer Privilegierungen oder als private Stiftungen tatsächlich exempte Besitzkomplexe darstellten¹³¹ und die infolge der im Märzvertrag von 1204 vereinbarten weitgehenden Säkularisation des griechischen Kirchenbesitzes nunmehr ebenso wie Staatsländereien zur Verteilung unter die Kreuzfahrer anstanden. Ob Bonifaz also eine weltliche Besitzung oder ein griechisches Kloster mit seinen Einkünften an die Templer vergab, war insofern ohne Belang. Entscheidend ist, daß man, anders als bei den weltlichen Herren, bei einigen kirchlichen Institutionen als Empfänger im Innocenz-Register nunmehr auf Belege dafür stößt, daß Bo-

Wegnahme von *S. Angelo de Saga* durch Kaiser Heinrich sei *post mortem clarae memoriae marchionis Montisferrati* erfolgt.

129) Lediglich im dritten Fall, der Schenkung des Klosters *S. Luca Fotae* bei Theben an die Templer, wird sein Name nicht erwähnt (vgl. Innocenz III., Reg. XIII 143 vom 17. September 1210, MIGNE PL 216 Sp. 327 f.). – In den beiden anderen Fällen gab es nach Bonifaz' Tod und Kaiser Heinrichs Heereszug nach Mittelgriechenland jeweils Probleme, da dieser beide Klöster neu vergab, siehe hierzu S. 601 mit Anm. 177 und 179.

130) Nämlich dem territorial zuständigen lateinischen Bischof von Daulia gegenüber, der eine Rechenschaftslegung verlangt hatte, vgl. Honorius III., Reg. II 737 vom 28. Nov. 1217, PRESSUTTI, Regesta 1 (wie Anm. 11) Nr. 892.

131) Deren Status wird in einem Schreiben Innocenz III., die Klöster dieses Typs im Königreich Thessaloniki betreffend, folgendermaßen umschrieben: *Cum libera monasteria, quae imperialia nuncupantur, Graecorum quoque dominio nulli essent archiepiscoporum vel episcoporum subiecta in monasteriis illis regalibus regni Thessalonicensis ... non permittatis archiepiscopos vel episcopos iuris aliquid indebite usurpare, facientes ab eis charissimae in Christo filiae Mariae ... procuratrici regni praedicti honorificentiam debitam exhiberi ...*, vgl. Reg. XIII 39 vom 29. März 1209, MIGNE PL 216 Sp. 228 f. – Seine seitens der Erzbischöfe von Theben, Athen und Korinth mitsamt Suffaganen durch Abgabeforderungen nunmehr beeinträchtigte *plena libertas* und Immunität seit Zeiten der griechischen Kaiser ließ sich später z. B. auch das griechische Kloster *Santi Mileti de Cheremelem* in der Diözese Athen durch Gregor IX. bestätigen, vgl. Reg. X 177 vom 6. Aug. 1236, AUVRAY, Registres 2 (wie Anm. 77) Nr. 3262-3264 Sp. 453; zum Kloster vgl. KODER/HILD, Hellas (wie Anm. 35) S. 217 f. – Auch auf der Peloponnes hatte es *abbates, monachi et religiosi graeci abbatiarum* gegeben, *quorum abbatiae* bis zum Abschluß des Konkordates von 1223 nicht in *praelatorum potestate* gewesen seien und *nec sunt in ecclesiarum fundo fundatae*; sie hatten bis dahin *servitia et auxilia* an die *domini temporales* geleistet; vgl. Honorius III., Reg. VIII 37 vom 13. September 1223, TÀUTU, Acta (wie Anm. 11) Nr. 119 S. 162 f.; PRESSUTTI, Regesta 2 (wie Anm. 11) Nr. 4493 S. 161 f.

nifaz nicht nur in seinem 'Altreich', sondern auch im mittellgriechischen Raum urkundlich Besitzungen vergeben und insofern wie ein Landesherr agiert hat – selbst wenn man auch hier wieder fragen könnte, wer sonst im Jahr 1205 in diesem Raum denn Kirchenbesitz hätte urkundlich absichern können, ob die Beschenkten sich für ihre Besitzungen in Zukunft damit als lehnsabhängig vom Königreich Thessaloniki betrachteten und ob Bonifaz' Schenkungsurkunden in ihrem Formular eventuell relativierende Klauseln enthalten haben könnten¹³².

Resümieren wir: Sowohl Bonifaz wie die lokalen Herren Mittelgriechenlands sind nicht mit frühen eigenen Initiativen hervorgetreten, einen lateinischen Episkopat in ihren Herrschaftsbereichen zu begründen; sie haben vielmehr die Ergebnisse der Meinungsbildungsprozesse an der Kurie und vor Ort bei dem Legaten Benedikt abgewartet. Bonifaz hat ferner dem Legaten Benedikt freie Hand gelassen, über die griechischen Klöster zu verfügen und diese als Einnahmequellen an die verarmten kirchlichen Institutionen aus dem Königreich Jerusalem zu verschenken, und zwar sowohl im 'Altreich' wie in Mittelgriechenland. Doch unter den spezifischen Bedingungen des Jahres 1206 bedeutete diese *Resignatio* eher das Gegenteil dessen, was sie im Kontext eines Konkordats mit einem lokalen lateinischen Episkopat im Jahr 1215 bedeutet hätte: zunächst nämlich einen vorläufigen Verzicht auf die Etablierung eines lateinischen Episkopats. Dies wird die stellungsuchenden Kleriker in diesem Kreuzfahrerkontingent geschmerzt haben, doch für Bonifaz und für die Herren Mittelgriechenlands stellte es, rein politisch betrachtet, eher einen Gewinn dar: Die faktische Inbesitznahme des ehemals griechischen Kirchenguts würde sich natürlich erheblich einfacher gestalten lassen, solange dieses offiziell noch in Händen eines griechischen Klerus verblieb; erst mit einem lateinischen Episkopat, der in Rom Rückendeckung finden würde, waren Konflikte zu erwarten, sowohl um das säkularisierte Kirchengut selbst wie auch aufgrund der traditionellen Steuerfreiheit des lateinischen Klerus¹³³. Für Bonifaz bot ein solcher Verzicht zudem eine Reihe weiterer Vorteile: Er würde in Rom Eindruck ma-

132) Wie vielleicht jene für Lucedio; zu ihr siehe Anm. 107.

133) Zum Akrostichon als der traditionellen Grundsteuer des byzantinischen Klerus an den staatlichen Fiskus siehe Anm. 99.

chen¹³⁴ – und er hat dort Eindruck gemacht¹³⁵ –; die Vergabe der bedeutenden griechischen Klöster an Kirchen aus dem Heiligen Land würde eventuellen kaiserlichen Präntentionen auf eine Verfügungsge-
walt über diese einen Riegel vorschieben und somit die Ausbildung von Kristallisationskernen einer kaiserlichen Einflußnahme in Bonifaz' Einflußbereich hinein bereits im Vorfeld abwehren; und vor allem natürlich konnte einer auf die Gewinnung der griechischen Untertanen hin ausgerichteten, möglichst 'byzantinischen' Selbststilisierung der eigenen Herrschaftspraxis¹³⁶ nur dann ein Erfolg beschieden sein, sofern man die orthodoxe Kirche nicht antastete. Es war also ein Geschenk durchaus mit Hintergedanken, das der Legat Benedikt da entgegengenommen hatte. Sein Effekt mußte davon abhängen, inwieweit es gelang, die flächendeckende Etablierung eines lateinischen Episkopats zu verhindern: Für das Altreich (und für Margarethes Territorialbesitz in Thessalien) gelang dies Bonifaz bzw. seiner der griechischen Kirche zugeneigten Witwe Margarethe immerhin bis ca. 1212; in Mittelgriechenland verlief die Entwicklung anders, führte notwendigerweise sofort in eine massive Konfliktlage hinein und mußte bereits 1210 durch das Konkordat von Ravenika geschlichtet werden.

134) Denn Bonifaz würde Innocenz III. brauchen, wenn er sein politisches Projekt der Begründung eines westbalkanischen Königreiches auch staatsrechtlich vollenden wollte: Eine Königskrone bzw. eine Krönungs-Autorisation für einen Erzbischof von Thessaloniki konnten nur aus Rom kommen; aus Konstantinopel war in dieser Frage mit Sicherheit keine Unterstützung, sondern nur Ablehnung zu erwarten. Also war eine spektakuläre Geste fällig, die es dem Papst leichter machen würde, seinen angestauten Ärger über ihn, den dieser neben dem Dogen für die Umleitung des Vierten Kreuzzuges gegen Konstantinopel primär verantwortlich machte, vergessen zu lassen.

135) Man vergleiche – nach der Strafpredigt (zu ihr siehe Anm. 103) nur wenige Monate zuvor – den völlig gewandelten Tonfall Innocenz' Bonifaz gegenüber in seinem Schreiben Reg. IX 188 (190) vom 27. November 1206, ed. Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 342 an den Legaten Benedikt, der zwischenzeitlich also über sein Zusammentreffen mit Bonifaz und dessen Haltung nach Rom berichtet hatte: *Quantum ... B., marchio Montisferrati, nobis et apostolice sedi devotus et fidelis existat ..., tu ipse in receptione tua certis indiciis didicisti. ut devotionem, quam [Bonifaz] hactenus erga sacrosanctam Romanam ecclesiam habuit, sibi sentiat fructuosam et in ea ferventius inardescat*

136) Dem hatte seine Heirat mit der byzantinischen Kaiserwitwe Margarethe unmittelbar nach Balduins Kaiserkrönung gedient sowie die von ihm übernommene Schutzfunktion über deren Söhne, ferner sein Basileus-artiges Auftreten den griechischen Untertanen gegenüber (siehe hierzu Niketas Choniates, *Historia* [wie Anm. 17] S. 601,63-75), und nicht zuletzt eben auch seine Begünstigung der orthodoxen Kirche.

5. Kaiser Heinrichs Zug nach Thessaloniki 1208/09

Viel an gesichertem Wissen hat der Durchgang durch das sporadische Quellenmaterial also nicht ergeben – mit Ausnahme der Gewißheit, daß das von Gerland so gänzlich ohne Vorbehalte hingzeichnete Bild von einem einheitlichen Königreich Thessaloniki von der thrakischen Nordostgrenze bei Makri bis Korinth, in dem Bonifaz als Herrscher alle wesentlichen Entscheidungen getroffen habe, eine Extrapolation ist, die weit über das historiographisch Verantwortbare hinausgeht. In den entscheidenden Fragen, ob die neuen Herren Mittelgriechenlands ihre Herrschaften nun Bonifaz als ihrem Lehnsherrn zu verdanken hatten oder ob sie bereits im Besitz von Anwartschaften das Land betreten haben, lediglich unter der militärischen Führung des Markgrafen, oder ob irgendein ‘Sowohl als Auch’ anzusetzen ist, geben die Quellen keine Auskunft. Immerhin lassen sie aber erkennen, daß Bonifaz im mittelgriechischen Raum 1205/06 an Land- und Kloster-schenkungen an lateinische kirchliche Institutionen zumindest beteiligt gewesen ist, die ihrerseits keine Teilnehmer am Vierten Kreuzzug gestellt hatten und insofern auch keinerlei Anwartschaften auf Besitz in der mittelgriechischen *Pars secunda* des fränkischen Kreuzfahrerkontingentes bereits aus Konstantinopel mitgebracht haben können. Dennoch galt zumindest der Kurie Mittelgriechenland spätestens ab 1210 nicht (mehr ?) als Teil des Reiches von Thessaloniki: Unaufgelöste Divergenzen also.

Ausgeklammert geblieben ist bislang der Zeitraum zwischen Bonifaz’ Tod im September 1207 und dem Konkordat von Ravenika vom Mai 1210 bzw. das durch den Chronisten Henri de Valenciennes überlieferte Nachrichtenmaterial über den Zug des zweiten lateinischen Kaisers Heinrich von Hennegau nach Thessaloniki und Athen im Winter 1208/1209. Diese militärische Aktion ist in der Tat das Schlüsselereignis, das die Entscheidung über die politische Landkarte der lateinischen Herrschaft auf der griechischen Halbinsel gebracht hat – obwohl die Forschungsliteratur im Gefolge von Gerland bislang beflissentlich bemüht gewesen ist, an dem von Valenciennes so eindeutig Ausgesprochenen vorbeizusehen; vor allem wohl deshalb, weil andernfalls jener Bogen von der unbefragt unterstellten Landesherrschaft Bonifaz’ über Mittelgriechenland vor 1207 zu dem vermeintlich für ein Königreich Thessaloniki in den Grenzen von Makri bis Korinth abgeschlossenen Ravenika-Konkordat von 1210 widerspruchsfrei nicht durchzuhalten gewesen wäre.

Heinrich hatte von Mai bis August 1208 in Nordthrakien gegen die Bulgaren gekämpft und am Ende einen entscheidenden Sieg errungen; er hatte einen mit dem Bulgarenherrscher zerfallenen Herrn namens Slav mit Besitz im Rhodopen-Gebirge als dauerhaften Vasallen gewonnen, war dann auf Nachrichten aus Kleinasien hin eiligst nach Konstantinopel zurückgekehrt und nach Kleinasien übersetzt, um dort einem Vordringen des griechischen Exil-Kaisers Theodor Laskaris von Nikaia entgegenzutreten (der sich einer Schlacht aber entzog)¹³⁷ – genug an kriegesischen Aktivitäten für ein einziges Jahr, sollte man annehmen. Dennoch wurde im kaiserlichen Rat noch im Spätherbst ein (zunächst noch geheimgehaltener) Zug nach Thessaloniki beschlossen und vorbereitet. Im Dezember 1208, mitten im strengen Winter, zog das Heer in Richtung Westen erneut aus Konstantinopel aus; daß es gegen Thessaloniki gehen sollte, muß spätestens beim Durchzug durch die Grenzzorte Makri und Mosynopolis jedermann klar geworden sein. Irgendwo in der Gegend von Drama (Ostmakedonien) wurde während des Eilmarsches das Weihnachtsfest gefeiert; am 30. Dezember war man nahe bei Thessaloniki angelangt und nahm notdürftig im Kloster Chortaiton Quartier¹³⁸. Zweifellos ein höchst ungewöhnliches Unternehmen, allein schon angesichts der Jahreszeit: ein kaum verhüllter, auf das Überraschungsmoment hin berechneter Überfall¹³⁹.

Adressat von Heinrichs Aktion in Thessaloniki waren in Valenciennes' Terminologie „die Lombarden“, ein Regentschaftsrat aus einigen hochrangigen und engen Gefolgsleuten des gefallenen Markgrafen¹⁴⁰ um den piemontesischen Grafen Oberto II. da Biandrate¹⁴¹,

137) Die zentrale Quelle hierzu ist Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 504-559, S. 28-54; vgl. auch GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 154-160.

138) Vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 560-572 S. 55-63.

139) Die Kastellane der befestigten Orte an der Marschroute in Ostmakedonien öffneten dem durchziehenden Kaiser denn auch nicht die Tore.

140) Bei Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 583 S. 67 f. (vgl. auch c. 600 S. 76 f.) sind als die bedeutendsten Mitglieder im Rat des dortigen Regenten genannt Albertino da Canossa, Rainer da Travaglia und Pietro Vento; anwesend in Thessaloniki waren damals im Winter 1208/09 auch Berthold von Katzenelnbogen und der Herr von Kitros (Winrich von Daun), vgl. c. 600 S. 76 f. – Zu Albertino siehe Anm. 53, zu Rainer und zu Berthold siehe Anm. 54, zu Winrich siehe Anm. 112; zu Pietro Vento (dessen Besitzungen wir nicht kennen) vgl. LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 239. Zu den führenden Persönlichkeiten der Partei des Regenten zählten auch der Connétable Amé Pofey und Ravano dalle Carceri,

der in dieser Funktion erstmals kurz zuvor, im November 1208, in den Quellen faßbar ist¹⁴². Man hat ihn mit großer Selbstverständlichkeit immer als einen Teilnehmer am Vierten Kreuzzug eingeschätzt (obwohl keiner der Kreuzzugschronisten ihn erwähnt)¹⁴³; ebensogut könnte er aber auch erst nach Bonifaz' Tod am 4. September 1207 im Auftrag von dessen ältestem Sohn Wilhelm VI. in die Romania gekommen sein. Streitpunkte in den sich anschließenden Verhandlungen vor und in Thessaloniki waren offenbar drei Dinge: erstens die verabsäumte Pflicht des Regenten zur Ableistung des Lehnseids¹⁴⁴, zweitens die Thronfolge in Thessaloniki, und drittens territoriale Fragen. Mit dem, was Valenciennes über die ausgetauschten Argumente in den anschließenden Verhandlungen zu berichten weiß, tut der Leser sich allerdings schwer; denn der Chronist, zwar Teilnehmer an Heinrichs Heereszug, bei den einzelnen Verhandlungsrunden persönlich aber kaum anwesend, referiert Informationen aus zweiter Hand;

vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 604 S. 78 f.; beide scheinen damals in Thessaloniki nicht anwesend gewesen zu sein; zu ihnen siehe Anm. 54 und 51.

141) Zu ihm vgl. LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 236 f.; ferner einen Anonymus im *Dizionario Biografico degli Italiani* 10 (1968) S. 280-282 (der auch mancherlei nicht durch beigegebene Quellenbelege gedeckte Behauptungen aufstellt); sowie Walter HABERSTUMPF, *I conti di Biandrate in Oriente nei secoli XII e XIII*, in: DEBS., *Dinastie Europee nel Mediterraneo orientale. I Monferrato e i Savoia nei secoli XII-XV* (1995) S. 153-175, hier S. 164-174.

142) Innocenz III., Reg. XI 171 vom 1. November 1208, MIGNE PL 215 Sp. 1478 f.

143) Vgl. GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 161 und LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 236 f. Sollte er tatsächlich Kreuzzugsteilnehmer gewesen sein, so dürfte die Regentschaft ihm aufgrund seiner engen Verwandtschaft mit Bonifaz zugefallen sein. Denn sein Großvater, Guido IV. da Biandrate, war verheiratet gewesen mit einer Schwester des Vaters von Bonifaz von Montferrat; Oberto II. war also ein Vetter zweiten Grades von Bonifaz' Söhnen. Vgl. Detlev SCHWENNICKE (Hg.), *Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten*. N.F. 2 (1984) Nr. 200.

144) Implizit also die Frage nach einer bestehenden Lehnsabhängigkeit des Reiches von Thessaloniki von Konstantinopel. Selbst dies leugneten die Lombarden offenbar an einem bestimmten Punkt der Verhandlungen, vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 578-580 S. 66 f. – eine Position, die juristisch aber kaum aufrecht zu erhalten war nach zwei vorausgegangenen Lehnsnahmen seines Reiches durch Bonifaz von Kaiser Balduin 1204 und von Kaiser Heinrich 1207: Zu letzterer vgl. Villehardouin, *Conquête 2* (wie Anm. 2) c. 496 S. 310 f.; erstere ist bei Villehardouin nicht explizit berichtet, aber doch vorauszusetzen; man vgl. z.B. Villehardouins *son seignor* (c. 398, 2 S. 208 f.) oder die bei Valenciennes erwähnte Urkunde Balduins für Bonifaz, die ein Lehnsverhältnis ja voraussetzt (zu ihr siehe S. 591 mit Anm. 148) (anders GERLAND, *Geschichte* [wie Anm. 7] S. 115 Anm. 4).

der Eindruck läßt sich kaum abweisen, daß er die eigentlichen Dissenspunkte in ihren staatsrechtlichen Implikationen zum Teil gar nicht recht verstanden hat.

Was die Thronfolge in Thessaloniki anbelangt, so ist Valenciennes' Darstellung wohl durchaus richtig, die Erbrechte von Bonifaz' damals ca. zwei bis drei Jahre altem Sohn Demetrius aus seiner zweiten Ehe mit Margarethe von Ungarn seien in Gefahr gewesen¹⁴⁵. Die Lombarden hätten eine Belehnung nur scheinbar namens der Exkaiserin/Exkönigin und des Kindes Demetrius verlangt; in Wirklichkeit hätten sie diese und ihren Sohn „ihres Landes“ (so Margarethe) berauben und das Reich für Bonifaz' Sohn aus erster Ehe und Nachfolger in Montferrat, Wilhelm VI., bewahren wollen, den sie in mehreren Botschaften zuvor zum Kommen aufgefordert hatten (der aber nicht kam). Doch ihr und ihres Sohnes Land war das Reich von Thessaloniki so unbezweifelbar allein in Margarethes Augen: Schließlich war Demetrius keineswegs der juristisch unanfechtbare Alleinerbe des Reiches von Thessaloniki; nach dem Erbrecht der oberitalienischen Grafengeschlechter erbten sämtliche Söhne auch den Lehnbesitz *de facto* zunächst zur gesamten Hand (und hatten dann aufzuteilen)¹⁴⁶, und ein genuines Erbrecht der lateinischen Romania mußte sich über Präzedenzfälle wie diesen erst noch herausbilden. Wilhelm VI. hat denn auch später seinen (Mit-)Erbanspruch auf Thessaloniki nie aufgegeben¹⁴⁷. Das Problem, offenlegen zu müssen, in wessen Namen man denn nun eigentlich die durch Bonifaz' Tod notwendig gewordene Neu-Belehnung mit dem Reich Thessaloniki durch den Kaiser erbat, mag vielleicht sogar in erster Linie ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß die Regentschaft einem solchen Schritt bislang ausgewichen war.

Doch zentral sind hier die territorialen Streitfragen, und da nimmt sich Valenciennes' Nacherzählung der ausgetauschten Argumente

145) Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 560, 598 und 603, S. 55, 75 und 78.

146) Auf irgendeine anderslautende testamentarische Erbschaftsregelung, die Bonifaz noch vor seinem unvorhersehbaren Tod im Felde verfügt hätte, scheint niemand sich berufen zu haben, nicht einmal Margarethe.

147) Noch im Jahr 1217 ließ er sich im Anschluß an die Krönung des dritten Lateinischen Kaisers Peter von Courtenay im Lateran von diesem für sich und seinen Halbbruder Demetrius mit dem Königreich Thessaloniki belehnen und hat dafür Sorge getragen, daß dies im Register Honorius III.' vermerkt wurde; vgl. Honorius III., Reg. I 378 vom 16 April 1217, PRESSUTTI, *Regesta* 1 (wie Anm. 11) Nr. 508 S. 89.

partiell wie ein Autisten-Dialog aus: Heinrich habe durch seine erste Gesandtschaft von Chortaiton aus anbieten lassen, das Kind Demetrius im gleichen Rechtsumfang mit dem Reich Thessaloniki zu belehnen, wie dessen Vater Bonifaz von Kaiser Balduin belehnt gewesen sei gemäß einer Urkunde, die darüber in Konstantinopel von Balduin mit Zustimmung einer hierfür ausgewählten Gruppe von führenden Herren des Kreuzheeres [im Herbst 1205] ausgestellt worden sei¹⁴⁸. Die Antwort des Regenten Valenciennes zufolge: Man sei nicht bereit, sich aus dem Land vertreiben zu lassen, das man sich mit viel Mühe erobert habe; der Kaiser übe keine Lehnsherrschaft und keine Befehlsgewalt über sie aus¹⁴⁹. Man fordere von ihm vielmehr die Zuerkennung alles Landes zwischen Dyrrhachion (am Adria-Ausgang) und Makri, der Territorien des Leon Sgouros, der gesamten Peloponnes sowie Korinths, die Lehnsabhängigkeit des Michael Angelos (der sich in diesen Jahren in Epirus seinen antilateinischen Staat aufbaute) von Thessaloniki (und nicht von Konstantinopel), sowie schließlich alles Land bis Philippopolis (in Nordwest-Thrakien jenseits der Rhodopen)¹⁵⁰ – mit anderen Worten also die gesamte griechische Halbin-

148) Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 577 S. 65 f. Da erbrechtlich die Nachfolge in Thessaloniki eigentlich Demetrius' älterem Halbbruder Wilhelm VI. allein (bei Primogenitur) oder zumindest doch als gleichberechtigtem Miterben hätte zufallen müssen (nach lombardischen Usancen), war Heinrichs Angebot jene so selbstverständlich naheliegende Lösung also keineswegs, als die Valenciennes' Bericht sie erscheinen läßt, sondern bereits eine politische Entscheidung (die die Regentschaft in Zugzwang brachte). – Die genannte Urkunde ist nicht erhalten; vermutlich ist mit jener Gruppe zustimmender Barone das von Villehardouin, *Conquête* 2 (wie Anm. 2) cc. 286 und 296, S. 94 f. und 104 f. erwähnte, im August 1204 vor Adrianopel vereinbarte Schiedsgericht zwischen Balduin und Bonifaz gemeint, das aus insgesamt vier Herren (darunter dem Dogen) bestand und das die bereits begonnene militärische Konfrontation zwischen beiden abwenden sollte; siehe hierzu auch S. 570 und 604.

149) Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 578 S. 66.

150) Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 584 S. 68 f. – Heinrich umschrieb die geforderten Territorien im Verlauf der anschließenden Beratungen nach Rückkehr seiner Gesandten laut Valenciennes dann als „Theben, Negroponte und das ganze Land zwischen Dyrrhachion und Makri“, vgl. ebd. c. 593 S. 73: Der wirtschaftlich und als Sitz der Themenverwaltung auch politisch bedeutendste Ort auf der griechischen Halbinsel sowie sein Hafenplatz waren Bonifaz in der Urkunde des Jahres 1204 also mit Sicherheit nicht verliehen worden. – LONGNON hat in seiner Valenciennes-Edition S. 68 Anm. 4 aufgrund der Schreibweise *la Maigre* in c. 584 die Forderung auf das Land zwischen Dyrrhachion und (statt Makri) Megara (zwischen Korinth und Athen) beziehen wollen, da Valenciennes hier diese Schreibweise verwende, in c. 593 hingegen *Macre*. Doch gerade weil zweimal kurz

sel, und zwar als Bestandteil des von der Regentschaft geleiteten Reiches von Thessaloniki. Und wiederum die Antwort der Gesandten Heinrichs: Wie könne die Regentschaft denn die Städte und Kastelle und ungeteilt die gesamte Landesherrschaft fordern; dann bleibe für sie und die anderen in Heinrichs Heer ja gar nichts an Besitz mehr übrig; schließlich habe man ja doch gemeinsam die Mühen der Eroberung [hier: des Byzantinischen Reiches] auf sich genommen¹⁵¹.

Valenciennes kommentiert dieses seltsame Aneinandervorbeireden nicht; er scheint Gehörtes, aber nicht eigentlich Verstandenes zu referieren – oder aber er ist ein begrifflich sehr wenig trennscharfer Berichterstatter gewesen. Versucht man, eine Logik hinter jenen nachgestellten Reden herauszuarbeiten, so muß die Folgerung doch wohl lauten: Wenn die Lombarden Heinrichs Angebot, Demetrius das Reich von Thessaloniki im gleichen Rechtsumfang zu übertragen, wie sein Vater es zuvor aufgrund einer Urkunde Kaiser Balduins besessen habe, als Androhung ihrer Enteignung haben auffassen können, dann müssen sie zum Zeitpunkt der Verhandlungen mehr in ihrem Besitz gehabt haben, als Bonifaz damals übertragen worden war. Und wenn andererseits die Gesandten Heinrichs die Forderung nach Anerkennung der gesamten griechischen Halbinsel als Besitz der Lombarden als unmäßig angesehen haben und deutlich machten, daß Heinrich und sein Heereskontingent die Halbinsel in irgendeiner Weise mit den Lombarden aufzuteilen gedachten, dann folgt daraus, daß Heinrich das von den Lombarden in ihrer Gebietsforderung umgrenzte Gesamtterritorium keineswegs als deren rechtmäßigen Besitz angesehen hat und keineswegs als identisch mit jenem Bonifaz in der besagten Urkunde von 1204 übertragenen Reich. Vielleicht ist insbesondere die Tatsache, daß seine „Lombarden“ in einer doppelten Rolle agierten und argumentierten, das Irritationsmoment gewesen, mit dem Valenciennes erzählerisch und auch vom Verständnis her offenbar nicht zurechtgekommen ist: Einerseits bildeten sie den Regentschaftsrat für einen entweder noch abwesenden oder aber für einen präsenten, aber

hintereinander mit Bezug auf die gleiche Landforderung von *Duras ... a la Maigre* bzw. von *Duras ... a Macre* die Rede ist, erscheint dies nicht sehr wahrscheinlich, zumal Megara im Kontext jener Lombarden-Forderung ja gar kein Begrenzungsort gewesen ist, sondern im Inneren des von den Lombarden geforderten Gebietes lag. – Die Frage, was Valenciennes mit *la Verre* und *la Ferme* gemeint hat (Berrhoe und Thermai in Nordost-Thrakien? so LONGNON S. 69 Anm. 5-6) kann hier als sekundär beiseitebleiben.

151) Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 585 S. 70.

noch unmündigen Erben des Reiches von Thessaloniki. Und andererseits waren sie die Besitzer von Herrschaften in Mittelgriechenland wie etwa Albertino da Canossa, der eigentliche 'Scharfmacher' im Regentschaftsrat, der bei Valenciennes als Herr von Theben firmiert¹⁵². Daß sie sich in der Nachfolge von Bonifaz, der hier wie dort unbestritten seine Autorität ausgeübt hatte, nun auch für beide Regionen zuständig fühlten, lag nahe, doch anders als 1205/06 amtierte in Konstantinopel nun wieder ein handlungsfähiger Kaiser, der sich anschickte, erstmals auch im Westen des ehemaligen Byzantinischen Reiches einzugreifen. Damit war die von Bonifaz hier etablierte Herrschaftsordnung in Frage gestellt, selbst wenn die Lombarden als je einzelne im Besitz ihrer 1205 erworbenen Herrschaften bleiben sollten. Daher wohl die implizit-unausgesprochene Ablehnung der Urkunde von 1204 als Verhandlungsgrundlage und daher wohl das eigentümlich Changierende in der Argumentation der Lombarden (die als Herren ihrer mittelgriechischen Besitzungen tatsächlich noch nie einem Kaiser von Konstantinopel gegenüber einen Lehnseid abgelegt hatten, gemäß dem Märzvertrag von 1204 dazu aber verpflichtet gewesen wären).

Hält man sich an die territoriale Forderung der Lombarden, die als konkretes und somit leicht verständliches Detail bei Valenciennes wohl korrekt referiert ist, so waren Dyrrhachion, Epirus und die Lehnseide des Michael Angelos im Winter 1208/09 noch ebenso reine Expektanzen wie die immer noch griechischen Kastelle von Korinth, Argos und Nauplion (zuvor Besitz des Leon Sgouros). Um Expektanzen allein wäre sicherlich nicht ein derart verbissener Kampf geführt worden. Das eigentliche Streitobjekt, aus dem die Lombarden fürchteten, von Kaiser Heinrich verdrängt zu werden, hat man also in den bereits lateinischen Regionen des von ihnen geforderten Gesamt-Territoriums zu suchen; schließlich beriefen sie sich darauf, sich dies mühevoll erobert zu haben. Somit verbleiben das 'Altreich' Thessaloniki, der mittelgriechische Geltungsbereich des späteren Ravenika-Konkordates vom Vardar bis Korinth sowie die (West-)Peloponnes jenseits von Korinth und der Argolis. Letztere hatten aber weder Bonifaz noch seine lombardischen Gefolgsleute jemals betreten; sie wird kaum gemeint gewesen sein¹⁵³. Für Bonifaz' Reich im Sinne der Ur-

152) Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 600 S. 76 f.

153) Zumal auch die dort landsässig gewordenen Herren im Regentschaftsrat von Thessaloniki und während der Kämpfe mit Kaiser Heinrich nie eine Rolle ge-

kunde von 1204 – vermutlich also das hier bislang als ‘Altreich’ bezeichnete Gebiet zwischen Makri im Osten und dem Vardar im Westen – hatte Heinrich soeben aber noch eine Bestandsgarantie angeboten; auch daß die lombardische Regentschaft unter Oberto da Biandrate als solche dort in Frage gestellt worden wäre, lassen die ausgetauschten Argumente nicht erkennen. Also ist auch das ‘Altreich’ als das eigentliche Streitobjekt unwahrscheinlich. Es verbleibt somit der mittelgriechische Raum¹⁵⁴, in dem die Lombarden ihre Territorien und Herrschaftssitze hatten und den sie inzwischen als zu jenem Reich von Thessaloniki zugehörig ansahen, das sie (mangels Konkurrenz) zugleich auch als Regentschaftsrat leiteten. Im Besitz dieses Raumes fühlten sie sich (zu Recht) bedroht, ihn waren sie nicht bereit, mit Kaiser Heinrich und seinen Gefolgsleuten zu teilen, und für ihn stellten sie eine Lehnabhängigkeit vom Kaiser in Abrede.

Und Gerland? Er geht zurück auf ein von Villehardouin berichtetes erstes Zusammentreffen Bonifaz’ mit dem zweiten Lateinischen Kaiser Heinrich im Sommer 1207 im Kontext separater Kriegszüge beider gegen die Bulgaren am unteren Hebros, bei dem Bonifaz dem Kaiser den Lehnseid geleistet hat¹⁵⁵. Doch erfindet er sich etwas hinzu: Damals habe Heinrich „es vorgezogen, einen Vergleich mit Bonifaz einzugehen, wonach dieser das Homagium leistete, jener die Eroberungen des Königs“ [= in Mittelgriechenland] „guthiess“¹⁵⁶. Zur Lehnseistung des Jahres 1207 war dies noch als eine beiläufig angefügte Zusatz-Hypothese kenntlich gemacht. Nunmehr, bei der Beurteilung der Verhandlungen des Winters 1208/09 und der argumentativen Auswertung dieser Hypothese, wird sie dem Leser als eine evidente Tatsache präsentiert. Und angesichts dieser angeblichen Vorgeschichte ist

spielt haben. Die lombardische Forderung dürfte sich eher auf eine Oberlehnherrschaft des Reiches Thessaloniki über das Fürstentum Morea auf der Peloponnes bezogen haben.

154) Siehe auch Anm. 150.

155) Villehardouin, *Conquête* 2 (wie Anm. 2) c. 496 S. 310. Vgl. hierzu GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 115 (ohne irgendwelche Quellenbelege für die in Anm. 3 formulierte Hypothese). Bei dieser Gelegenheit – einem eher ad hoc verabredeten Treffen während beidseitiger Feldzüge gegen die Bulgaren – ist offenbar keine Lehnurkunde ausgestellt worden, aus der sich etwas über den territorialen Umfang des Reiches Thessaloniki hätte ersehen lassen. Denn andernfalls hätte sich Heinrich in den Verhandlungen des Winters 1208/09 ja auch auf diese eigene Urkunde berufen können, zumindest zusätzlich zu der seines Bruders und Amtsvorgängers für Bonifaz.

156) GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 167.

es für Gerland dann klar, wie Valenciennes' Bericht über die Verhandlungen des Winters 1208/09 zu lesen ist: „Wir dürfen annehmen, dass Kaiser Heinrich nicht im entferntesten daran dachte, die Bedeutung und den Umfang des Königreiches Thessalonich zu beschränken. Es war nur Politik, wenn er bei seinen Verhandlungen mit den Lombarden anfangs auf die alten Grenzen des Reiches zwischen Axios und Hebros¹⁵⁷ zurückgriff. Tatsächlich hatte er seit der Versöhnung mit Bonifaz die Rechtmässigkeit der neuen Erwerbungen voll anerkannt, und er war nicht gewillt an diesen politischen Grundlagen zu rütteln“¹⁵⁸. Gerland pur, könnte man sagen: freihändig-zirkulär skizzierte Grundlinien der Darstellung, in die die Quellenaussagen dann notfalls mit Gewalt eingepaßt werden, unter Verwischung der Spuren der Operation durch ins Leere führende Pseudo-Querverweise. Richtig ist natürlich das Gegenteil, wie Valenciennes noch einmal deutlich macht, als er zum drittenmal auf die territorialen Forderungen der Lombarden zu sprechen kommt: Der Kaiser habe sich zunächst das Versprechen abnötigen lassen, den territorialen Forderungen der Lombarden zu entsprechen, um nicht länger mit seinem Heer in Eis und Schnee vor der Stadt kampieren zu müssen, vorbehaltlich allerdings der Zustimmung Margarethes. In der entscheidenden Ratssitzung, als der Regent seine Forderung nach Einlösung dieser Zusage vorgebracht und die Belehnung des Kindes Demetrius mit allem Land von Modon an der Südwestspitze der Peloponnes bis nach Makri im Nordosten gefordert hatte, sei dann allerdings Margarethe ins kaiserliche Lager übergewechselt und habe es Heinrich somit ermöglicht, sich seiner abgepreßten Zusage ohne evidenten Wortbruch zu entziehen¹⁵⁹ (wofür sie sich als Gegenleistung die Königskrönung ihres Sohnes durch den Kaiser am Neujahrstag 1209 und sich selbst das Recht auf die freie Wahl der zukünftigen Regenten des Königreiches einhandelte). Die Folge sei eine Strafpredigt des Kaisers dem Regenten gegenüber gewesen: Noch niemals sei ein Lehnsherr durch eine ähnlich dreiste Forderung genötigt worden, aufgrund von Erpressung sein Land und seine Ehre herzugeben¹⁶⁰. S e i n Land – kein Wort also davon, daß Heinrich stillschweigend die Ausdehnung des König-

157) Gemeint ist der hier bislang als 'Altreich' bezeichnete Raum zwischen dem Vardar/Axios im Westen und Makri im Osten.

158) GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 172 f.

159) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) cc. 591-605 S. 72-79.

160) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) c. 601 S. 77.

reichs Thessaloniki in den mittellgriechischen Raum hinein akzeptiert habe.

Doch Gerlands Werk ist leider gerade in seinen so oft problematischen Grundlinien bestimmend für die spätere Forschung geworden; und folglich finden sich die territorialen Forderungen der Lombarden bei Longnon z.B. denn auch reduziert auf angebliche Forderungen nach Abtretung von Epirus und der Peloponnes einerseits und des nordthrakischen Besitzkomplexes bis Philippopolis (und darüber hinaus) andererseits. Das lateinische östliche Mittelgriechenland vom Vardar bis Korinth ist stillschweigend eliminiert¹⁶¹. Kernziel von Heinrichs Marsch gegen Thessaloniki ist für Longnon denn auch die zu erzwingende Lehnsnahme des Regenten gewesen; territoriale Fragen treten für ihn lediglich durch die Forderungen der Lombarden hinzu; alles weitere inklusive des nun folgenden Zuges Kaiser Heinrichs bis hinunter nach Athen ergibt sich lediglich als Folge des militärischen Widerstandes der Lombarden; das Ravenika-Konkordat von 1210 schließlich beschließt die Befriedung „intérieure et extérieure du royaume de Salonique“¹⁶². Nicht viel anders Wolff, der ebenfalls in der Lehnsnahme des Regenten, und zwar im Namen von Demetrius, das Hauptziel von Heinrichs Thessaloniki-Zug sieht¹⁶³.

161) LONGNON, *Empire* (wie Anm. 7) S. 107. Mittelgriechenland war eben auch für Longnon unter der Hand zu einem Teil des Reiches von Thessaloniki geworden; und folglich konnten die lombardischen Herren der mittellgriechischen Herrschaften im Regentschaftsrat von Thessaloniki – für Longnon S. 106 „les principaux barons du royaume“ – diesen Raum und erst recht Theben und Negroponte 1208/09 logischerweise nicht mehr eigens eingefordert haben. Bezeichnend z.B. eine kleine stillschweigende 'Korrektur' an Valenciennes' Bericht bei Longnon: Ihm zufolge habe sich Heinrich empört gezeigt über die Zumutung, das erst im letzten Jahr den Bulgaren abgenommene Philippopolis an die Lombarden abtreten zu sollen: Valenciennes hingegen hatte von Theben und Negroponte gesprochen. – Hinzu kommt als eine spezifische Hypothese von Longnon die Annahme, die südliche Hälfte dieses Raumes, also Böotien, Zentral-Euböä, Korinth und die Argolis, seien bereits in der *Partitio Romaniae* für Bonifaz als Teil seines Reiches von Thessaloniki vorgesehen worden; siehe hierzu S. 542 mit Anm. 9.

162) LONGNON, *Empire* (wie Anm. 7) S. 123.

163) Die territorialen Forderungen der Lombarden werden nur kurz gestreift, den militärischen Widerstand der Lombarden, der Heinrichs Zug bis nach Athen notwendig gemacht habe, sieht auch Wolff nicht in irgendwelchen Auseinandersetzungen über den Besitz und die Lehnsabhängigkeiten der mittellgriechischen Herrschaften, sondern in dem Komplott der Lombarden zugunsten von Wilhelm VI. von Montferrat und ihrem Beharren auf diesem Ziel begründet, das ihr militä-

Solchen Einschätzungen gegenüber hätte man sich doch zu fragen, worum es eigentlich denn noch gegangen sein kann nach jenem 6. Januar 1209, an dem das Kind Demetrius vom Kaiser selbst zum Ritter geschlagen und in Vollzug seines Versprechens an Margarethe zum König von Thessaloniki gekrönt worden war. Jene Ziele, die die Literatur ihm als die ursprünglichen Motive seines Thessaloniki-Zuges unterstellt, hatte Heinrich doch erreicht: Die Nachfolgefrage war zu Gunsten von Demetrius entschieden; der Regent hatte in dessen Namen das Reich vom Kaiser zu Lehen genommen; Fakten, auf die man in Zukunft als Präzedenzfälle verweisen konnte, waren somit irrevokabel geschaffen. An sich hätte Heinrich doch nach Konstantinopel zurückkehren können. Sicherlich, einerseits war noch Winter und andererseits spielte der Regent ein Doppeltes Spiel (das bald entdeckt wurde), so daß auf die argumentativ-taktischen Auseinandersetzungen vor und in Thessaloniki schließlich doch noch ein militärisches Nachspiel um den Besitz der Stadtburgen von Serres und Christopolis an der Via Egnatia in Richtung Konstantinopel folgte¹⁶⁴. Doch auch dies war bis Ostern 1209 dann ausgestanden – und dennoch machte Heinrich keinerlei Anstalten, nach Konstantinopel zurückzukehren und sich näherliegenden Aufgaben wie der Eroberung Kleinasiens zuzuwenden – ohne daß Valenciennes dieses Verhalten aber für erklärungsbedürftig befunden hätte. Es war offenbar eben doch noch ein Programmpunkt des Thessaloniki-Zuges unerledigt, den die Literatur nur nicht recht wahrgenommen hat.

Ihn zu identifizieren ist leicht; er war in den anfänglichen Verhandlungen ja durchaus angesprochen worden, dann aber offengeblieben: die territoriale Frage. Der Versuch der Lombarden, Heinrich zur Anerkennung eines 'Groß-Reiches' Thessaloniki unter Einschluß der gesamten griechischen Halbinsel zu nötigen, war durch dessen Verhandlungsgeschick zwar gescheitert, doch stand damit nach wie vor Position gegen Position. Wenn auch nur einer der lombardischen Herren damals im Winter 1208/09 in Thessaloniki seine mittelgriechische Herrschaft von Heinrich zu Lehen genommen hätte, so hätte Valenciennes es sich wohl kaum nehmen lassen, diesen Erfolg Heinrichs in seiner Chronik zu verzeichnen. Doch nichts geschah. Folglich marschierte Heinrich kurz vor Ostern 1209 von Thessaloniki in Rich-

risches Niederkämpfen in ihrem Rückzugsraum nötig gemacht habe. Vgl. WOLFF, *Latin empire* (wie Anm. 26) S. 206-208.

164) Vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 606-636 S. 79-92.

tung Thessalien ab, statt nach Konstantinopel zurückzukehren¹⁶⁵. Vor Larissa angelangt, bot er den hier versammelten Lombarden die Garantie und sogar Vergrößerung ihrer Besitzungen an, falls sie ihm Mannschaft und Lehnseid leisten würden. Dies wurde abgelehnt. In der folgenden Schlacht wurden die Lombarden besiegt und mußten gegen freien Abzug Stadt und Burg Larissa übergeben¹⁶⁶. Zu einem bald nach diesem Sieg angesetzten ersten Parlament im späteren Konzilsort Ravenika erschienen, die Belagerung des Akrokorinth unterbrechend, zwar der neue, zweite Fürst von Morea sowie der Herr von Athen¹⁶⁷, von den Lombarden jedoch lediglich der in Thessalien begüterte Connétable des Reiches Thessaloniki, Amé Pofey; dieser unterwarf sich, wurde in Gnaden aufgenommen und erhielt durch den Kaiser zusätzlich das Hofamt des [nunmehr kaiserlichen] Connétable verliehen¹⁶⁸. Also mußte die Entscheidung gesucht werden durch die Belagerung von Theben, wohin die Lombarden sich nunmehr zurückgezogen und verschanzt hatten. Erst als auch die Burg von Theben kapitulierte, war die 'Lombardische Revolte' endgültig zu Ende und Heinrich der Herr auch Mittelgriechenlands¹⁶⁹.

Selbst Gerland muß an dieser Stelle konzedieren, daß es „mit der Selbständigkeit, die das Königreich unter Bonifaz besessen hatte, ... wenigstens in der Theorie, von diesem Augenblicke an vorbei“ gewesen sei. „Die Barone, die der Markgraf in ihre Lehen eingesetzt hatte, galten jetzt mehr oder weniger als direkte Vasallen des Kaiserreichs. Zwar scheint man das staatsrechtliche Verhältnis nicht klar formuliert zu haben ...“¹⁷⁰. Richtig an dieser Aussage ist, daß die Herren Mittelgriechenlands nach ihrer Unterwerfung jetzt direkte Vasallen des Kaisers waren (und nicht nur: „mehr oder weniger“ als solche „galten“);

165) Nach GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 179 eine „Planänderung“ (ohne Belege).

166) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) cc. 641-662 S. 94-105. Den gewährten freien Abzug erklärt sich GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 183 u.a. damit, Heinrich habe versucht, „sich nicht zu tief in die Verhältnisse des Königreichs Thessalonich einzumischen“.

167) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) c. 667-671 S. 107-110. Zu Othon de la Roche von Athen siehe Anm. 33; zu Geoffroy de Villehardouin vgl. LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 32-41 und BON, Morée (wie Anm. 9) passim.

168) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) c. 667-670 S. 107-110. – Zu Amé Pofey siehe Anm. 54. Seine Besitzungen in Thessalien sind ihm nicht entzogen worden, auch wenn Valenciennes dies ebd. nicht eigens erwähnt.

169) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) cc. 672-679 S. 111-114.

170) GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 187.

falsch ist, daß man dies „nicht klar formuliert“ habe (denn der Akt einer Belehnung ist eindeutig¹⁷¹). Auch „mit der Selbständigkeit des Königreiches“ Thessaloniki war es seit jenem Winter 1208/09 selbstverständlich „vorbei“ (da Margarethe von nun an auf Gedeih und Verderb auf den Kaiser als Schutzherrn ihres Sohnes und ihres Reiches angewiesen war). Doch die Erkenntnis, der Gerland selbst an dieser Stelle durch gewundene Formulierungen immer noch ausweicht, ist eben die, daß Mittelgriechenland (zumindest von jetzt an) gar nicht mehr Teil des Reiches von Thessaloniki war¹⁷² und daß der vorausgegangene militärische Konflikt seit Heinrichs erstem Angebot einer Belehnung des Demetrius mit dem in der Urkunde von 1204 umschriebenen Reich seines Vaters sich gerade an der Frage entzündet hatte, ob Mittelgriechenland de jure überhaupt jemals zum Reich von Thessaloniki gezählt habe.

Was nun noch folgte – und im Konkordat von Ravenika ein Jahr später seinen Abschluß finden sollte –, war die Neuordnung der Verhältnisse in Mittelgriechenland durch Kaiser Heinrich. Wer von den Lombarden sich unterworfen hatte wie der Connétable oder Ravano dalle Carceri auf Euböa, bekam im allgemeinen seine bisherigen Besitzungen als kaiserliches Lehen neu verliehen; Heinrich war nicht daran interessiert, die lombardischen Herren in eine dauerhafte 'Résistance' hineinzutreiben. Doch es gab auch Ausnahmen: Einzelne der Lom-

171) Jene führenden lombardischen Herren wie der Connetable Amé Pofey und Ravano dalle Carceri, deren Unterwerfung Valenciennes schildert, haben im Akt ihrer Unterwerfung Heinrich jeweils ihre Besitzungen aufgetragen und sind von ihm neu mit diesen belehnt worden, vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 685 S. 116 f. zu Ravano mit dessen nachgestalteter wörtlicher Rede: „*jou sui ses [des Kaisers] hom liges*“. Zu Amé siehe Anm. 54 und 168. Gleiches darf man also auch für die weniger prominenten Herren voraussetzen.

172) Wie hätte er sonst Demetrias, die beiden Halmyros und andere Orte in Thessalien urkundlich an Margarethe von Ungarn vergeben können (vgl. Innocenz III., Reg. XIII 34 vom 30. März 1210, MIGNE PL 216 Sp. 227), wenn Thessalien zum Königreich Thessaloniki gehört hätte, in dem Margarethe selbst schließlich als *domina* bzw. als *procuratrix* für ihren unmündigen Sohn herrschte? (die beiden Begriffe in Briefen Innocenz' III. aus der gleichen Briefsendung an Margarethe, Reg. XIII 36 bzw. XIII 37 und XIII 39, ebd. Sp. 227-229). – Es ist also sicherlich kein Zufall, daß über das ganze 13. Jahrhundert hinweg in keinem politischen Konflikt von irgendeiner Seite eine Lehnsabhängigkeit der erste griechische Rekuparationswelle überdauernden mittelgriechischen Herrschaften Athen, Bondonitza, Euböa etc. von den späteren Titularkönigen von Thessaloniki ins Feld geführt worden ist. Sie war für die Zeitgenossen tatsächlich nicht (mehr?) existent.

barden erscheinen nach 1209 gar nicht mehr in den Quellen¹⁷³; sie könnten, wie der Regent Oberto da Biandrate, das Land verlassen haben. Und Albertino da Canossa, der 'Scharfmacher' unter den lombardischen Herren im Regentschaftsrat und laut Valenciennes zuvor Besitzer von Theben, hat diese wichtige Stadt verloren; nach Heinrichs Abzug befand sie sich je zur Hälfte im Besitz des Herrn von Athen und des Fürsten von Morea¹⁷⁴, eventuell als Belohnung für deren Übertritt auf die Seite Heinrichs durch ihr Erscheinen auf dem ersten Parlament von Ravenika. Vereinzelt dürften auch 'Newcomer' in Mittelgriechenland jetzt zum Zuge gekommen sein wie etwa der Nordfranzose Nicolas de Saint-Omer, einer der zehn laikalen Signatare des Ravenika-Konkordats¹⁷⁵. Größer waren offenbar die Umwälzungen im Bereich des Besitzes auswärtiger kirchlicher Institutionen: Die Templer verloren den ihnen von Bonifaz urkundlich verliehenen Konzilsort Ravenika¹⁷⁶ und die Crociferi das griechische Kloster S. Angelo de Saga, das Heinrich nun an Albertino und Rolandino da Ca-

173) So z.B. Roland Pice/Piscius/Pissa, der Herr von Platomon, des südlichsten makedonischen Küstenortes am Ausgang des nach Thessalien hineinführenden Tempetales, der zu Beginn des Jahres 1209 in einer verräterischen Aktion ein Kontingent des kaiserlichen Heeres in eine Falle zu locken versucht hatte, vgl. Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 637-640 S. 92-94; zu ihm vgl. auch LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 240 f.

174) Innocenz III., Reg. XIV 110, MIGNE PL 216 Sp. 470 f. – In diesem Zusammenhang sollte man klarzustellen, daß das, was GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 163 f. (vgl. auch S. 185 und 188) über einen nach Bonifaz' Tod 1208 sich zeigenden Gegensatz zwischen den 'französischen' und den lombardischen Herren in Mittelgriechenland schreibt, gipfelnd in einem Überfall Albertinos da Canossa auf Attika und Böotien als Besitzungen Othons de la Roche und einer Eroberung von dessen Stadt Theben, wiederum reiner Historischer Roman ohne irgendwelche existierenden Quellenbelege ist. Daß Othon vor 1210 zu irgendeinem Zeitpunkt bereits einmal im Besitz von Theben und Böotien gewesen sei, ist nicht belegt. Für Othon als Herrn von Athen und für den Fürsten von Morea mit seinen Vasallen gab es ganz einfach näherliegende Probleme als die Regentschaft in Thessaloniki insofern, als sie den griechischen Widerstand auf dem Akrokorinth und in den Kastellen von Argos und Nauplion bis zum Winter 1208/09 immer noch nicht hatten niederkämpfen können. – Nachklänge dieser Auffassung Gerlands sind noch bei BON, *Morée* (wie Anm. 9) S. 65 faßbar, wo der Regent Biandrate angeblich eine Lehnleistung des Herrn von Athen und des Fürsten von Morea gefordert haben soll, letztere aber ein Interesse an einer direkten Lehnbindung zum Kaiser bekundet hätten.

175) Zu ihm siehe Anm. 53.

176) Zu ihm siehe Anm. 126.

nossa übertrug¹⁷⁷ – diese wurden für den Verlust von Theben also anderweitig entschädigt –, Ravenika behielt der Kaiser sogar für sich selbst ein und ließ es durch den ‘Lombarden’ Rainer da Travaglia lediglich verwalten¹⁷⁸. Auch in Hosios Loukas, über das Bonifaz das Patronatsrecht in Anspruch genommen und dessen Schenkung an die Heilig-Grab-Kanoniker durch den Legaten Benedikt er zugestimmt hatte, widersetzten die Mönche sich nunmehr den Kanonikern, und zwar *fuli quorundam auctoritate potentum*, die im Einverständnis mit Kaiser Heinrich handelten¹⁷⁹ (also wohl von diesem die Abtei verliehen bekommen hatten). Es scheint also System hinter der Sache gesteckt zu haben, gerade die von Bonifaz bzw. mit seiner Zustimmung durch den Legaten Benedikt vorgenommenen Schenkungen an auswärtige kirchliche Institutionen prononciert nicht anzuerkennen und die Schenkungsobjekte neu zu vergeben¹⁸⁰ – weniger wohl aufgrund einer Parteinahme der Templer Heinrich gegenüber, wie Gerland vermutet¹⁸¹, vielmehr um unzweifelhaft deutlich zu machen, daß diese Vergabungen des Markgrafen angemaßt und somit juristisch nichtig gewesen seien. Nicht einmal Templerbesitz, der gar nicht durch Bonifaz selbst oder den Legaten Benedikt, sondern durch Anhänger des Markgrafen geschenkt worden war, wurde respektiert¹⁸². Gerade Heinrichs schärfste Widersacher im Winter 1208/09 in Thessaloniki wie Albertino da Canossa und Rainer da Travaglia wurden also in Kirchenbesitzungen hinein abgedrängt und damit zugleich in Konflikte mit den durch Bonifaz beschenkten kirchlichen Institutionen bzw. voraussehbar auch mit der Kurie. Und nicht zuletzt übernahm Hein-

177) Zu ihm siehe Anm. 128; zu den Brüdern Da Canossa siehe Anm. 53.

178) Zu Rainer da Travaglia (aus Siena), einem der entschiedensten Anhänger des Grafen von Biandrate im Regentschaftsrat von Thessaloniki, siehe Anm. 54.

179) Innocenz III., Reg. XIII 114 und 115 vom 15. Juli 1210, MIGNE PL 216 Sp. 303 f. Zu Hosios Loukas siehe Anm. 127.

180) Ein Patronatsrecht hat Kaiser Heinrich z.B. auch über das Kloster *Calama* in der Diözese Theben in Anspruch genommen und dieses (Vorbesitzer unbekannt) urkundlich an das Erzbistum Theben verschenkt, vgl. Honorius III., Reg. II 1043 vom 11. April 1218, PRESSUTTI, Regesta 1 (wie Anm. 11) Nr. 1234.

181) GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 203 f.

182) Nämlich der Bistumssitz Zetunion/Lamia, den der Connétable Amé Pofey und der Markgraf Guido Pelavicino von Bodonitza als ursprüngliche Besitzer des Ortes den Templern verliehen hatten (und der von diesen dann befestigt worden war). Auch Lamia wurde nunmehr ebenso wie das benachbarte Ravenika von Rainer da Travaglia im Namen Heinrichs verwaltet: Innocenz III., Reg. XIII 136 vom 17. Sept. 1210, MIGNE PL 216 Sp. 323.

rich das von Bonifaz' initiierte System einer zusätzlichen Bindung wichtiger Herren auf der griechischen Halbinsel an sich selbst durch die Vergabung von Hofämtern an diese: Amé Pofey, der in Thessalien begüterte Connétable des Königreiches Thessaloniki, wurde nunmehr zum kaiserlichen Connétable ernannt, der neue Fürst der Morea zum kaiserlichen Seneschall und Erzbischof Warin von Thessaloniki zum kaiserlichen Kanzler¹⁸³.

6. Fazit

Fassen wir zusammen: Jenes Reich, das man bei den Verhandlungen vor der Kaiserwahl im Mai 1204 als eine Art Abfindung für den unterlegenen Kandidaten aus der Teilungsmasse des Byzantinischen Reiches ausgesondert hatte und aus dem nach einem Austausch-Verlangen Bonifaz' das Reich von Thessaloniki geworden war, ist ein Reich in jenen Grenzen gewesen, die die *Partitio Romaniae* durch Aussparung bereits berücksichtigt hatte, ein Reich nämlich entlang der nördlichen Ägäisküste von Makri im Osten bis zum Vardar ca. 30 km westlich von Thessaloniki. Dieses Reich war Bonifaz nach der August-Krise des Jahres 1204, als Balduin I. und Bonifaz kurz vor einer offenen militärischen Auseinandersetzung standen, noch einmal durch eine Urkunde bestätigt worden, die gemäß den Entscheidungen der Herren einer Schiedskommission seinen juristischen Status (und wohl auch seinen Umfang) umriß. An dieser Rechtsstellung hatte sich nach Auffassung des zweiten Lateinischen Kaisers Heinrich auch 1208 noch nichts geändert, nach Auffassung seiner Gegner, der in Mittelgriechenland ansässigen 'lombardischen' Herren, hingegen wohl: Für sie zählte auch das lateinische östliche Mittelgriechenland mit ihren dortigen kleinen Territorialherrschaften inzwischen zum Reich von Thessaloniki. Heinrich setzte seine Sicht der Dinge mittels eines überfallartigen Wintermarsches Ende 1208 nach Thessaloniki und von dort aus im Frühjahr 1209 weiter nach Mittelgriechenland durch, zwang seine Gegner nacheinander militärisch zur Unterwerfung und zur Ableistung des Lehnseides ihm (und nicht dem Kind-König von Thessaloniki) gegenüber, ordnete die Besitzverhältnisse im Lande

183) Zu Amé Pofey siehe Anm. 54 und zu Warin siehe Anm. 48; zur Ernennung von Geoffroy de Villehardouin, Fürst von Morea, zum Seneschall vgl. Valencien-nes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 670 S. 110.

teilweise neu und beschloß dies alles auf einem Parlament in Ravenika im Mai 1210 durch ein (sehr bewußt) nur für diesen mittellgriechischen Raum abgeschlossenes Konkordat zur Regelung der vorgefundenen Besitzstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Baronen. Als ein Konkordat ursprünglich allein für diesen mittellgriechischen Raum (und eben nicht zugleich auch für das 'Altreich' Thessaloniki) ist dieses Konkordat von der Kurie rezipiert und bestätigt worden¹⁸⁴. Die Darstellungen der Historischen Atlanten, die im allgemeinen dem Reich bzw. Königreich Thessaloniki nicht nur Ostmakedonien, sondern auch Westmakedonien und Thessalien und somit einen geographischen Gesamttraum vom ostmakedonisch-thrakischen Grenzort Makri im Nordosten bis zu einer Linie etwa bei den antiken Thermopylen im Südwesten zuweisen, treffen nicht einmal für einen einzigen historischen Moment die Realität. Doch auch die Standardwerke der Forschungsliteratur zur Frühgeschichte der Lateinischen Romania, die ein im Südwesten sogar bis vor Korinth reichendes (und eventuell auch noch die Peloppones mit einbeziehendes) Königreich Thessaloniki zugrunde legen, gehen von einem von Autor zu Autor weitergereichten falschen Denkansatz aus: Sie legen eine historische Option zugrunde, die bereits im Frühjahr 1209 verspielt war, und vor allem: Sie halten diese Option für eine ab 1205 im Konsens bereits verwirklichte und fortan allgemein akzeptierte Realität und sehen nicht, daß sie im Sinne der Teilungsvereinbarungen des Jahres 1204 Usurpation gewesen wäre bzw. gewesen ist.

Inhalt dieser Option ist das gewesen, was Bonifaz von Montferrat nach seiner Ausbootung in der Kaiserwahlfrage als die gewissermaßen zweitbeste Lösung zu verwirklichen gesucht hat: ein von Konstantinopel möglichst unabhängiges westbalkanisches Königreich mit Thessaloniki als Hauptstadt, mit der griechischen Halbinsel als Hinterland und mit Ausdehnungsmöglichkeiten nach Norden in den inneren Balkan hinein – im Effekt also eine Realteilung des Byzantinischen Reiches in einen westbalkanisch-griechischen Herrschaftsraum des Markgrafen einerseits und in ein thrakisch-kleinasiatiches Bosphorus-Reich der Lateinischen Kaiser andererseits. Diesem Ziel hatte die

184) Auch sonst war für die Kurie der Status Mittelgriechenlands nunmehr klar: In einem Schreiben an Kaiser Heinrich vom 10. Juli 1210 bezeichnet Innocenz III. einen im Bereich der süd-makedonischen Diözesen Kitros und Platamon begüterten Baron und die dortigen Herren und Ritter als *homines tui* (Reg. XIII 108, MIGNE PL 216 Sp. 301).

(letztlich erfolgreiche) Drohung mit offenem bewaffneten Konflikt innerhalb des Kreuzheeres im Juli/August 1204 gedient, als Kaiser Balduin sich anschickte, selbst nach Thessaloniki zu marschieren, um dort (und vielleicht auch in Mittel- und Süd-Griechenland) die Einrichtung der lateinischen Herrschaft in die Hand zu nehmen¹⁸⁵. Und nichts hätte der Verwirklichung dieses Zieles besser dienen können als die Zuweisung der *Pars secunda* des fränkischen Kreuzfahrerkontingentes im Ostteil der griechischen Halbinsel an jene lombardischen und burgundischen Kontingente des Kreuzheeres, aus denen sich Bonifaz' Anhängerschaft im Kreuzheer rekrutiert hatte: sicherlich eine ganz entscheidende politische Niederlage Kaiser Balduins. Es ist diese Konzeption, als deren Treuhänder sich die lombardischen Herren im Regentschaftsrat des Reiches Thessaloniki fühlten, die sie nach Bonifaz' Tod nunmehr mit seinem Sohn Wilhelm VI. als Führer verwirklichen wollten und deren staatsrechtliche Besiegelung sie Kaiser Heinrich im Winter 1208/09 abzapressen suchten. Gerade daß sie selbst nach Bonifaz' Tod an diesem Endziel so hartnäckig festhielten, macht deutlich, daß es das Endziel des Markgrafen gewesen war – oder vielmehr: das von ihnen wahrgenommene Endziel. Denn Bonifaz selbst dürfte das ihm im ersten Anlauf entgangene Kaisertum als ein an sich höherwertiges Alternativ-Ziel keineswegs aus dem Blick verloren haben. Dem hat sowohl jene auf die griechischen Untertanen hin stilisierte Rolle des eigentlich besseren, weil 'griechischeren' Herrschers für Konstantinopel¹⁸⁶ gedient wie auch die von ihm 1207 als Ummarmungsstrategie angebaute Hochzeit seiner (bald darauf verstorbenen) Tochter mit Kaiser Heinrich¹⁸⁷.

Doch inwieweit Bonifaz diese seine Konzeption eines Großreiches Thessaloniki in der kurzen Zeit vom Winter 1204/05 bis zu seinem Tod im September 1207 tatsächlich bereits hat verwirklichen können, inwieweit er die 1204/05 eroberten mittellgriechischen Territorien vom Vardar im Norden bis Athen im Süden unverhüllt auch als Teile seines Reiches von Thessaloniki in Besitz genommen und sich von

185) Vgl. hierzu GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 22-28 und LONGNON, Empire (wie Anm. 7) S. 58-61.

186) Hierzu siehe S. 586 Anm. 136.

187) Sie eröffnete Bonifaz' im Falle des Falles die Rückkehr nach Konstantinopel als Regent für einen unmündigen Erben aus dieser Ehe, im Falle nämlich z. B. eines plötzlichen Todes Heinrichs auf dem Schlachtfeld – jene Situation also, wie sie umgekehrt in Thessaloniki selbst dann sehr bald eintreten sollte. Zu dieser Heirat vgl. GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 97-102 und 116 f.

seinen Anhängern im Kreuzheer, die ihre Lehneide gemäß dem Märzvertrag von 1204 dem Lateinischen Kaiser schuldeten, für ihre neuen Besitzungen als Lehnsgut hat Mannschaft leisten lassen, das eben ist die Frage, die sich angesichts der Quellenlage wohl nie eindeutig wird beantworten lassen. Indizien dafür, daß Bonifaz auch im mittelgriechischen Raum wie der Landesfürst agiert hat, besitzen wir lediglich aus kirchlichem Bereich. Gesichert ist allein, daß der von Bonifaz in Mittelgriechenland wie auch immer *de facto* geschaffenen Lage die Anerkennung durch die Kaiser in Konstantinopel gefehlt hat. Daß er bis zu seinem plötzlichen Tod im September 1207 dennoch freie Hand hatte, verdankt sich wohl mehr der Existenzkrise des Lateinischen Kaiserreichs nach der katastrophalen Niederlage vom April 1205 gegen die Bulgaren, als seinen Anhängern klar gewesen sein mag. Erstmals ab Herbst 1208 war man in Konstantinopel dann wieder handlungsfähig für Aktionen, die über das engere thrakische Hinterland der Hauptstadt hinausführten – und somit, falls angestrebt, auch für den Versuch, in Mittelgriechenland die Karten neu zu mischen und die von Konstantinopel aus bislang passiv hingenommenen Entwicklungen zurückzuführen auf den Stand der Abkommen des Jahres 1204.

Kaiser Heinrich hat diese Aufgabe glänzend gelöst, indem er sich das in Thessaloniki gerade herrschende Machtvakuum zunutze machte, wo mit Bonifaz' Tod die in seiner Person verklammerten Rollen des 'griechischen' Herrschers und des Führers eines landnehmenden lombardisch-burgundischen Kreuzfahrerkontingentes auseinanderfielen und sich in der Person Margarethes einerseits und der Lombarden im Regentschaftsrat andererseits nunmehr gegeneinander kehrten. In einem auf Eroberungsrecht gegründeten westlichen Lehnsstaat auf griechischem Boden war vom ganzen politischen Wertekanon der führenden Herren her kein Platz für eine bis in die kirchlichen Verhältnisse hinein 'griechische' Staatsverwaltung durch eine griechisch sozialisierte Königinmutter und einen ebenso heranwachsenden Thronerben. Das Problem der Lombarden war allerdings, daß ihr Alternativkandidat für die Nachfolge in Thessaloniki wenig Interesse an dem ihm angebotenen Königreich zeigte, so daß ihnen im entscheidenden Augenblick die autoritative Führerpersönlichkeit fehlte. Doch bereits die latente Drohung, für sich und ihren Sohn alles zu verlieren, ließ andererseits Margarethe wenig Alternativen, als nun ihrerseits die 'lateinische' Hälfte der politischen Gesamtkonzeption ihres verstorbenen Gatten zu opfern und sich mit der von Kaiser Heinrich ange-

botenen Minimallösung zu begnügen: der Beschränkung des Erbes ihres Sohnes auf das 'Altreich' Thessaloniki (statt des westbalkanischen Großreiches), und zwar mit einer Königskrone für den Kind-König in Thessaloniki, deren Bedeutungsgehalt nunmehr radikal in das Gegenteil dessen verkehrt war, was sie in Bonifaz' Planung als Endziel bezeichnet haben muß: nicht mehr das staatsrechtliche Symbol für ein quasi unabhängiges Reich 'von Gottes Gnaden', übersandt durch den Papst und übertragen durch kirchliche Königssalbung, sondern jetzt nur noch das Symbol für ein Reich 'von Kaisers Gnaden', übertragen durch eigenhändige Königskrönung durch den Lateinischen Kaiser. Bereits mit dieser Königskrönung am 6. Januar 1209 war Bonifaz' Herrschaftskonzeption im Kern also gescheitert und aufgegeben. Noch entscheidender allerdings war die anschließende Klärung der territorialen Verhältnisse durch Kaiser Heinrichs Niederkämpfung der lombardischen Herren und deren erzwungene Lehnshnahmen ihrer mittelgriechischen Besitzungen direkt vom Kaiser in Konstantinopel. An diesem größten 'innerlateinischen' Erfolg Heinrichs hat die historische Forschung bislang beharrlich vorbeigesehen.